



Brüssel, den 11. Juni 2024  
(OR. en)

10633/24

JAI 933  
FREMP 283  
POLGEN 99  
JUSTCIV 105  
CONSOM 206  
DROIPEN 166  
EJUSTICE 40

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Juni 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 950 final

---

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN EU-Justizbarometer 2024

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 950 final.

---

Anl.: COM(2024) 950 final

---

10633/24

JAI.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2024  
COM(2024) 950 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EURPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER  
REGIONEN**

**EU-Justizbarometer 2024**

**DE**

**DE**

## 1. EINFÜHRUNG

Für die Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts sowie für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und anderer Werte, auf die sich die EU gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind, sind leistungsfähige Justizsysteme unabdingbar. Bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Es sind in erster Linie die nationalen Gerichte, die sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht wirksam durchgesetzt werden (Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)).

Darüber hinaus sind leistungsfähige Justizsysteme auch für das gegenseitige Vertrauen, die Verbesserung des Investitionsklimas und ein nachhaltiges langfristiges Wachstum grundlegend. Aus diesem Grund ist die Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme auch eine der Prioritäten des Europäischen Semesters – des jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. Im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024<sup>(1)</sup>, in dem die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Prioritäten der EU dargelegt sind, wird die Beziehung zwischen leistungsfähigen Justizsystemen und dem Unternehmensumfeld in den Mitgliedstaaten sowie einer Wirtschaft im Dienste der Menschen bekräftigt.<sup>(2)</sup> Gut funktionierende und gänzlich unabhängige Justizsysteme können sich positiv auf das Investitionsklima auswirken, sind wesentlich für den Investitionsschutz und tragen somit zu Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei. Sie sind auch wichtig, um eine wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung von Verträgen und Verwaltungsentscheidungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind.<sup>(3)</sup>

In diesem Zusammenhang bietet das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren, deren Schwerpunkt auf den wesentlichen Parametern leistungsfähiger Justizsysteme liegt:

- Effizienz,
- Qualität,
- Unabhängigkeit.

Im Justizbarometer 2024 werden die Indikatoren für alle drei Aspekte weiterentwickelt. Dies beinhaltet Regelungen zur Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem und der Digitalisierung der Justiz. Letztere hat dabei eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte während der COVID-19-Pandemie und bei der Unterstützung der Erholung nach der Pandemie sowie ganz allgemein für die Förderung effizienter und zugänglicher Justizsysteme gespielt.<sup>(4)</sup> In der vorliegenden Ausgabe des Justizbarometers wird bei allen drei Aspekten verstärkt die Perspektive von Relevanz für

---

<sup>1</sup> COM(2023) 901 final.

<sup>2</sup> Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit – insbesondere unabhängige, qualitative und effiziente Justizsysteme, Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz – ist ebenfalls ein entscheidender Faktor für ein Geschäftsumfeld, das Investitionen und Innovation fördert COM(2023) 901 final, S. 6.

<sup>3</sup> Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 54).

<sup>4</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

Unternehmen berücksichtigt, indem weiterhin Daten zur Effizienz im Bereich der Korruptionsbekämpfung vorgelegt werden. Darüber hinaus werden im Justizbarometer 2024 die nächsten Schritte zur Erholung der Justizsysteme von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Effizienz dieser Systeme dargestellt.

*– Der jährliche Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit –*

Wie in den politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen angekündigt, hat die Kommission einen umfassenden jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eingerichtet, um die Lage in den Mitgliedstaaten besser überwachen zu können. Der Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dient als präventives Instrument, mit dem der Dialog gefördert und ein gemeinsames Bewusstsein für Fragen der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Im Mittelpunkt des Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit steht der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in dem die wesentlichen – positiven und negativen – Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt zusammengefasst werden. Die Berichte, einschließlich der Ausgabe 2023, die am 5. Juli 2023 veröffentlicht wurde, stützten sich auf eine Vielzahl von Quellen, darunter das EU-Justizbarometer.<sup>(5)</sup> Das EU-Justizbarometer 2024 wurde auch weiterentwickelt, um dem Bedarf an zusätzlichen vergleichenden Informationen Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2023 im Hinblick darauf ermittelt wurden, künftige Berichte über die Rechtsstaatlichkeit, auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, zu unterstützen.

**Was ist das EU-Justizbarometer?**

Das EU-Justizbarometer ist ein jährliches vergleichendes Informationsinstrument. Zweck des EU-Justizbarometers ist es, die EU und ihre Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über verschiedene Indikatoren, die für die Bewertung der i) Effizienz, ii) Qualität und iii) Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten von Belang sind, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu unterstützen. Erstellt wird nicht eine Art Rangliste, sondern – auf der Grundlage von Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse und relevant sind – ein Überblick über alle Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Das Justizbarometer fördert kein bestimmtes Justizsystem. Es behandelt alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt und gleichermaßen.

Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, auf der dieses System basiert, gehören Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit zu den wesentlichen Parametern einer leistungsfähigen Justiz. Die Zahlen zu diesen drei Parametern sollten zusammen betrachtet werden, da die drei Parameter oft auch miteinander verbunden sind (Initiativen zur Verbesserung des einen können auch Einfluss auf einen anderen haben).

Das Justizbarometer zeigt hauptsächlich Indikatoren für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten – für bestimmte Strafsachen auf (d. h. Geldwäsche Fälle vor erstinstanzlichen Gerichten), um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, ein Umfeld zu schaffen, das effizienter, investitionsfreundlicher sowie unternehmens- und bürgerfreundlicher ist. Das Justizbarometer ist ein vergleichendes Instrument, das im Rahmen eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten

<sup>5</sup> [https://commission.europa.eu/publications/2023-rule-law-report-communication-and-country-chapters\\_en?prefLang=de](https://commission.europa.eu/publications/2023-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en?prefLang=de)

und dem Europäischen Parlament weiterentwickelt wird.<sup>(6)</sup> Ziel ist, die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems zu ermitteln und einschlägige jährliche Daten bereitzustellen.

### ***Auf welcher Methodik beruht das EU-Justizbarometer?***

Bei der Erstellung des Justizbarometers wird eine Reihe von Informationsquellen genutzt. Einen Großteil der quantitativen Daten liefert die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (Council of Europe Commission for the Evaluation Efficiency of Justice – CEPEJ), mit der die Europäische Kommission einen Vertrag über die Durchführung einer jährlichen Studie geschlossen hat. Die verwendeten Daten umfassen die Jahre 2012 bis 2022 und wurden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der CEPEJ-Methodik bereitgestellt. Die Studie enthält auch ausführliche Kommentare sowie länderspezifische Informationsblätter mit Hintergrundinformationen. Diese sollten neben den Schaubildern herangezogen werden.<sup>(7)</sup>

Die von der CEPEJ erhobenen Daten zur Verfahrensdauer zeigen die „Dispositionszeit“, eine auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen anhängigen und abgeschlossenen Verfahren berechnete Dauer von Gerichtsverfahren. Die Daten zur Effizienz der Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von EU-Recht in bestimmten Bereichen zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer, die von der tatsächlichen Länge der Gerichtsverfahren abgeleitet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer von Gerichtsverfahren innerhalb eines Mitgliedstaats regional erheblich schwanken kann. Dies gilt insbesondere für städtische Ballungsräume, in denen wirtschaftliche Aktivitäten zu höheren Fallzahlen führen können.

Weitere Datenquellen für den Zeitraum 2012 bis 2023 sind: die Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme<sup>(8)</sup>, das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)<sup>(9)</sup>, das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC)<sup>(10)</sup>, die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der EU (ACA-Europe)<sup>(11)</sup>, der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)<sup>(12)</sup>, das

---

<sup>6</sup> Zum Beispiel Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (P8\_TA(2018)0216).

<sup>7</sup> [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard_de)

<sup>8</sup> Zur Unterstützung der Ausarbeitung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission gebeten, zwei Ansprechpartner zu benennen, einen Vertreter der Justiz und einen Vertreter des Justizministeriums. Diese informelle Gruppe tritt regelmäßig zusammen.

<sup>9</sup> Im ENCJ sind nationale Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vereint, die von der Exekutive und Legislative unabhängig und für die Unterstützung des Justizwesens bei der unabhängigen Rechtsprechung zuständig sind, <https://www.encj.eu/>.

<sup>10</sup> Das NPSJC bietet ein Forum, in dem europäische Einrichtungen die Möglichkeit haben, Stellungnahmen oberster Gerichtshöfe einzuholen und sie durch die Förderung von Diskussionen und Ideenaustausch einander näherzubringen, <http://network-presidents.eu/>.

<sup>11</sup> Die ACA-Europe setzt sich aus dem Gerichtshof der EU und den Staatsräten bzw. obersten Verwaltungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zusammen, <https://www.aca-europe.eu/index.php/en/>

<sup>12</sup> Der CCBE vertritt die europäischen Anwaltschaften in ihren gemeinsamen Interessen vor europäischen und anderen internationalen Institutionen. Er fungiert regelmäßig als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und anderen juristischen Organisationen auf der ganzen Welt, <https://www.ccbe.eu/>.

Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)<sup>(13)</sup>, der Kommunikationsausschuss (COCOM)<sup>(14)</sup>, die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums<sup>(15)</sup>, das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)<sup>(16)</sup>, die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF)<sup>(17)</sup>, Eurostat<sup>(18)</sup>, das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN)<sup>(19)</sup>, die nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung<sup>(20)</sup> und das Netzwerk der Generalstaatsanwälte oder vergleichbarer Institutionen der Obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk)<sup>(21)</sup>.

Die Methodik des Justizbarometers wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme im Laufe der Jahre weiterentwickelt und weiter verfeinert. Dazu haben insbesondere ein jährlich aktualisierter Fragebogen und die Erhebung von Daten zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise von Justizsystemen beigetragen.

Die Verfügbarkeit von Daten, insbesondere für Indikatoren zur Effizienz der Justizsysteme, wird immer besser. Dies liegt daran, dass viele Mitgliedstaaten in ihre Kapazitäten zur Erstellung besserer Rechtsprechungsstatistiken investiert haben. Etwaige andauernde Schwierigkeiten bei der Datenerhebung oder -bereitstellung hängen oft mit ungenügenden statistischen Kapazitäten oder damit zusammen, dass die nationalen Kategorien, für die Daten erfasst werden, nicht genau mit den Kategorien des Justizbarometers übereinstimmen. Nur in sehr wenigen Fällen entsteht eine Datenlücke aufgrund fehlender Beiträge der nationalen Behörden. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten auch künftig dazu an, diese Datenlücke weiter zu schließen.

<sup>13</sup> Das ECN ist als Forum für Diskussion und Zusammenarbeit zwischen europäischen Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Anwendung finden, gegründet worden. Das ECN dient als Rahmen für die enge Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates. Im ECN arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, [http://ec.europa.eu/competition/ecn/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html).

<sup>14</sup> Der COCOM setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Stellungnahmen zu den Entwürfen von Maßnahmen abzugeben, die die Kommission zu Fragen des digitalen Binnenmarkts zu treffen beabsichtigt, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/committees/C15401/consult?lang=en>

<sup>15</sup> Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist ein Netz von Experten und spezialisierten Interessenträgern. Sie setzt sich aus Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors zusammen, die in aktiven Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/home>.

<sup>16</sup> Das CPC ist ein Netzwerk nationaler Behörden, die für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in der EU und den EWR-Ländern zuständig sind, [https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network\\_de](https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network_de)

<sup>17</sup> Die EGMLTF tritt regelmäßig zusammen, um Meinungen auszutauschen und der Kommission bei der Festlegung der Politik und der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen, [https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&do=groupDetail\\_groupDetail&groupID=2914](https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&do=groupDetail_groupDetail&groupID=2914)

<sup>18</sup> Eurostat ist das statistische Amt der EU, <https://ec.europa.eu/eurostat/>

<sup>19</sup> Das EJTN ist Hauptplattform und -förderer für die Aus- und Fortbildung und den Wissensaustausch im europäischen Justizwesen, <https://www.ejtn.eu/en/>.

<sup>20</sup> Die Kommission unterhält eine informelle Gruppe von Kontaktpersonen für die Korruptionsbekämpfung. Siehe auch [https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/corruption/how-eu-helps-member-states-fight-corruption\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/corruption/how-eu-helps-member-states-fight-corruption_en).

<sup>21</sup> <https://attorneygeneral.mt/activities/nadal-network-conference/>

***In welcher Weise fließt das EU-Justizbarometer in das Europäische Semester ein und welche Verbindung besteht zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)?***

Mit dem Justizbarometer werden Elemente zur Bewertung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme bereitgestellt. Damit sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre nationalen Justizsysteme effektiver zu gestalten. Durch den Vergleich der Informationen zu Justizsystemen der Mitgliedstaaten im EU-Justizbarometer wird es leichter, bewährte Verfahren und Mängel zu erkennen und den Überblick über Herausforderungen und die erzielten Fortschritte zu behalten. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden länderspezifische Bewertungen im Wege eines bilateralen Dialogs mit den betroffenen nationalen Behörden und Interessenträgern vorgenommen. Bei festgestellten Mängeln von makroökonomischer Bedeutung führt die Analyse des Europäischen Semesters unter Umständen dazu, dass die Kommission dem Rat länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten vorschlägt.<sup>(22)</sup> Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wurden mehr als 648 Mrd. EUR an Darlehen und nicht rückzahlbaren Finanzhilfen bereitgestellt, von denen jeder Mitgliedstaat mindestens 20 % dem digitalen Wandel und mindestens 37 % für Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen, vorbehalten muss. Bisher haben die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Reformen und Investitionen diese Ziele übertroffen, wobei die Ausgaben für die Digitalisierung auf 26 % und für den Klimaschutz auf etwa 40 % geschätzt werden. Die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet die Gelegenheit, auf länderspezifische Empfehlungen hinsichtlich der nationalen Justizsysteme einzugehen und die nationalen Anstrengungen, den digitalen Wandel der Justizsysteme abzuschließen, zu beschleunigen. Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der leistungsbasierten Aufbau- und Resilienzfazilität hängen von der Erreichung festgelegter Etappenziele und Zielwerte ab. Bisher wurden 7100 Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagen, von denen etwa zwei Drittel Investitionen und ein Drittel Reformen betreffen. Im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität musste die Kommission vor deren Annahme beurteilen, ob die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten dazu beitragen konnten, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.<sup>(23)</sup> Im Anschluss an die Vorfinanzierungszahlungen sowie an die Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten und die positiven Bewertungen der Kommission hinsichtlich der zufriedenstellenden Erfüllung der jeweiligen Etappenziele und Zielwerte<sup>24</sup> wurden in den letzten Jahren insgesamt 224,32 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten ausgezahlt. Die Erreichung von 83 % der Etappenziele und Zielwerte muss von der Kommission noch überprüft werden.

***Warum sind leistungsfähige Justizsysteme für ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld wichtig?***

Leistungsfähige Justizsysteme, die die Rechtsstaatlichkeit wahren, haben eine positive wirtschaftliche Wirkung, was im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzfazilität von

<sup>22</sup> Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz gerichtet.

<sup>23</sup> Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>24</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass das EU-Justizbarometer eine der Informationsquellen ist, die in das Europäische Semester einfließen. Diese Informationen greifen den Bewertungen der Kommission hinsichtlich der Erreichung der Etappenziele im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht vor.

besonderer Bedeutung ist. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger eher Darlehen vergeben, Transaktionskosten verringert werden und Unternehmen eher Investitionen tätigen, ein größeres Vertrauen haben und vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken. Ein leistungsfähiges Justizsystem ist für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unabdingbar. Es kann das Geschäftsklima verbessern, Innovationen fördern, ausländische Direktinvestitionen anziehen, Steuereinnahmen sichern und das Wirtschaftswachstum fördern. Die Vorteile gut funktionierender nationaler Justizsysteme für die Wirtschaft werden in zahlreichen Studien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen<sup>(25)</sup> bestätigt, die unter anderem von dem Internationalen Währungsfonds (IWF)<sup>(26)</sup>, der Europäischen Zentralbank (EZB)<sup>(27)</sup>, dem Europäischen Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)<sup>(28)</sup>, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)<sup>(29)</sup>, dem Weltwirtschaftsforum<sup>(30)</sup> und der Weltbank<sup>(31)</sup> verfasst wurden.

In einer Studie wurde eine starke Korrelation zwischen einer Verringerung der Dauer von Gerichtsverfahren (gemessen als Dispositionszeit<sup>(32)</sup>) und der Wachstumsrate der Unternehmen<sup>(33)</sup> festgestellt und dass ein um 1 % höherer Anteil der Unternehmen, die das Justizsystem als unabhängig betrachten, in der Regel mit einer höheren Umsatz- und Produktivitätswachstumsrate korreliert<sup>(34)</sup>.

Darüber hinaus haben mehrere Umfragen gezeigt, wie wichtig die Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme für die Unternehmen ist. In einer Umfrage gaben beispielsweise 93 % der Großunternehmen an, dass sie die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz) in den Ländern, in die sie investieren, systematisch und kontinuierlich überprüfen.<sup>(35)</sup> In einer anderen Umfrage antwortete mehr als die Hälfte der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“), dass die Kosten und die übermäßig lange Dauer von Gerichtsverfahren die Hauptgründe dafür seien, dass keine

<sup>25</sup> „Justice and finance: Does judicial efficiency contribute to financial system efficiency?“, Muhammad Atif Khan, Muhammad Asif Khan, Mohammed Arshad Khan, Shahid Hussain, Veronika Fenyves, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2214845023001709>.

<sup>26</sup> IWF, Regional Economic Outlook, November 2017, „Europe: Europe Hitting its Stride“, S. xviii, S. 40, 70, <https://www.imf.org/~/media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-booked-print.ashx?la=en>.

<sup>27</sup> EZB, „Structural policies in the euro area“, Occasional Paper Series der EZB, Nr. 210, Juni 2018, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op210.en.pdf?3db9355b1d1599799aa0e475e5624651>.

<sup>28</sup> Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und das Montaigne-Zentrum für Rechtsstaatlichkeit und Justizverwaltung der Universität Utrecht, „Economic value of the judiciary – A pilot study for five countries on volume, value and duration of large commercial cases“, Juni 2021, <https://pgwrk-websitemedia.s3.eu-west-1.amazonaws.com/production/pwk-web-encj2017-p/Reports/Economic%20value%20of%20the%20judiciary%20-%20pilot%20study.pdf>.

<sup>29</sup> Siehe zum Beispiel „What makes civil justice effective?“, OECD Economics Department Policy Notes, Nr. 18, Juni 2013 und „The Economics of Civil Justice: New Cross-Country Data and Empirics“, OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1060, August 2013.

<sup>30</sup> Weltwirtschaftsforum, „The Global Competitiveness Report 2019“, Oktober 2019, <https://www.weforum.org/reports/global-competitiveness-report-2019>.

<sup>31</sup> Weltbank, „World Development Report 2017: Governance and the Law“, Kapitel 3: „The role of law“, S. 83, 140, <http://www.worldbank.org/en/publication/wdr2017>.

<sup>32</sup> Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen). Er ist eine Standardindikator, der von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (CEPEJ) entwickelt wurde, [http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default\\_de.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_de.asp).

<sup>33</sup> Vincenzo Bove und Leandro Elia, „The judicial system and economic development across EU Member States“, Technischer Bericht der GFS, EUR 28440 EN, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, 2017, [http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594\\_2017\\_the\\_judicial\\_system\\_and\\_economic\\_development\\_across\\_eu\\_member\\_states.pdf](http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf).

<sup>34</sup> Ebda.

<sup>35</sup> The Economist Intelligence Unit, „Risk and Return – Foreign Direct Investment and the Rule of Law“, 2015, [http://www.biicl.org/documents/625\\_d4\\_fdi\\_main\\_report.pdf](http://www.biicl.org/documents/625_d4_fdi_main_report.pdf), S. 22.

Gerichtsverfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) eingeleitet würden.<sup>(36)</sup> Die Mitteilungen der Kommission mit dem Titel „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“<sup>(37)</sup> und der Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften<sup>(38)</sup> vermitteln auch Einblicke in die Bedeutung leistungsfähiger Justizsysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere für Unternehmen.

### ***Wie sorgt die Kommission mit technischer Unterstützung für eine bessere Umsetzung guter Justizreformen?***

Die Mitgliedstaaten können technische Hilfe in Anspruch nehmen, die ihnen die Kommission über die Generaldirektion Unterstützung von Strukturreformen (GD REFORM) im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI)<sup>(39)</sup> – für das insgesamt 864,4 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027 vorgesehen sind – zur Verfügung stellt. Seit 2021 werden im Rahmen des TSI Projekte unterstützt, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Justiz stehen, wie etwa die Digitalisierung der Justiz, Reformen der räumlichen Zuständigkeiten der Gerichte oder ein besserer Zugang zur Justiz. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des TSI für 2024 umfasste ein Vorzeigeprojekt für die technische Hilfe zum Thema „Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“, um die Kapazitäten der nationalen Behörden und die damit verbundene Verbesserung ihrer Justizsysteme zu stärken und die Qualität und Effizienz der Justizsysteme zu verbessern. Zudem ergänzt das TSI auch andere Instrumente, d. h. die Aufbau- und Resilienzfazilität, da das TSI die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützen kann. Die Aufbau- und Resilienzpläne umfassen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz: Digitalisierung der Justiz, Abbau von Rückständen und Verbesserung der Verwaltung von Gerichten und Rechtssachen.

### ***Wie unterstützt das Programm „Justiz“ die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme?***

Mit einem Gesamtbudget von etwa 305 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027 unterstützt das Programm „Justiz“ die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsraums auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit sowie die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz des Justizsystems auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens sowie der justiziellen Zusammenarbeit. Im Jahr 2023 wurden rund 41,1 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten und anderen Tätigkeiten im Rahmen der drei spezifischen Ziele des Programms bereitgestellt:

- 11,1 Mio. EUR wurden bereitgestellt, um die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu fördern, zur wirksamen und kohärenten Anwendung und Durchsetzung der EU-Instrumente

---

<sup>36</sup> Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO): „Intellectual Property (IP) SME Scoreboard 2016“: [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/sme\\_scoreboard\\_study\\_2016/Executive-summary\\_de.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/sme_scoreboard_study_2016/Executive-summary_de.pdf).

<sup>37</sup> COM(2020) 93 und SWD(2020) 54.

<sup>38</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, COM(2020) 94, insbesondere die Maßnahmen 4, 6 und 18.

<sup>39</sup> <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/tsi>

Die Verordnung über das TSI wurde im März 2021 angenommen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung besteht das Ziel darin, „... institutionelle Reformen und effiziente, dienstleistungsorientierte öffentliche Verwaltung und E-Government, Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, Prüfungen, Ausbau der Kapazitäten zur Absorption von Unionsmitteln, Förderung der Verwaltungszusammenarbeit, **wirksame Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens**, Kapazitätsaufbau bei Wettbewerbs- und Kartellbehörden, Stärkung der Finanzaufsicht und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu unterstützen.

- beizutragen und die Mitgliedstaaten bei ihrer Anbindung an das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) zu unterstützen.
- 16 Mio. EUR wurden zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in den Bereichen Zivil-, Straf- und Grundrecht, Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und Rechtsstaatlichkeit bereitgestellt.
  - 14 Mio. EUR wurden bereitgestellt, um den Zugang zur Justiz (einschließlich E-Justiz), die Rechte von Opfern und die Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, zu fördern und die Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge sowie die Wartung und Erweiterung des E-Justiz-Portals zu unterstützen (in Ergänzung des Programms „Digitales Europa“).

### **Warum überwacht die Kommission die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme?**

Die Digitalisierung der Justiz ist entscheidend für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme und ein sehr effizientes Werkzeug für die Ermöglichung des Zugangs zur Justiz und für die Steigerung der Qualität der Justiz. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierungsreformen in diesem Bereich beschleunigen müssen.

Seit 2013 beinhaltet das EU-Justizbarometer bestimmte Vergleichsinformationen hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz in allen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Online-Zugang zu Urteilen oder die Online-Klageerhebung und die Weiterverfolgung.

Die Mitteilung der Kommission *Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten*<sup>(40)</sup>, die im Dezember 2020 angenommen wurde, stellt eine Strategie vor, die den Zugang zur Justiz und die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme mithilfe von Technologie verbessern soll. Wie in der Mitteilung dargelegt, beinhaltet das EU-Justizbarometer ab 2021 eine Reihe zusätzlicher Indikatoren. Damit soll für eine umfassende und zeitnahe eingehende Überwachung der Fortschrittsbereiche und Herausforderungen gesorgt werden, die für die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, ihre Justizsysteme zu digitalisieren, entstehen. Mit der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen<sup>(41)</sup> erhalten natürliche und juristische Personen die Möglichkeit, bei grenzüberschreitenden Verfahren elektronisch mit den zuständigen Justizbehörden zu kommunizieren und Gerichtsgebühren elektronisch zu begleichen. In diesem Zusammenhang überwacht das Justizbarometer die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung.

<sup>40</sup> COM(2020) 710 final.

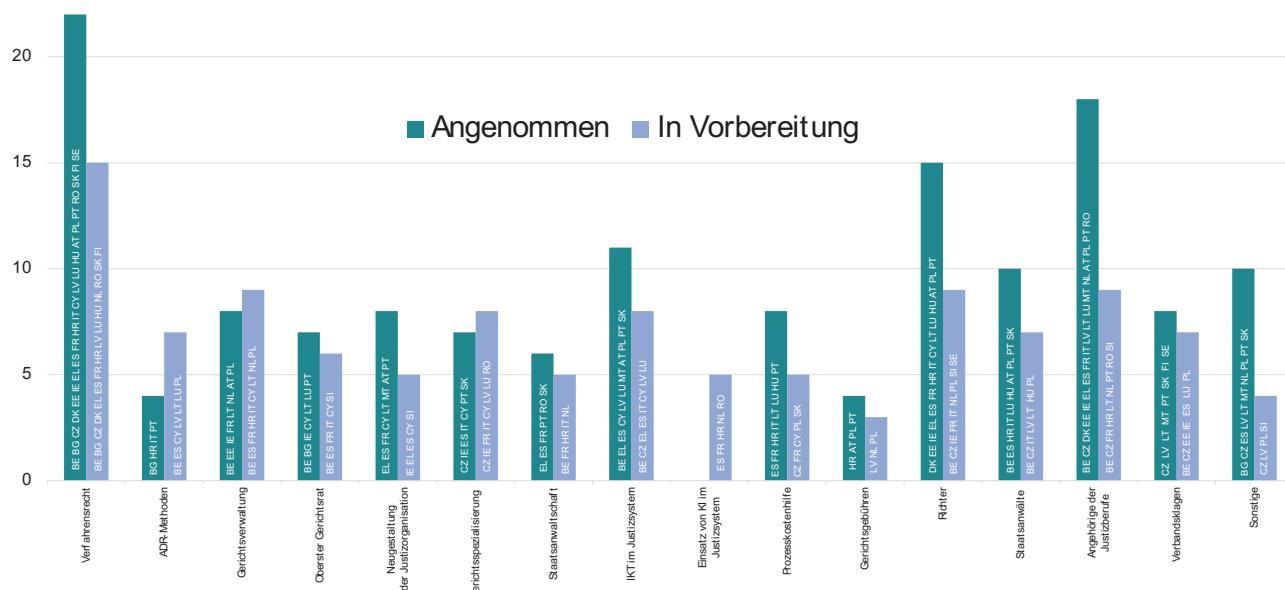
<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13 Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, PE/50/2023/REV/1 (ABl. L 2023/2844 vom 27.12.2023).

## 2. HINTERGRUND: ENTWICKLUNGEN BEI JUSTIZREFORMEN IM JAHR 2023

Auch 2023 hat eine Vielzahl von Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fortgesetzt, die Leistungsfähigkeit ihrer nationalen Justizsysteme weiter zu verbessern. Schaubild 1 gibt einen aktualisierten Überblick über die angenommenen und vorgesehenen Maßnahmen in mehreren Bereichen der Justizsysteme der Mitgliedstaaten, die derzeit Reformen vornehmen.

**Schaubild 1: Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf die Justizsysteme im Jahr 2023 (angenommene Maßnahmen/in Vorbereitung befindliche Initiativen je Mitgliedstaat) (Quelle: Europäische Kommission (42))**

25



Im Jahr 2023 stand das Verfahrensrecht in vielen Mitgliedstaaten mit einer erheblichen Zahl laufender oder geplanter gesetzgeberischer Tätigkeiten weiterhin im Mittelpunkt. Wesentliche Tätigkeitsbereiche für Reformen waren die Vorschriften für Angehörige der Rechtsberufe und der Status von Richtern. Die Dynamik der Vorjahre bei den Rechtsvorschriften für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) setzte sich 2023 fort. Fünf Mitgliedstaaten planen den Einsatz künstlicher Intelligenz in ihren Justizsystemen, haben aber 2023 wie berichtet noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen. Dieser Überblick bestätigt die Beobachtung, dass Justizreformen von der ersten Ankündigung bis zur Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen bzw. bis zu deren tatsächlicher Umsetzung vor Ort eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, manchmal sogar mehrere Jahre.

<sup>42</sup> Diese Angaben wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme für 26 Mitgliedstaaten erhoben. DE erläuterte, dass eine Reihe von Justizreformen gerade umgesetzt würden, wobei Gegenstand und Umfang der Reformen in den 16 Bundesländern unterschiedlich sein können.

### 3. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2024

Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind die wichtigsten Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems; das Justizbarometer stellt Indikatoren für alle drei vor.

#### 3.1 Effizienz der Justizsysteme

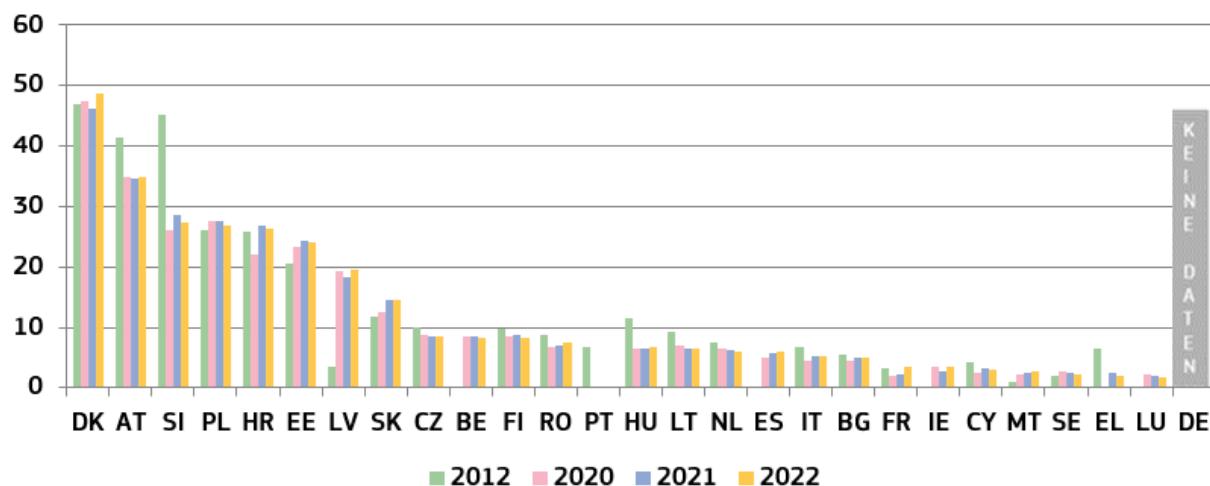
Im Justizbarometer werden die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen der Zivil-, Handels-, Verwaltungssachen und in bestimmten Bereichen vorgestellt, in denen die Verwaltungsbehörden und Gerichte EU-Recht anwenden.<sup>(43)</sup>

Die effizienzbezogenen Indikatoren im Jahr 2022, insbesondere die Zahl der neuen Verfahren, die Verfahrensabschlussquote und die Dispositionszeit, zeigten die ersten Ergebnisse der Bemühungen um eine Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise (z. B. in Bezug auf Zeitpunkt oder Schwere) getroffen hat.<sup>(44)</sup>

##### 3.1.1 Entwicklung der Fallzahlen

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Fallzahlen der nationalen Justizsysteme in drei Mitgliedstaaten deutlich zurück, während sie in 23 Mitgliedstaaten zunahmen oder stabil blieben. Insgesamt fallen sie von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat immer noch sehr unterschiedlich aus (Schaubild 2).

**Schaubild 2: Zahl der neuen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie<sup>(45)</sup>)**



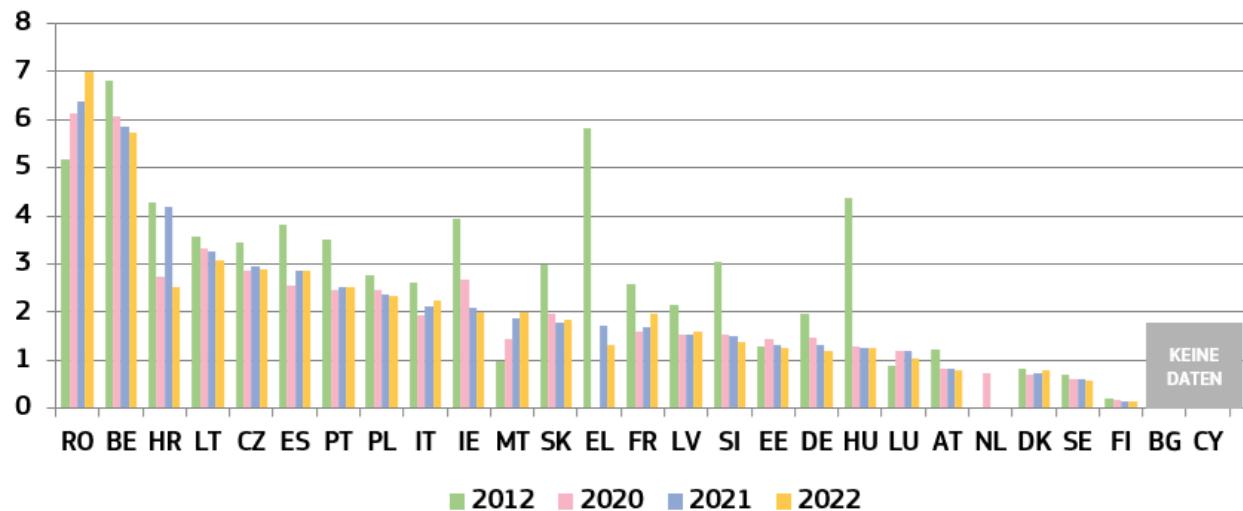
(\*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen.

<sup>43</sup> Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen ebenfalls wichtig. Vergleichbare Daten sind jedoch nicht allgemein verfügbar.

<sup>44</sup> Nähere Einzelheiten zur Situation der einzelnen Mitgliedstaaten finden sich in: „2022 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States – country profiles“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, [https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de).

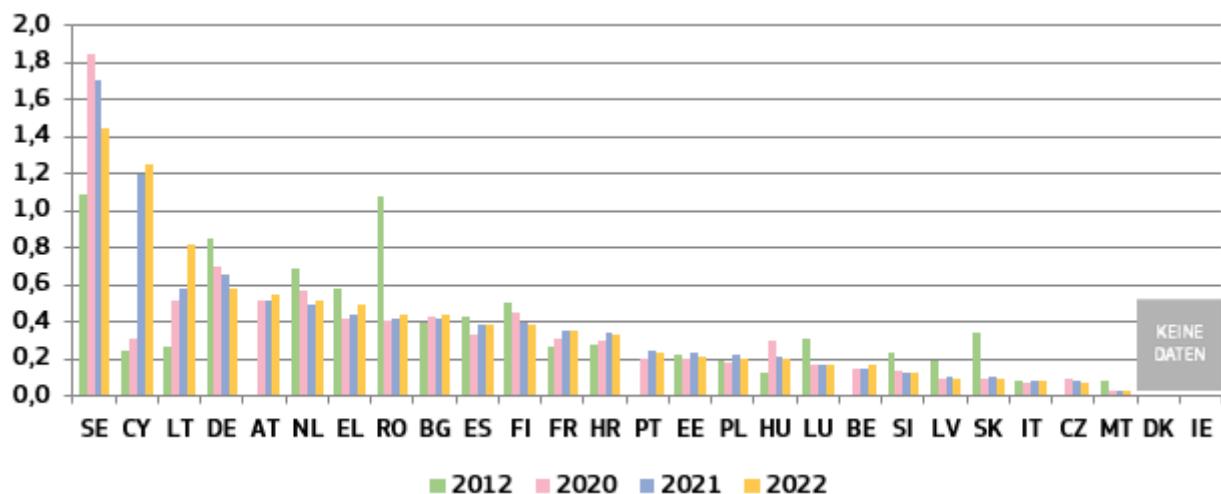
<sup>45</sup> „2022 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de)

**Schaubild 3: Zahl der neuen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2020–2022 (\*)**  
 (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(\*) Streitige Zivil- und Handelssachen bezeichnen nach der CEPEJ-Methodik Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unstreitige Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

**Schaubild 4: Zahl der neuen Verwaltungssachen, 2012, 2020–2022 (\*)** (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(\*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. In **RO** unterliegen seit 2018 einige Verwaltungsverfahren nicht mehr einer gerichtlichen Entscheidung. Änderung der Methodik in **EL**, **SK** und **SE**. In **SE** wurden Migrationssachen in Verwaltungssachen rückwirkend für 2017 einbezogen.

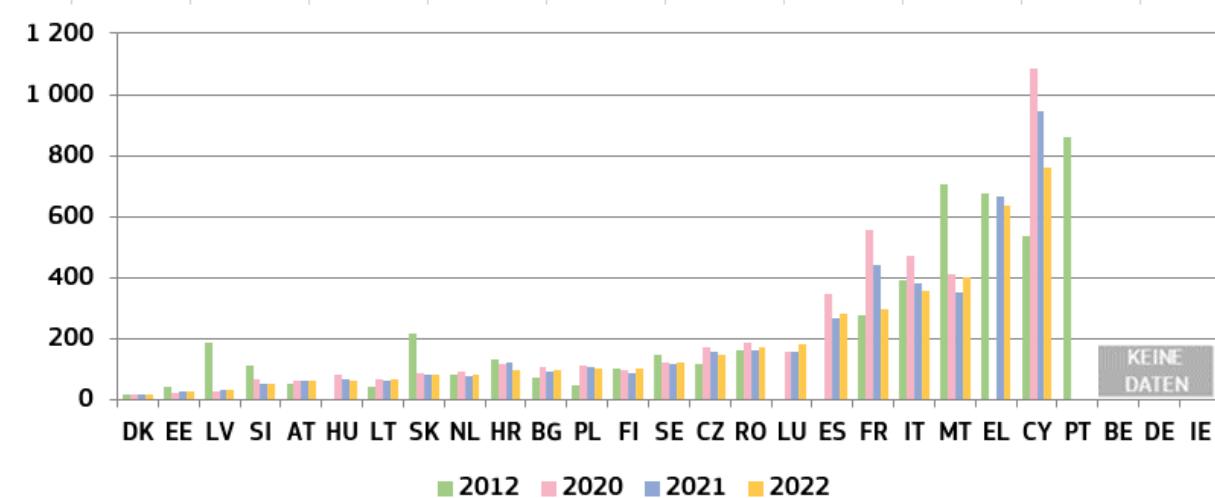
### 3.1.2. Allgemeine Angaben zur Effizienz

Die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sind i) die geschätzte Verfahrensdauer (Dispositionszeit), ii) die Verfahrensabschlussquote und iii) die Zahl der anhängigen Verfahren.

#### – Geschätzte Verfahrensdauer –

Bei der Dauer des Gerichtsverfahrens wird die geschätzte, bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit (in Tagen) angegeben, d. h. die Zeit, die das Gericht braucht, um zu einer erstinstanzlichen Entscheidung zu gelangen. Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen).<sup>(46)</sup> Es handelt sich um eine berechneten Zeitraum, der die geschätzte Mindestdauer angibt, die ein Gericht benötigen würde, um in einem Fall unter Wahrung der derzeitigen Arbeitsbedingungen zu einer Entscheidung zu gelangen. Je höher der Wert, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es länger dauert, bis das Gericht zu einer Entscheidung gelangt. Die Zahlen betreffen hauptsächlich erstinstanzliche Verfahren; verglichen werden, soweit verfügbar, Daten für 2012, 2020, 2021 und 2022.<sup>(47)</sup> Aus Schaubildern 7 und 9 geht die Dispositionszeit im Jahr 2022 für streitige Zivil- und Handelssachen sowie für Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen hervor.

**Schaubild 5: Für den Abschluss von Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen geschätzte Zeit, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



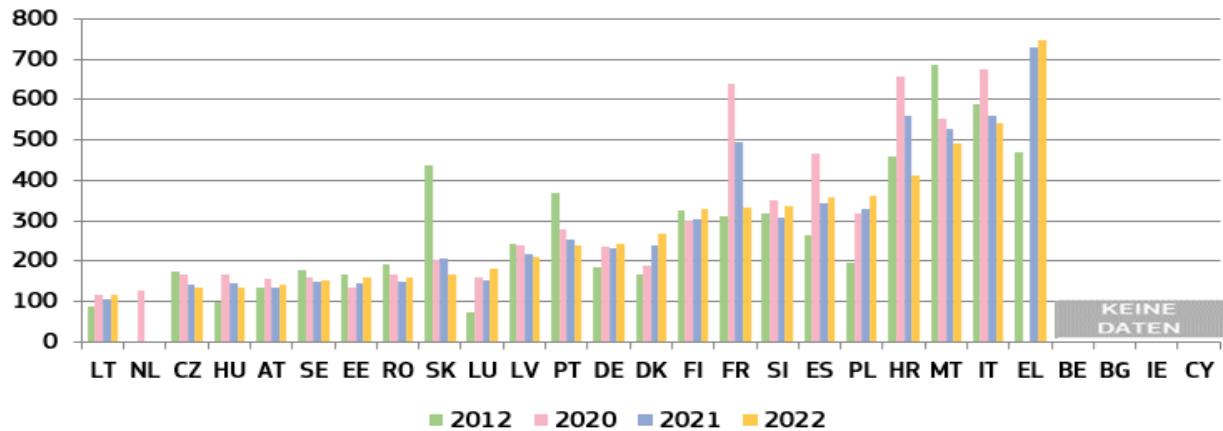
(\*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. LV: Der drastische Rückgang ist auf die Reform des Gerichtssystems, Fehlerkontrollen und die Bereinigung der Daten im

<sup>46</sup> Die von der CEPEJ definierten Standardindikatoren sind die Verfahrensdauer, die Verfahrensabschlussquote und die Zahl der anhängigen Verfahren, [http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default\\_de.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_de.asp).

<sup>47</sup> Die Jahre wurden so gewählt, dass ein Zeitraum von acht Jahren mit dem Jahr 2012 als Ausgangswert beibehalten und zugleich eine Überfüllung mit Zahlen vermieden wird. Daten für die Jahre 2010, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 können dem CEPEJ-Bericht entnommen werden.

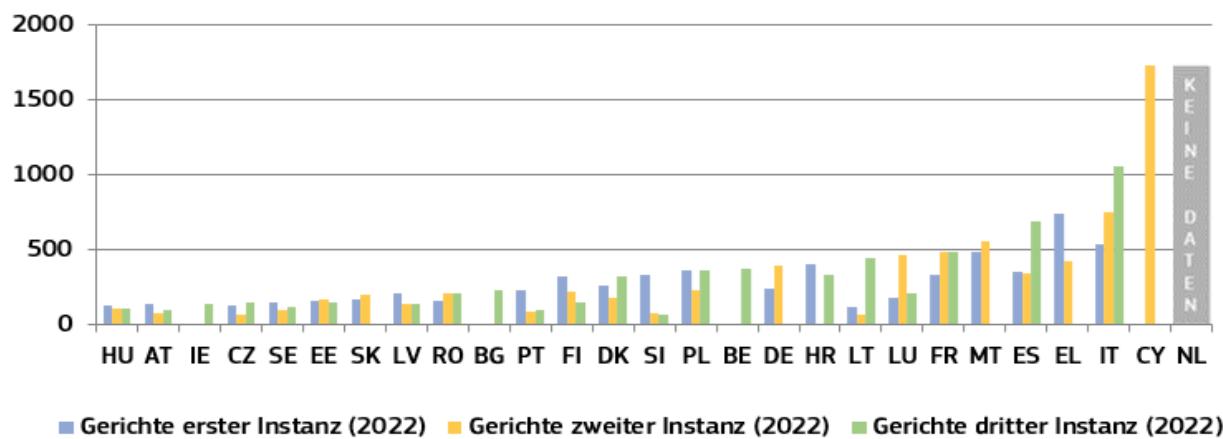
Informationssystem zurückzuführen. **PT**: Am 1. September 2013 trat die neue Zivilprozessordnung in Kraft, mit der eine neue Regelung für Vollstreckungsmaßnahmen in Portugal eingeführt wurde. Sie beruht auf einem neuen Verfahrensleitbild, demzufolge sich gerichtliche Verfahren deutlich von außergerichtlichen Verfahren unterscheiden müssen. Die Behörden arbeiten noch an der Umsetzung der betreffenden Änderungen. Bislang war es jedoch noch nicht möglich, die Datenerhebung anzupassen, und somit konnten die notwendigen Daten für dieses Schaubild auch nicht vorgelegt werden.

**Schaubild 6: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2020 – 2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



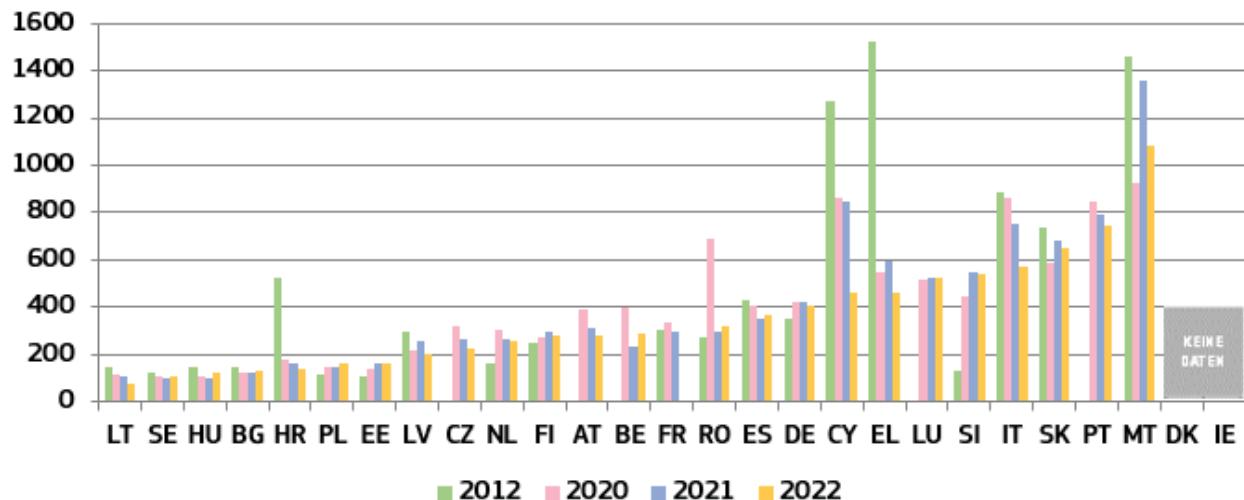
(\*) Bei streitigen Zivil- und Handelssachen geht es nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unbestrittene Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. **IT**: Die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat sich auf die Dispositionszeit ausgewirkt. Die Daten für **NL** umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

**Schaubild 7: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen geschätzte Zeit in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2022 (\*) (1., 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



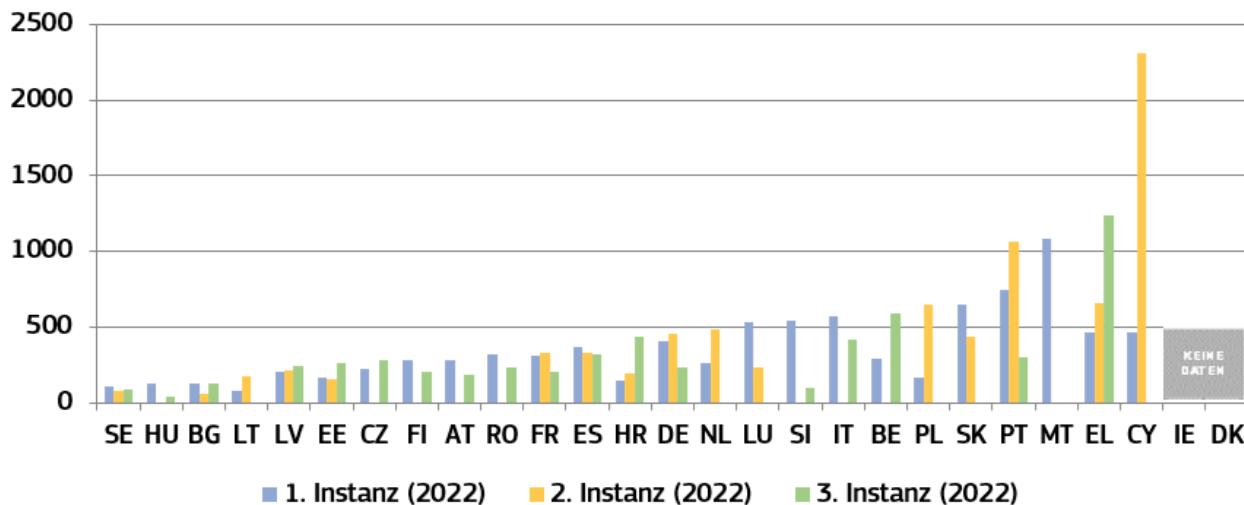
(\*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für **BE** und **BG** zu den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten, für **NL**, zu den zweitinstanzlichen Gerichten, für **AT** zu den zweit- und drittinstanzlichen Gerichten und für **DE** und **HR** zu den drittinstanzlichen Gerichten. In **DE** und **MT** gibt es keine Gerichte dritter Instanz. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt.

**Schaubild 8: Für den Abschluss von Verwaltungssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2020-2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



(\*) Bei Verwaltungssachen handelt es sich nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. **CY**: 2018 hat infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen zugenommen.

**Schaubild 9: Für den Abschluss von Verwaltungssachen geschätzte Zeit in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2022 (\*) (1. und ggf. 2 und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)**

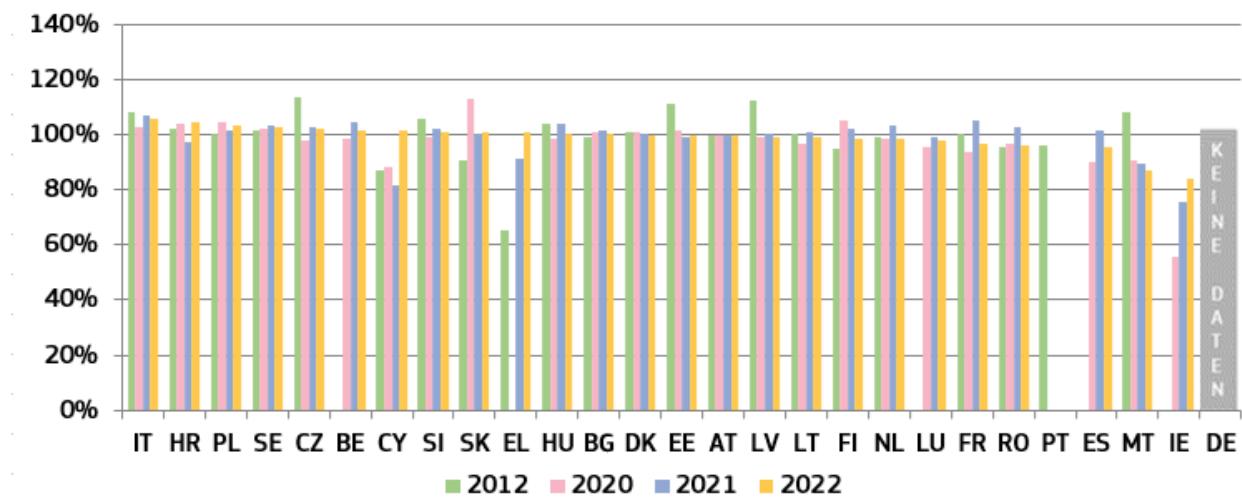


(\*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Keine Daten verfügbar zu zweitinstanzlichen Gerichten in **BE, CZ, HU, MT, AT, PL, RO, SI, SK** und **FI**, zu drittinstanzlichen Gerichten in **CY, LT, LU und MT**. In **CZ, IT, CY, AT, SI** und **FI** ist der Oberste Gerichtshof bzw. ein anderes höchstinstanzliches Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz. In **LT, LU und MT** gibt es kein drittinstanzliches Gericht für diese Art von Rechtssachen. In **BE** ist das höchste Verwaltungsgericht die erste und einzige Instanz für bestimmte Fälle. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

## – Verfahrensabschlussquote –

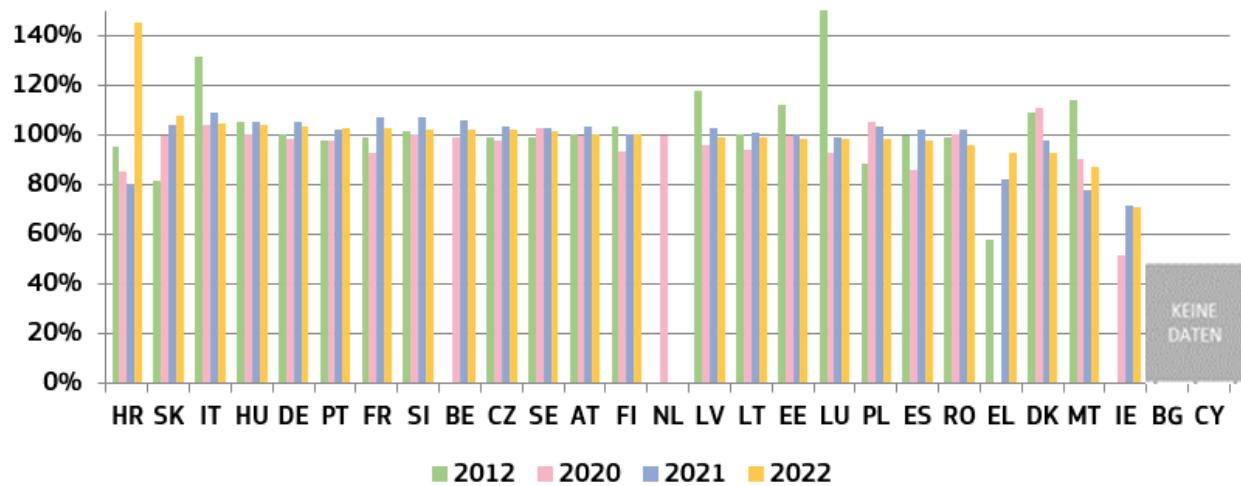
Unter der Verfahrensabschlussquote ist das Zahlenverhältnis zwischen abgeschlossenen Verfahren und neuen Verfahren zu verstehen. Mit dieser Quote wird gemessen, ob ein Gericht mit der Bearbeitung neuer Verfahren nachkommt. Liegt die Verfahrensabschlussquote bei etwa 100 % oder darüber, so bedeutet dies, dass die Gerichte in der Lage sind, mindestens so viele Verfahren abzuschließen, wie neue Verfahren registriert werden. Liegt die Verfahrensabschlussquote unter 100 %, so bedeutet dies, dass die Gerichte weniger Verfahren abschließen, als neue Verfahren registriert werden.

**Schaubild 10: Abschlussquote bei Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in % – Werte über 100 % bedeuten, dass es mehr abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat; Werte unter 100 % bedeuten, dass es weniger abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



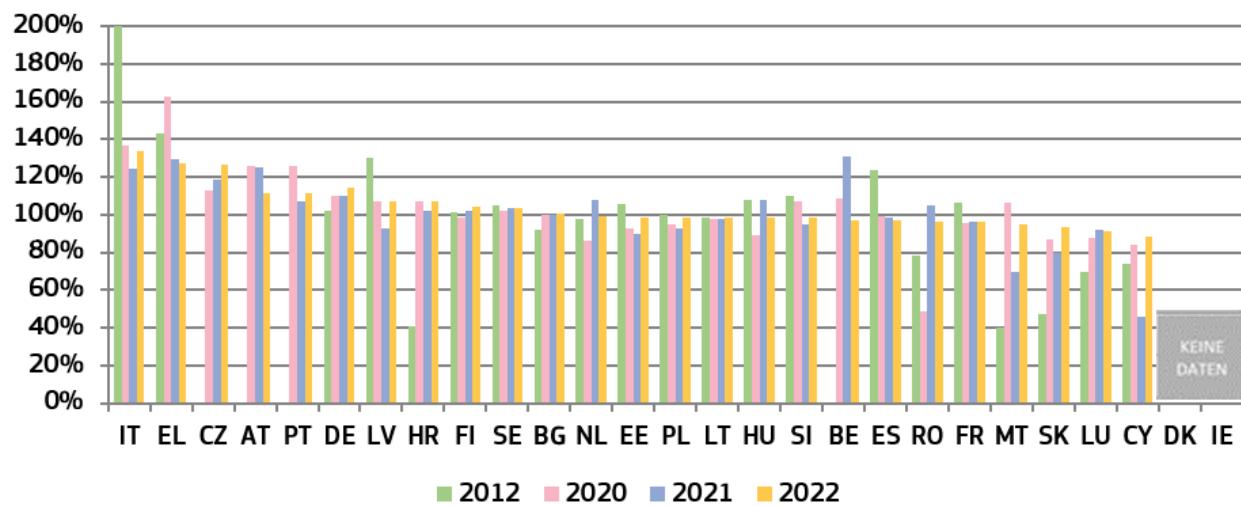
(\*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. IE: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

**Schaubild 11: Abschlussquote bei streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



(\*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. **IE**: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. **IT**: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

**Schaubild 12: Abschlussquote bei Verwaltungssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)**

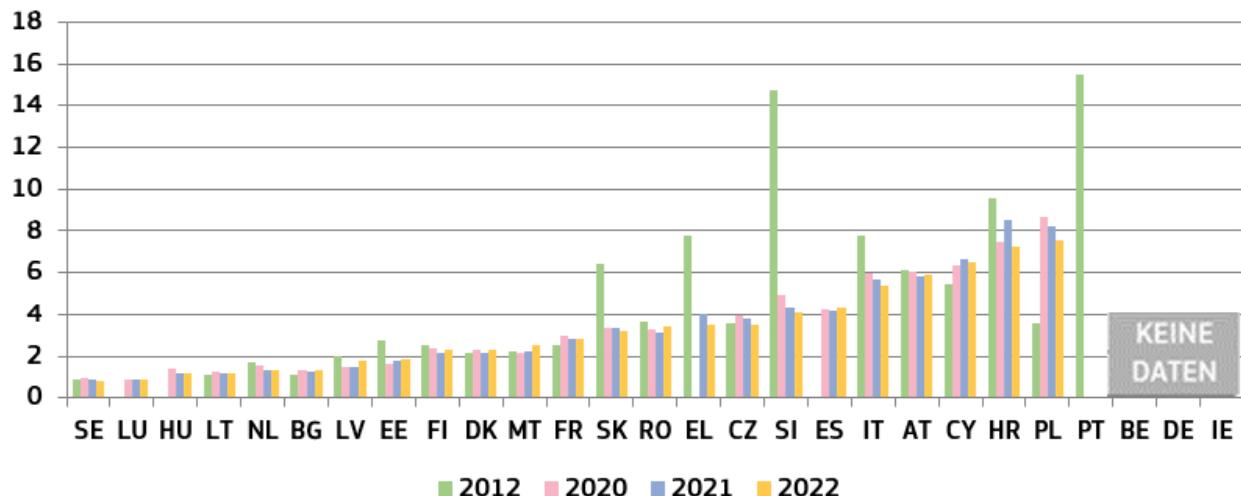


(\*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds verringert (IT-Wert für 2012 = 279,8 %). Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 hat die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen in **CY** zugenommen.

–Anhängige Verfahren–

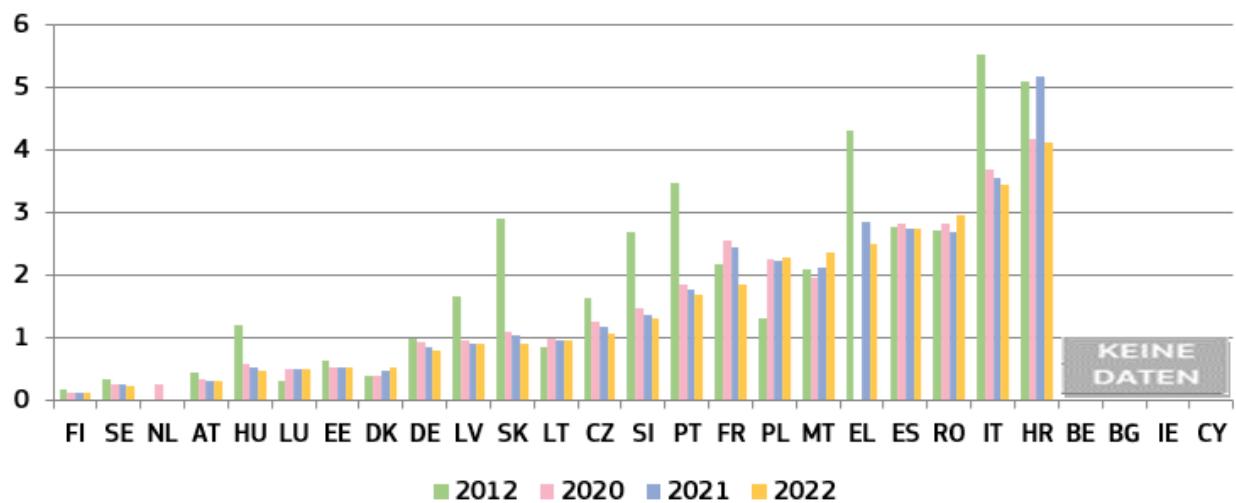
Unter der Zahl der anhängigen Verfahren ist die Zahl der Verfahren zu verstehen, die am Ende des betreffenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind. Sie wirkt sich auch auf die Dispositionszeit aus.

**Schaubild 13: Zahl der anhängigen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



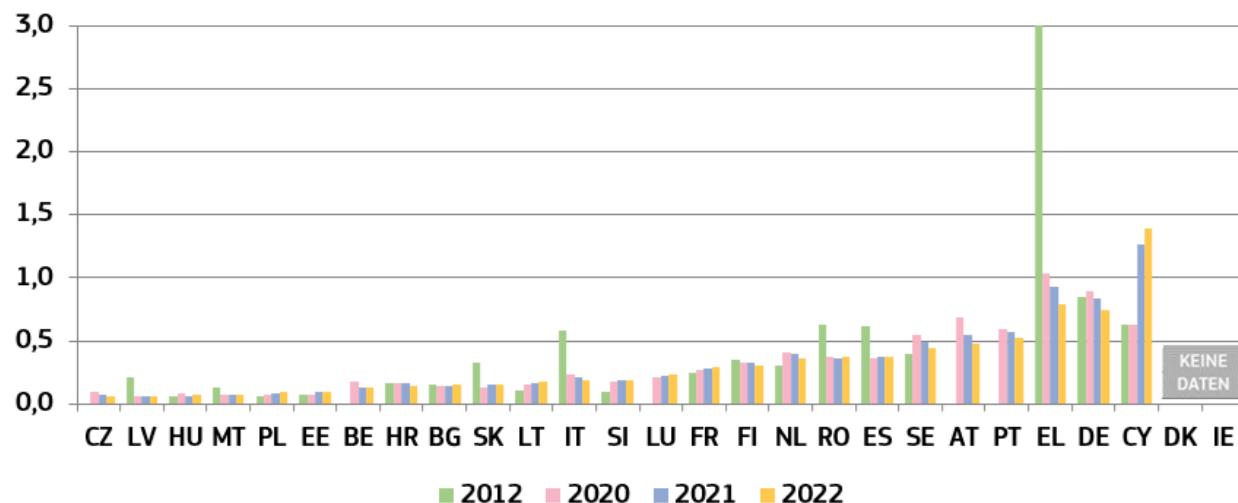
(\*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

**Schaubild 14: Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



(\*) Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für NL umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

**Schaubild 15: Zahl der anhängigen Verwaltungssachen, 2012, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



(\*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds verringert (EL-Wert für 2012 = 3,5). Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

### 3.1.3. Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Angaben zur Effizienz der Justizsysteme ergänzt und Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Verfahren<sup>(48)</sup> in Bereichen gemacht, in denen es um EU-Recht geht. Das Justizbarometer 2024 baut auf früheren Daten in den Bereichen Wettbewerb, elektronische Kommunikation, Unionsmarke, Verbraucherrecht und Bekämpfung der Geldwäsche auf. Im vergangenen Jahr wurde ein sechster Bereich hinzugefügt, der Daten über Verfahren zur Korruptionsbekämpfung enthält. Dieser Bereich wurde nun mit einem weiteren Jahr an Daten untermauert.<sup>(49)</sup> Die sechs Bereiche wurden wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt und das Geschäftsumfeld ausgewählt. In dieser Ausgabe wird der Überblick über die Effizienz der Verwaltungsbehörden mit aktualisierten Schaubildern zu den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz fortgesetzt. Im Allgemeinen können sich lange Verzögerungen bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren negativ auf die Durchsetzung von Rechten aus dem EU-Recht auswirken, z. B. wenn geeignete Rechtsbehelfe nicht mehr verfügbar oder schwere finanzielle Schäden nicht mehr zu ersetzen sind. Insbesondere für Unternehmen können

<sup>48</sup> Die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen wird in Kalendertagen berechnet, und zwar ab dem Tag, an dem bei Gericht Klage erhoben bzw. ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, bis zu dem Tag, an dem das Gericht die Entscheidung erlassen hat (Schaubilder 16 bis 23). Die Werte in den Schaubildern 16, 18, 19 und 20 für 2013 und 2020–2022 sowie die Werte in den Schaubildern 21 und 22 für 2014 und 2020–2022 sind nach einem gewichteten Durchschnitt der Daten geordnet. Die Daten in Schaubild 17 beziehen sich auf die Jahre 2020–2021. Die Daten in Schaubild 23 beziehen sich auf die Jahre 2021–2022. Wenn nicht für alle Jahre Daten verfügbar waren, spiegelt der Durchschnitt, der auf der Grundlage aller Rechtssachen, einer Stichprobe von Rechtssachen oder in einigen wenigen Ländern auf der Grundlage von Schätzungen berechnet wurde, die verfügbaren Daten in Schaubild wider.

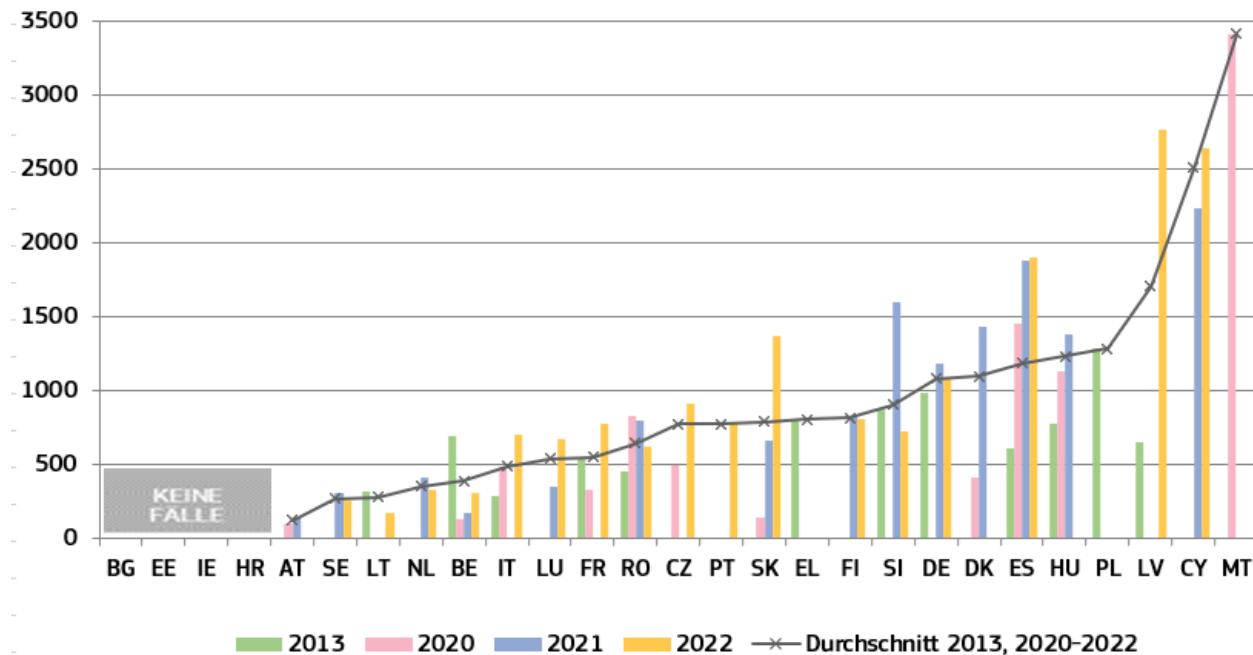
<sup>49</sup> Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

verwaltungstechnische Verzögerungen und Unsicherheit erhebliche Kosten verursachen und geplante oder bestehende Investitionen untergraben.<sup>(50)</sup>.

– *Wettbewerb* –

Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für ein attraktives Geschäftsumfeld unerlässlich, da sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleistet. Dies fördert wirtschaftliche Initiative und Effizienz, schafft eine breitere Auswahl für Verbraucher und trägt zu niedrigeren Preisen und höherer Qualität bei. In Schaubild 16 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>(51)</sup> dargestellt. In Schaubild 17 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV dargestellt.

**Schaubild 16: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)**

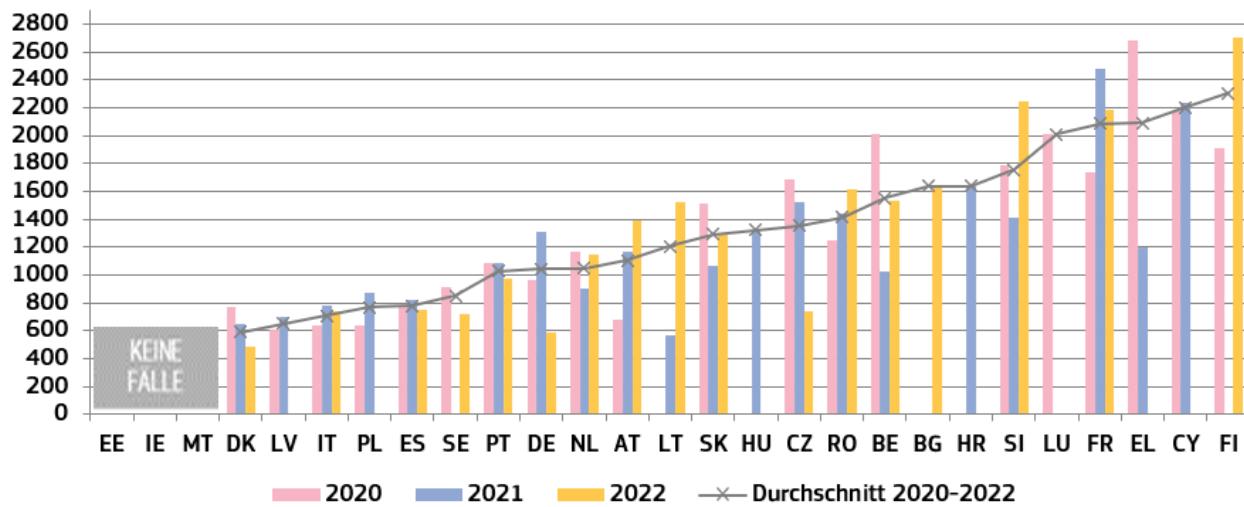


(\*) **IE und AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Behörden nicht befugt sind, entsprechende Entscheidungen zu treffen. **AT:** Die Angaben umfassen auch durch das Kartellgericht entschiedene Verfahren wegen Verletzung der Artikel 101 und 102 AEUV, jedoch keine Fälle, die auf Rechtsbehelfen gegen die nationale Wettbewerbsbehörde beruhen. Die Angaben zur Verfahrensdauer in **IT** sind Schätzwerte. Das Fehlen einer Säule kann bedeuten, dass der Mitgliedstaat für das betreffende Jahr keine Verfahren gemeldet hat. In vielen Mitgliedstaaten war die Zahl der Verfahren gering (weniger als fünf pro Jahr). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen (z. B. in **MT**, wo es nur einen Fall gab).

<sup>50</sup> Weltbankgruppe, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“ (Bindung und Ausbau ausländischer Direktinvestitionen, Politische Risiken und politische Antworten), 2019, Schaubild 18.

<sup>51</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), insbesondere die Artikel 3 und 5.

**Schaubild 17: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden, 2020–2022 (\*) (in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)**



(\*) Die Ergebnisse für alle drei Jahre (2020, 2021 und 2022) wurden aufgrund einer Vereinbarung zwischen allen Mitgliedstaaten über den Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens aktualisiert. Die Daten im obigen Schaubild können daher nicht mit den Daten verglichen werden, die in früheren EU-Justizbarometern veröffentlicht wurden. **CZ:** Das Verwaltungsverfahren vor der tschechischen NWB besteht aus zwei Instanzen. Die zweite Instanz ist das Überprüfungsverfahren innerhalb der Behörde. Nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, Rechtsmittel beim Vorsitzenden der tschechischen NWB einzulegen, der dann die Entscheidung in zweiter Instanz erlässt. Die zweitinstanzliche Entscheidung des Vorsitzenden der tschechischen NWB unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. **DK:** Im Jahr 2021 kam es aufgrund der Umsetzung der ECN+-Richtlinie zu einer Änderung der dänischen Wettbewerbsordnung. In diesem Zusammenhang wurde das Bußgeldsystem geändert, indem von strafrechtlichen auf zivilrechtliche Geldbußen umgestellt wurde. Folglich wurde die Bearbeitung von Gerichtssachen von der Staatsanwaltschaft auf die dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde (DCCA) übertragen, die die Fälle nun mit einer Klage auf Verhängung einer Geldbuße vor die Zivilgerichte bringt, nachdem die DCCA eine Entscheidung in der Sache getroffen hat, d. h., dass das Unternehmen gegen die Wettbewerbsregeln verstößen hat. Im Rahmen der Einführung zivilrechtlicher Geldbußen ist die DCCA nun befugt, Fälle außergerichtlich mit einer zivilrechtlichen Geldbuße zu regeln, wenn das Unternehmen den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln einräumt, es Rechtsprechung zur Höhe der Geldbuße für vergleichbare Verstöße gibt und der Verstoß sowie die Beweise für den Verstoß eindeutig sind. Diese neue Befugnis hat zu einer Zunahme der Entscheidungen der DCCA im Jahr 2022 geführt. **IT:** Im Jahr 2022 wurden neun von der italienischen Wettbewerbsbehörde eingeleitete Verfahren (drei nach Artikel 101 AEUV und sechs nach Artikel 102 AEUV) nicht berücksichtigt, da sie mit Unternehmen eingestellt wurden. Im Jahr 2021 wurden sechs von der italienischen Wettbewerbsbehörde eingeleitete Verfahren (fünf nach Artikel 101 AEUV und eines nach Artikel 102 AEUV) nicht berücksichtigt, da sie mit Unternehmen eingestellt wurden. Das von der italienischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 101 AEUV eingeleitete Verfahren I833 – Gare Consip per acquisizione beni e servizi per informatica e telecomunicazioni – wird nicht berücksichtigt, da letztlich kein Verstoß gegen Artikel 101 AEUV festgestellt wurde. **CY:** Die Verfahrensdauer ist auf Verzögerungen zurückzuführen, die durch Rücknahmen und erneute Prüfungen von Fällen und Wiederholungen von Verfahren zur Einhaltung des geltenden Verwaltungsrechts und der Gerichtsentscheidungen verursacht wurden. Weitere Faktoren, die zur Verfahrensdauer beigetragen haben, sind die Art und Komplexität der Fälle, die Fristverlängerungen auf Antrag der Parteien und die COVID-19-Pandemie. **LV:** Für das Jahr 2020 ist zu verzeichnen, dass diese besondere Verfahrensart seit dem 28. Dezember 2018 förmlich eröffnet ist. Erst am 16. Juli 2020 wurde anerkannt, dass der potenzielle Verstoß den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. **AT:** Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erfolgt im Rahmen eines gemischten Verwaltungs-/Gerichtssystems, bei dem die Bundeswettbewerbsbehörde (Verwaltungsebene) mutmaßliche Verstöße untersucht und gegebenenfalls Anträge zur Entscheidung in der Sache beim Kartellgericht (Gerichtsebene) einreicht. Die Verfahrensdauer nach der neu vereinbarten Methodik bezieht sich daher nun auf die kombinierte Dauer der Verfahren vor der NWB auf

*Verwaltungsebene und der NWB auf Gerichtsebene. Ermittlungen und Verfahren, die in den Jahren 2021 und 2022 zu Entscheidungen führten, wurden durch die Auswirkungen und Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie behindert und verzögert. Zu den Daten gehören auch Verfahren im Zusammenhang mit einem großen Kartell im Bausektor. Aufgrund des Umfangs dieses Falles wurden (und werden) Verfahren, die durch dieselbe erste Ermittlungsmaßnahme eingeleitet wurden, nacheinander geführt und abgeschlossen, wodurch die durchschnittliche Verfahrensdauer nach und nach verfälscht wird. PT: Bei Verfahren, die zu mehreren rechtskräftigen Entscheidungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten geführt haben (z. B. zeitlich versetzte Entscheidungen für verschiedene Unternehmen in derselben Sache, entweder alle Entscheidungen zu einem Vergleich oder eine Kombination von Entscheidungen, die das Vergleichsverfahren und das „normale“ Verfahren betreffen), meldet die NWB jede Entscheidung (und die jeweilige Dauer) getrennt. Dieser Ansatz orientiert sich an den Anweisungen des Fragebogens, in dem die Zahl der rechtskräftigen Entscheidungen angegeben werden muss, und berücksichtigt die Effizienzgewinne, die in den Verfahren erzielt wurden, die Vergleichsverfahren umfassen. SK: Im Bereich des Wettbewerbsrechts besteht ein zweistufiges Verwaltungsverfahren. Die Verfahrensdauer wurde ab der ersten Ermittlungsmaßnahme bis zur rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung der zweiten Instanz berechnet.*

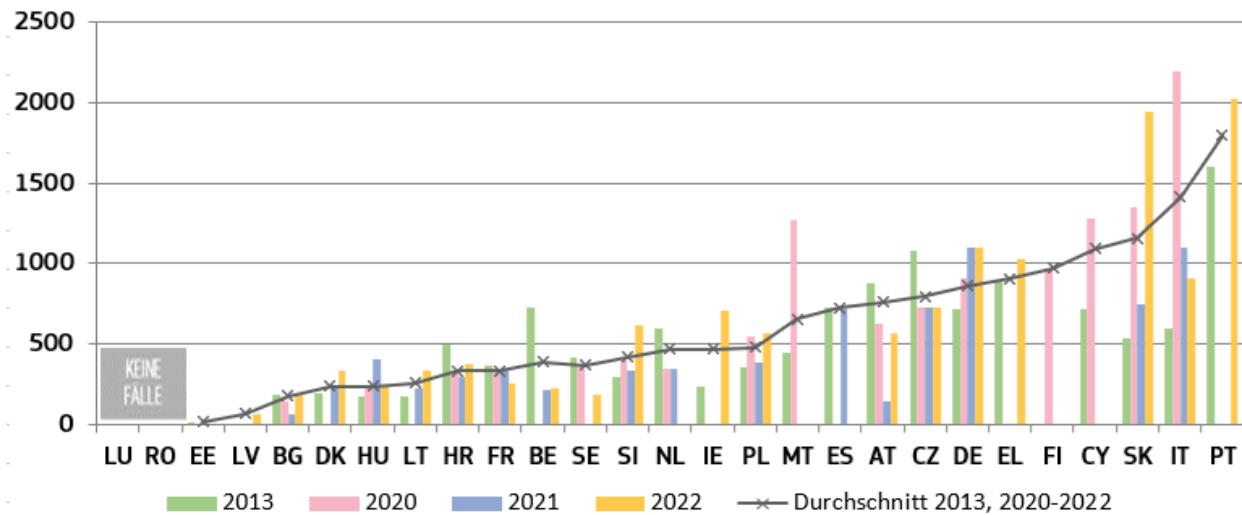
#### *– Elektronische Kommunikation –*

Die EU-Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation zielen vor allem darauf ab, den Wettbewerb zu beleben, einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten und Investitionen, Innovation und Wachstum zu fördern. Von der wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften können Verbraucher derart profitieren, dass Endabnehmerpreise gesenkt werden und sich die Qualität von Dienstleistungen erhöht. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Anwendung des EU-Rechts zur elektronischen Kommunikation dargestellt.<sup>52)</sup> Es umfasst eine breite Palette von Fällen, die von umfassenden Überprüfungen mit „Marktanalysen“ bis zu einfachen verbraucherorientierten Fragen reichen.

---

<sup>52)</sup> Die Berechnung wurde auf der Grundlage der Dauer von Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden unter Anwendung nationaler Gesetze zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts durchgeführt, darunter das Programm für die Funkfrequenzpolitik und Kommissionsentscheidungen zum Funkfrequenzspektrum, nicht aber die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

**Schaubild 18: Elektronische Kommunikation: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Kommunikationsausschuss)**



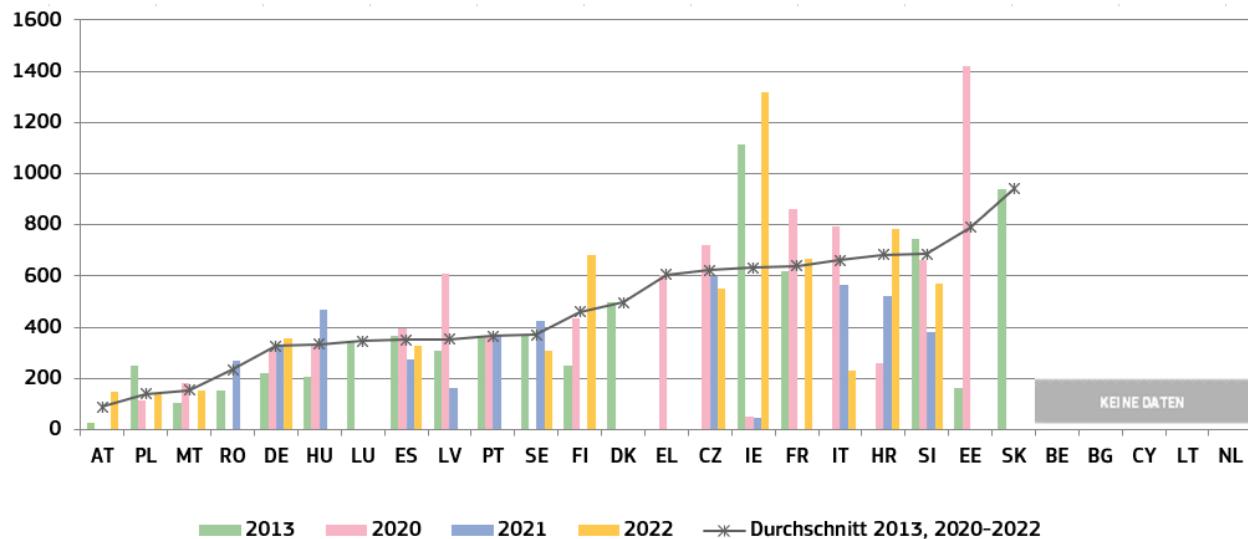
(\*) Die Zahl der Verfahren unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das Fehlen einer Säule bedeutet, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat (Für **PT** für 2020 und für **RO**, liegen keine Angaben vor). In manchen Fällen war die Zahl der einschlägigen Verfahren gering (**BG**, **CY**, **MT**, **NL**, **SK**, **FI** und **SE**). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen, sodass es zu großen Abweichungen von einem Jahr zum anderen kommt. **DK**: Eine gerichtsähnliche Stelle ist für Rechtsbehelfsverfahren in 1. Instanz zuständig. **EE**: Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung 18 Tage. **ES**, **AT**, und **PL**: Je nach Gegenstand der Rechtssache sind unterschiedliche Gerichte zuständig.

#### – Unionsmarke –

Die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist als Anreiz für Investitionen in Innovation unerlässlich. In den EU-Rechtsvorschriften zu Unionsmarken<sup>53</sup> wird den nationalen Gerichten, die als Gerichte der EU fungieren und Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt fällen, eine wichtige Rolle zugewiesen. In Schaubild 19 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Streitigkeiten unter privaten Parteien wegen Verletzung einer Unionsmarke dargestellt.

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

**Schaubild 19: Unionsmarke: Durchschnittliche Dauer von Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke, 2013, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums)**



(\*) **FR, IT, LT, LU:** Für einige Jahre wurden die Daten aus einer Stichprobe von Verfahren verwendet. **DK:** Daten aus allen Markenverfahren – nicht nur in der EU – am dänischen See- und Handelsgericht. Für 2018 und 2019 wurden aufgrund von Änderungen im Datenerhebungssystem keine Daten über die durchschnittliche Lage vorgelegt. **EL:** Die Angaben basieren auf der gewichteten durchschnittlichen Verfahrensdauer zweier Gerichte. **ES:** In die Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind auch Verfahren betreffend andere EU-IP-Rechtstitel eingeflossen.

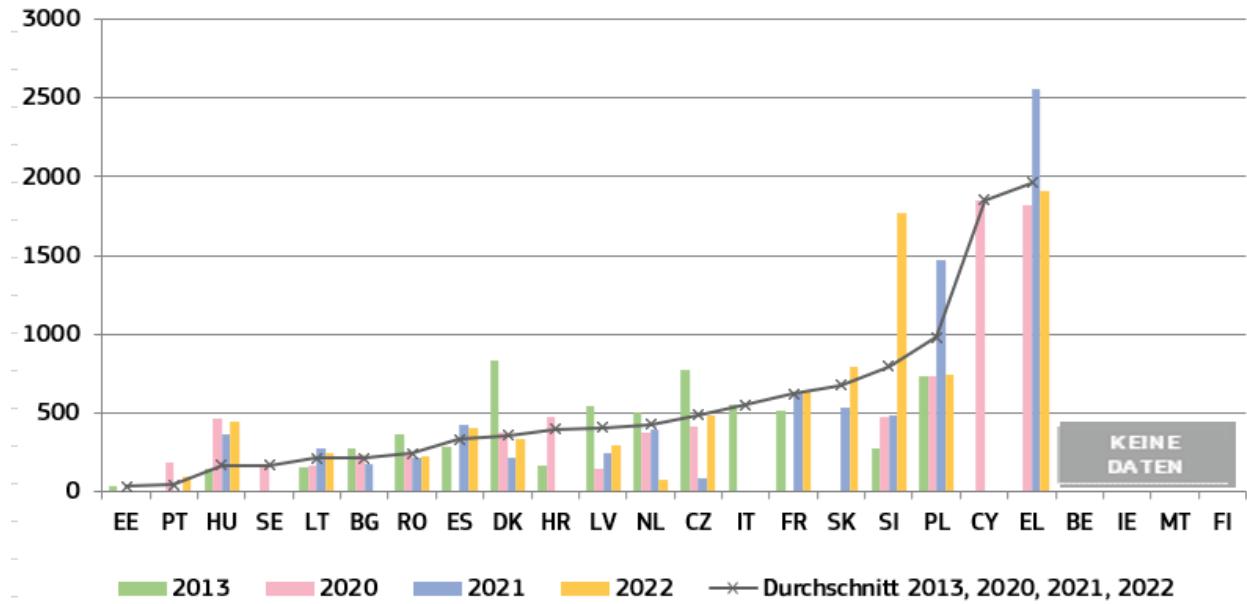
#### – Verbraucherschutz –

Mit einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts wird sichergestellt, dass die Verbraucher ihre Rechte wahrnehmen können und Unternehmen, die gegen Verbraucherschutzgesetze verstößen, keine unlauteren Vorteile erlangen. Verbraucherschutzbehörden und Gerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts<sup>(54)</sup> innerhalb der verschiedenen nationalen Durchsetzungssysteme. In Schaubild 20 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden zur Anwendung des EU-Rechts dargestellt.

Für Verbraucher und Unternehmen kann die wirksame Durchsetzung eine ganze Kette von Akteuren erfordern, zu denen nicht nur Gerichte, sondern auch Verwaltungsbehörden zählen. Zur Verdeutlichung dieser Durchsetzungskette wird die Dauer von Verfahren der Verbraucherbehörden dargestellt. In Schaubild 21 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch nationale Verbraucherschutzbehörden in den Jahren 2014 und 2020–2022 ab dem Zeitpunkt dargestellt, da das Verfahren eingeleitet wurde. Die ergangenen Entscheidungen umfassen die Feststellung eines Verstoßes gegen materiellrechtliche Vorschriften, vorläufigen Rechtsschutz, Unterlassungsverfügungen, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und die Einstellung von Verfahren.

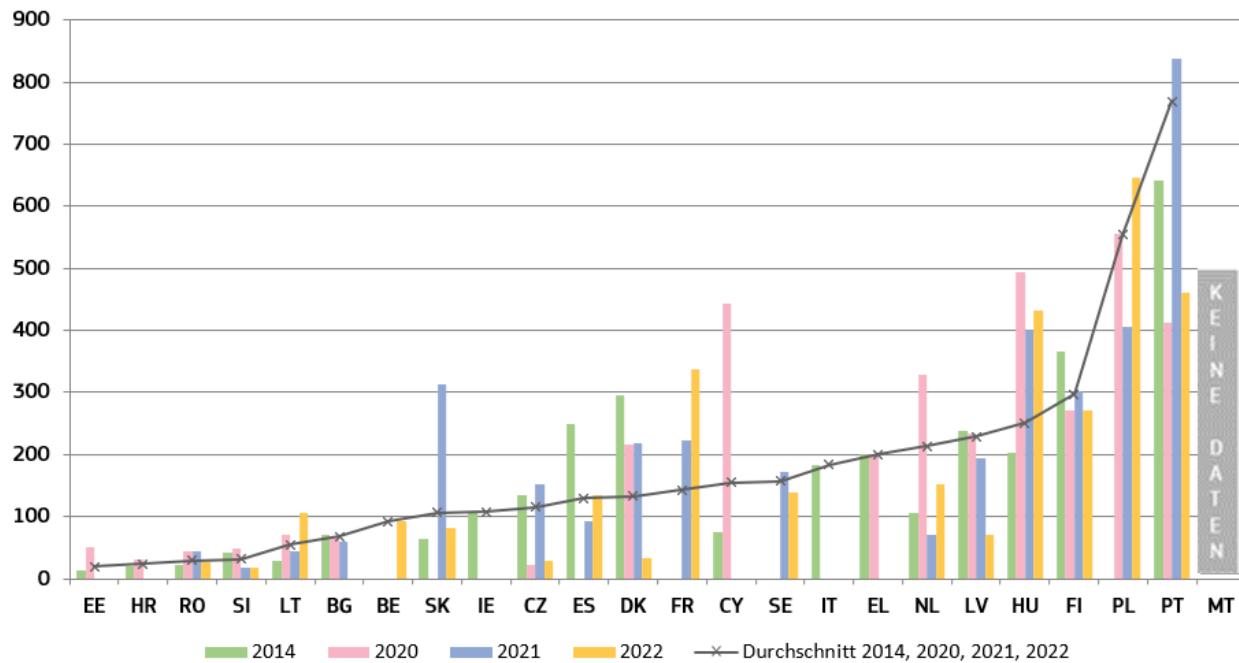
<sup>54</sup> Die Schaubilder 20 und 21 beziehen sich auf die Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) und der nationalen Bestimmungen zu ihrer Umsetzung.

**Schaubild 20: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2020–2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)**



(\*) **DE, LU, AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. In **IE** und **FI** gab es 2020 jeweils nur wenige einschlägige Verfahren (weniger als fünf). Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **EL** und **RO** Schätzwerte angegeben.

**Schaubild 21: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch Verbraucherschutzbehörden, 2014, 2020–2022 (\*)**  
*(1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)*



(\*) **DE, LU, AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **DK, EL, FR, RO** und **FI** Schätzwerte angegeben.

### – Geldwäsche –

Durch energische Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und durch ihre Bekämpfung<sup>55</sup> werden Kriminellen nicht nur die Mittel für ihre illegalen Aktivitäten entzogen und die Netzwerke der organisierten Kriminalität zerstört, sondern die Bekämpfung der Geldwäsche ist darüber hinaus für die solide Beschaffenheit, Integrität und Stabilität des Finanzsektors, das Vertrauen in das Finanzsystem und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt entscheidend.<sup>(56)</sup> Geldwäsche kann ausländische Investoren abschrecken, internationale Kapitalflüsse verzerren und sich negativ auf die makroökonomische Leistung eines Landes auswirken, was zu Wohlstandsverlusten und zum Abzug von Ressourcen aus produktiveren Wirtschaftstätigkeiten führen kann.<sup>(57)</sup> Nach der Geldwäscherichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu führen.<sup>(58)</sup> In

<sup>55</sup> In den EU-Rechtsvorschriften wird die Bekämpfung der Geldwäsche durch die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche angegangen.

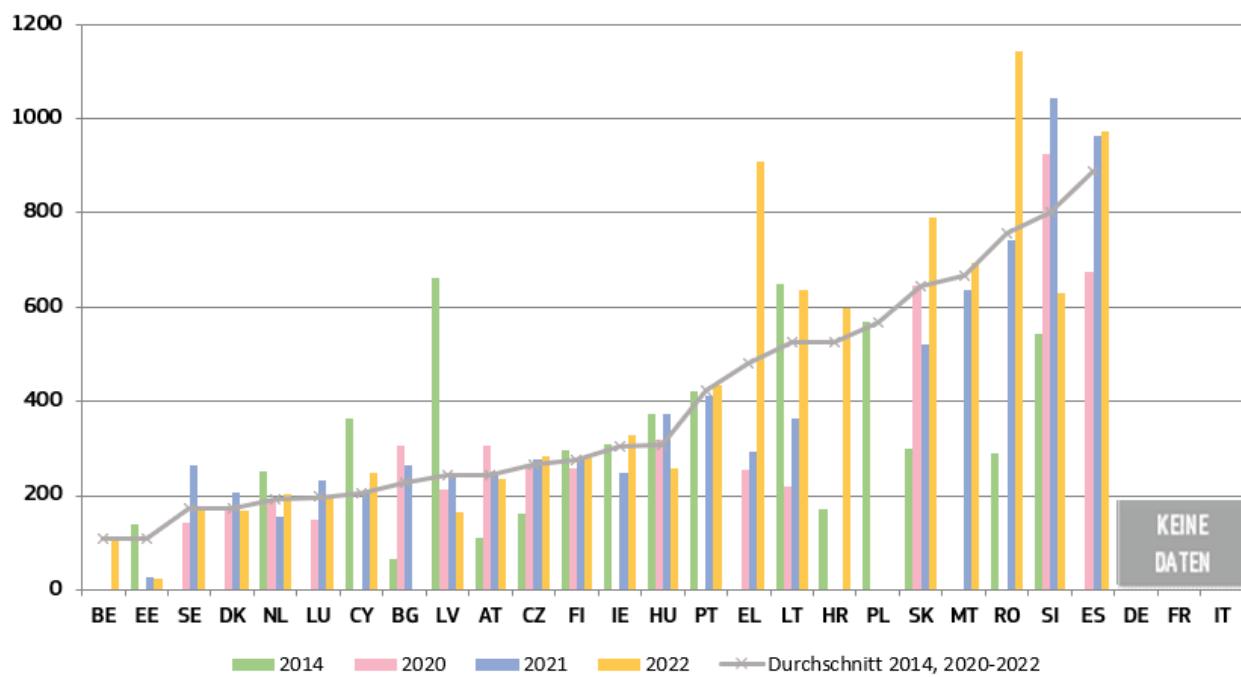
<sup>56</sup> Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

<sup>57</sup> Informationsblatt des IWF vom 8. März 2018, <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/16/31/Fight-Against-Money-Laundering-the-Financing-of-Terrorism>.

<sup>58</sup> Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849. Siehe auch den geänderten Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/843, der im Juni 2018 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis Januar 2020 umzusetzen war.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein aktualisierter Fragebogen herangezogen, um Daten zu den gerichtlichen Phasen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erheben. In Schaubild 22 ist die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren dargestellt, in denen Geldwäschedelikte behandelt wurden.

**Schaubild 22: Geldwäsche: Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2014, 2020–2022(\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)**



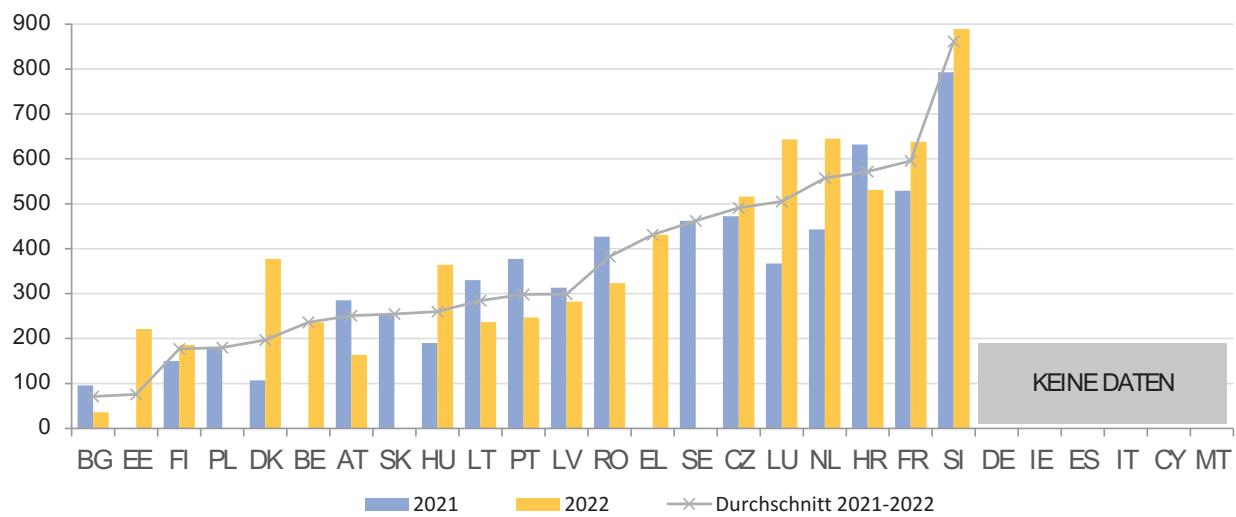
(\*) Keine Daten für 2022: BG, DE, IE und PL. PT: Die Datenbank wurde für jeden Gerichtsbezirk nach den relevanten Kriterien gefiltert, um Informationen über die Dateien zum Thema Geldwäsche zu erhalten; berücksichtigt wurden die durchschnittliche Anzahl der Tage, das Datum des Verstoßes und das Datum der endgültigen Entscheidung oder Einstellung des Verfahrens. CY: Schwerwiegende Rechtssachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, dauern im Durchschnitt ein Jahr. Weniger schwerwiegende Straftaten, die vor den Bezirksgerichten verhandelt werden, dauern länger. SK: Die Daten entsprechen der durchschnittlichen Dauer der gesamten Verfahren, einschließlich vor den Berufungsgerichten.

### – Korruptionsbekämpfung –

Korruption verhindert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, lenkt Ressourcen weg von produktiven Ergebnissen, gefährdet die Effizienz öffentlicher Ausgaben und verschärft soziale Ungleichheiten. Sie behindert einen effektiv und reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, schafft Unsicherheiten bei geschäftlichen Transaktionen und bremst Investitionen. Die Bekämpfung der Korruption ist besonders komplex, da im Gegensatz zu den meisten Straftaten beide an einem Korruptionsfall beteiligten Parteien im Allgemeinen ein Interesse daran haben, den Fall geheim zu halten. Dies trägt auch dazu bei, dass es in der Regel schwierig ist, das wahre Ausmaß des Korruptionsphänomens in der EU insgesamt zu quantifizieren. Korruption ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der gesamten Europäischen Union wirksam bekämpft werden kann. Am 3. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur

strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption vor; damit einher ging auch eine gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption.<sup>(59)</sup> Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden die EU-Vorschriften über die Definition und die Sanktionen von Korruptionsdelikten aktualisiert und harmonisiert, um hohe Standards für das gesamte Spektrum von Korruptionsdelikten (d. h. Bestechung, aber auch Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, Amtsmissbrauch sowie Behinderung der Justiz und unerlaubte Bereicherung im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten) zu gewährleisten und so die Prävention und Strafverfolgung von Korruption zu verbessern. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde 2022 ein neuer Fragebogen zur Erhebung von Daten über die Dauer von Gerichtsverfahren vor erstinstanzlichen Gerichten in Bestechungsfällen entwickelt (siehe Schaubild 23).<sup>(60)</sup>

**Schaubild 23: Korruption (Bestechung): Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2021 und 2022 (\*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung)**



(\*) DE, IE, ES, IT, CY, MT, PL, SK und SE haben diese Frage nicht beantwortet. NL: Bei dieser Berechnung beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft (PPS) den Beklagten zum Erscheinen vor Gericht geladen hat. Die Frist endet an dem Tag, an dem der erstinstanzliche Richter das rechtskräftige Urteil verkündet. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die vorstehend genannten 35 Fälle beträgt 645 Tage. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Fall zum Zeitpunkt des Beginns der Frist häufig noch nicht verhandlungsfertig ist. Daher dauert es einige Zeit, bis der Fall zur Verhandlung vorgelegt wird. Die durchschnittliche Dauer von der ersten Verhandlung bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils beträgt 194 Tage.

<sup>59</sup> Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

<sup>60</sup> Diese Datenerhebung konzentrierte sich auf die erstinstanzlichen Strafgerichte, die in der Regel den größten Anteil an der Gesamtdauer der Strafverfahren bis zur Rechtskraft des Urteils ausmachen.

### 3.1.4. Zusammenfassung zur Effizienz der Justizsysteme

Einem effizienten Justizsystem gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Zur Beobachtung der Effizienz von Justizsystemen wurden im EU-Justizbarometer demnach die folgenden wesentlichen Indikatoren herangezogen: die **Verfahrensdauer** (die Dispositionszeit oder durchschnittliche Zeit in Tagen bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens), die **Verfahrensabschlussquote** (Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neuen Verfahren) und die Zahl der **anhängigen Verfahren** (die am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen sind).

#### *Allgemeine Angaben zur Effizienz*

Das EU-Justizbarometer 2024 enthält Angaben zur Effizienz für einen Zeitraum von über zehn Jahren (2012–2022). Dieser Zeitrahmen ermöglicht es, gewisse Tendenzen zu erkennen, und trägt der Tatsache Rechnung, dass es oft Zeit braucht, bis die Auswirkungen von Justizreformen sichtbar werden.

Die Daten für den Zeitraum 2012–2022 für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen zeigen in den meisten Fällen eine positive Entwicklung. Nach einem Rückgang der Effizienz, der im Jahr 2020 beobachtet wurde und möglicherweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen war, wurde 2021 wieder das Effizienzniveau von 2019 erreicht, und 2022 war eine weitere Verbesserung zu verzeichnen. Dies veranschaulicht, dass die Maßnahmen Wirkung zeigen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um ihre Systeme widerstandsfähiger gegen künftige Störungen zu machen und die unmittelbaren Probleme zu bewältigen, die durch die Jahre der COVID-19-Pandemie entstanden sind.

In den Mitgliedstaaten, die nach den Feststellungen im Rahmen des Europäischen Semesters vor besonderen Herausforderungen stehen, sind gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen (61).

- Auf der Grundlage der für diese Mitgliedstaaten vorliegenden Daten und trotz der COVID-19-Pandemie hat seit 2012 die **Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren** in elf Mitgliedstaaten in der weit gefassten Kategorie „alle Verfahren“ (Schaubild 5) und bei den „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubild 6) abgenommen oder ist stabil geblieben. In der Kategorie „streitige Zivil- und Handelssachen“ (Schaubild 6) verringerte sich die Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren in zehn Mitgliedstaaten weiter oder blieb stabil. Die Schaubilder 5 und 6 zeigen, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Verfahrensdauer in acht bzw. 18 Mitgliedstaaten gesunken ist, in einigen Fällen sogar unter das Niveau von 2020. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 8) hat sich die Verfahrensdauer in etwa 20 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2012 verkürzt oder ist

<sup>61</sup> Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem im Jahr 2019 an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) und im Jahr 2020 an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK). Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz gerichtet. Ab 2023 spiegelt eine spezielle länderspezifische Empfehlung die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für jeden Mitgliedstaat wider; darüber hinaus wurde 2023 das Justizsystem in Bezug auf zwei Mitgliedstaaten (HU, PL) erwähnt. Neue Herausforderungen, die nicht Gegenstand der Aufbau- und Resilienzpläne sind, können auch in besonderen länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden. Im Jahr 2023 erhielt nur PL eine länderspezifische Empfehlung zu seinem Justizsystem, die auf der länderspezifischen Empfehlung von 2022 beruhte.

stabil geblieben. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Dauer der Verwaltungsverfahren im Jahr 2022 in 14 Mitgliedstaaten.

- Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält Angaben zur **Verfahrensdauer in allen Gerichtsinstanzen** für streitige Zivil- und Handelssachen (Schaubild 7) sowie für Verwaltungssachen (Schaubild 9). Aus den Daten geht hervor, dass in fünf Mitgliedstaaten, die Probleme bei der Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren haben, die Gerichte höherer Instanzen effizienter arbeiten. Allerdings ist in fünf anderen Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, die durchschnittliche Verfahrensdauer an Gerichten höherer Instanz sogar noch länger als an erstinstanzlichen Gerichten.
- In der weit gefassten Kategorie „alle Verfahren“ und in der Kategorie der „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubilder 10 und 11) ist die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, in denen die **Verfahrensabschlussquote** über 100 % liegt, gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Im Jahr 2022 meldeten 20 Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen – eine hohe Verfahrensabschlussquote (von über 97 %). Dies bedeutet, dass die Gerichte in der Regel in der Lage sind, sich mit den neuen Fällen in diesen Kategorien zu befassen. In Bezug auf die Verwaltungssachen (Schaubild 12) bleibt die Verfahrensabschlussquote im Jahr 2022 in neun Mitgliedstaaten im Großen und Ganzen auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2021. Obwohl die Verfahrensabschlussquote bei den Verwaltungssachen im Allgemeinen niedriger ist als bei den anderen Kategorien von Fällen, machen zehn Mitgliedstaaten weiterhin gute Fortschritte. Sieben der Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, berichten insbesondere über einen Anstieg der Verfahrensabschlussquote in Verwaltungssachen seit 2012.
- Seit 2012 blieb die Situation in vier Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf den Abbau ihres **Rückstands** vor besonders großen Herausforderungen stehen, in allen Verfahrenskategorien stabil bzw. konnten hier Verbesserungen erzielt werden (Schaubild 13). Trotz des Anstiegs der Zahl der anhängigen Verfahren ist in sechs Mitgliedstaaten die Zahl der anhängigen Verfahren in streitigen Zivil- und Handelssachen (Schaubild 14) und in Verwaltungssachen (Schaubild 15) im Jahr 2022 stabil geblieben. Dennoch ist die Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten mit vergleichsweise wenigen anhängigen Verfahren und denjenigen mit einer Vielzahl anhängiger Verfahren nach wie vor erheblich.

#### *Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts*

Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts (Schaubilder 16 bis 23) geben einen Einblick in die Funktionsweise der Justizsysteme bei diesen konkreten Arten unternehmensbezogener Streitigkeiten.

Daten zur Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts werden auf der Grundlage eng definierter Szenarien erhoben, sodass die Zahl einschlägiger Fälle gering ausfallen kann. Im Vergleich zur berechneten Verfahrensdauer, die in den allgemeinen Angaben zur Effizienz aufgeführt ist, liefern diese Zahlen jedoch einen Durchschnittswert für die tatsächliche Verfahrensdauer aller einschlägigen Fälle eines Jahres in bestimmten Bereichen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Mitgliedstaaten, die den allgemeinen Angaben zur Effizienz zufolge keinerlei Schwierigkeiten in diesem Bereich zu haben scheinen, weitaus höhere Durchschnittswerte für die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts vermelden. Gleichzeitig kann die Verfahrensdauer in verschiedenen Bereichen im selben Mitgliedstaat auch sehr unterschiedlich ausfallen.

Ein weiteres Schaubild, das im vergangenen Jahr eingeführt wurde, befasst sich mit der Dauer von Strafverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Bestechung, und gibt Aufschluss über den Grad der Effizienz in diesem Bereich des EU-Rechts.

Schließlich bietet das Justizbarometer 2024 Einblicke in die Effizienz der gesamten Durchsetzungskette, die für ein positives Geschäfts- und Investitionsumfeld wichtig ist. So gibt es beispielsweise für wettbewerbsrechtliche Fälle ein Schaubild, das sich auf die Verfahrensdauer vor der nationalen Wettbewerbsbehörde und die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser Behörde konzentriert.

Die Zahlen zu bestimmten Bereichen des EU-Rechts zeigen die folgenden Trends.

- Bei den **Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren** (Schaubild 16) stiegen die Fallzahlen bei den EU-Gerichten zwar insgesamt an, aber die Dauer der betreffenden Verfahren ging in fünf Mitgliedstaaten zurück oder blieb stabil, während sie in fünf anderen Mitgliedstaaten stieg. Trotz der leicht positiven Entwicklung meldeten fünf Mitgliedstaaten im Jahr 2022 eine durchschnittliche Dauer von mehr als 1000 Tagen. Bei den **Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden** (Schaubild 17) gaben sieben Mitgliedstaaten eine Dauer von weniger als 1000 Tagen an. Drei der Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten mit der Effizienz bei der gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren haben, gehören hinsichtlich der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zu den effizientesten Ländern.
- Bei der **elektronischen Kommunikation** (Schaubild 18) verringerten sich die Fallzahlen der Gerichte im Vergleich zu den Vorjahren und setzten somit den positiven Trend hinsichtlich der Verkürzung der Verfahrensdauer fort, der im Jahr 2020 beobachtet wurde. Im Jahr 2022 verzeichneten fünf Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2021 eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beziehungsweise blieben die Zahlen stabil; bei neun Mitgliedstaaten war ein Anstieg zu verbuchen.
- Bei den **Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke** (Schaubild 19) stiegen die Fallzahlen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 insgesamt leicht. Während die Gerichte in drei Mitgliedstaaten die Fallzahlen besser bewältigen konnten und eine geringere oder stabile Verfahrensdauer verzeichneten, zeigte sich in fünf Mitgliedstaaten ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer.
- Im Bereich des **EU-Verbraucherrechts** zeigt sich die mögliche kombinierte Wirkung der Durchsetzungskette, bestehend aus Verwaltungsverfahren und Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung (Schaubilder 20 und 21). Im Jahr 2022 meldeten sechs Mitgliedstaaten, dass ihre Verbraucherschutzbehörden in Sachen, die unter das EU-Verbraucherrecht fallen, eine Entscheidung in durchschnittlich weniger als drei Monaten getroffen haben, während die Behörden in vier weiteren Mitgliedstaaten mehr als sechs Monate dafür benötigten. Wurden Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden vor Gericht angefochten, waren die Trends hinsichtlich der Dauer der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung im Jahr 2022 unterschiedlich: Fünf Mitgliedstaaten verzeichneten gegenüber 2021 einen Anstieg, während sich die Dauer in weiteren vier Mitgliedstaaten verringerte. In zwei Mitgliedstaaten beträgt die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung weiterhin über 1000 Tage.
- Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der **Geldwäsche** sind entscheidend für den Schutz des Finanzsystems, die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und die Verhinderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen. Übermäßig lange

Gerichtsverfahren können die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche beeinträchtigen oder die Wirksamkeit der Bemühungen in diesem Bereich verringern. In Schaubild 22 werden aktualisierte Daten zur Dauer von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Geldwäsche dargestellt. Daraus geht hervor, dass erstinstanzliche Gerichtsverfahren in 12 Mitgliedstaaten im Durchschnitt bis zu ein Jahr dauern, in fünf Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahre und in vier Mitgliedstaaten bis zu dreieinhalb Jahre.<sup>(62)</sup>

- **Korruption** ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitendem Charakter. Sie hat negative wirtschaftliche Folgen und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der EU wirksam bekämpft werden. Das Justizbarometer enthält Zahlen zur Dauer von Gerichtsverfahren in Korruptionsfällen. Schaubild 23 zeigt, dass die Verfügbarkeit von Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert und dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor erstinstanzlichen Strafgerichten unterschiedlich ist. Aus den Daten für 2022 geht hervor, dass die Verfahren in elf Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, während sie in den übrigen sieben Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, bis zu zwei Jahre dauern können. Insgesamt spiegelt die Komplexität der Verfolgung und Beurteilung von Korruptionsdelikten die Schwere der Straftat wider. Dies schlägt sich auch in der Verfahrensdauer nieder.

### 3.2. Qualität der Justizsysteme

Für die Messung der Qualität von Justizsystemen gibt es keine einheitliche Methode. Auch im EU-Justizbarometer 2024 wurden wieder bestimmte Faktoren untersucht, deren Relevanz für die Verbesserung der Qualität der Justiz allgemein anerkannt wird. Sie sind in vier Kategorien unterteilt:

- 1) Zugang zu Justizsystemen für die Allgemeinheit und Unternehmen,
- 2) angemessene finanzielle und personelle Ressourcen,
- 3) Einführung von Bewertungsinstrumenten und
- 4) Digitalisierung.

#### 3.2.1. Zugang zu Gerichten

Während der gesamten Dauer des Verfahrens muss die Zugänglichkeit gesichert sein, um allen Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die Einholung einschlägiger Informationen – über das Justizsystem, über die Einleitung eines Verfahrens und die damit verbundenen Kosten sowie über den Stand des Verfahrens bis zu seinem Abschluss – und das Abrufen des Urteils online zu ermöglichen.

– *Prozesskostenhilfe, Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren* –

<sup>62</sup> Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sollen gewisse rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, die die Strafverfolgung verzögern könnten, beispielsweise die Regel, dass eine Strafverfolgung wegen Geldwäsche erst dann beginnen kann, wenn das Verfahren für die zugrunde liegende Vortat abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis spätestens 8. Dezember 2020 umzusetzen.

Die Prozesskosten sind ein Schlüsselfaktor für den Zugang zur Justiz. Hohe Prozesskosten, einschließlich Gerichtsgebühren<sup>(63)</sup> und Anwaltsgebühren<sup>(64)</sup>, können den Zugang zur Justiz behindern. Die Prozesskosten in Zivil- und Handelssachen sind auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Sie unterliegen nationalen Rechtsvorschriften und sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkanntes Grundrecht.<sup>(65)</sup> Es ermöglicht den Zugang zur Justiz für diejenigen, die ansonsten nicht in der Lage wären, die Prozesskosten zu tragen oder vorzustrecken. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren Prozesskostenhilfe ausgehend vom Einkommen des Antragstellers.<sup>(66)</sup>

In Schaubild 24 ist die Verfügbarkeit von vollständiger oder teilweiser Prozesskostenhilfe in einer bestimmten Verbraucherrechtssache mit einem Streitwert von 6000 EUR dargestellt. In diesem Schaubild werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ausgedrückt in Prozent in Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle in jedem Mitgliedstaat, verglichen.<sup>(67)</sup> Liegt die Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beispielsweise bei 20 %, so hat ein Antragsteller mit einem Einkommen, das 20 % über der Eurostat-Armutsschwelle in seinem Mitgliedstaat liegt, noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter 0 bedeutet jedoch, dass eine Person mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle möglicherweise keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Neun Mitgliedstaaten verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, bei dem die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten zu 100 % übernommen werden (Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme), ergänzt durch ein System der Übernahme eines Teils der Kosten (Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme), wobei sich die Kriterien für die teilweise Kostenübernahme von denen der vollständigen Kostenübernahme unterscheiden. Neun Mitgliedstaaten haben entweder nur ein System der vollständigen oder ein System der teilweisen Kostenübernahme. In vier Mitgliedstaaten liegt die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ermessen des jeweiligen Gerichts.

**Schaubild 24: Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2023 (\*) (Unterschiede in % zwischen der Eurostat-**

---

<sup>63</sup> Unter Gerichtsgebühren ist ein Betrag zu verstehen, der für die Einleitung eines nicht strafrechtlichen Verfahrens vor einem Gericht zu zahlen ist.

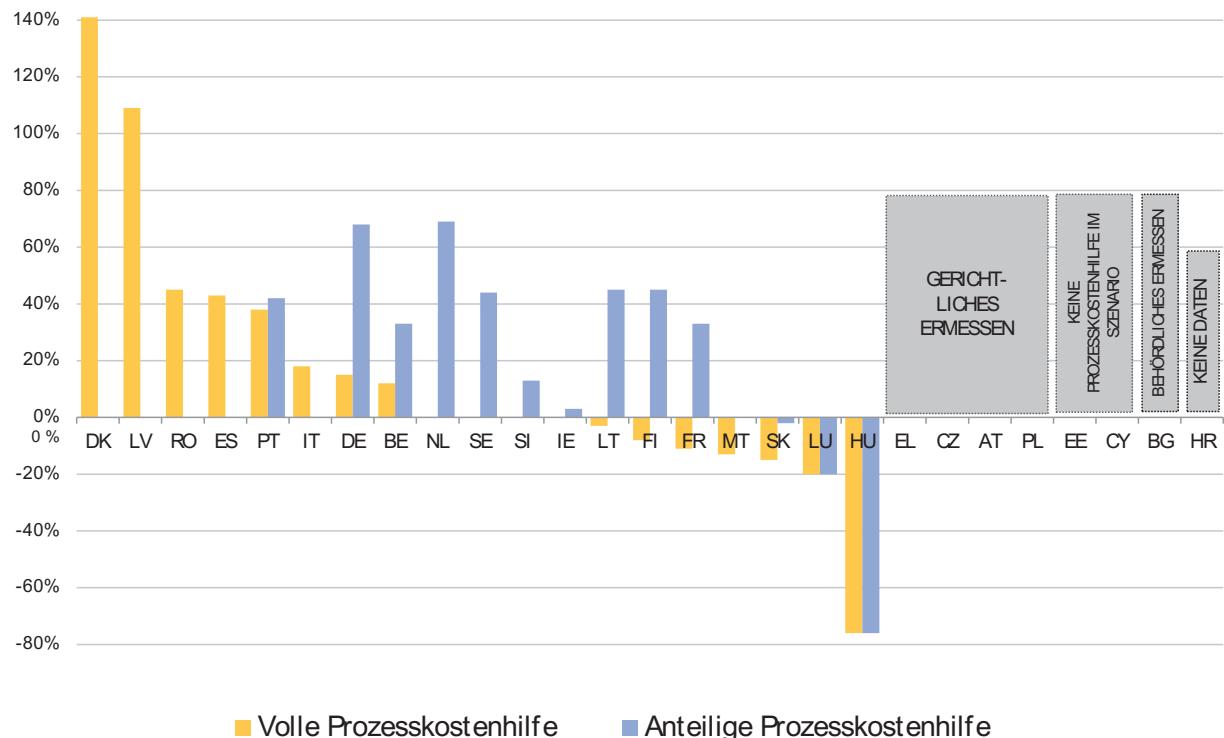
<sup>64</sup> Anwaltsgebühren sind die Gegenleistung für Dienstleistungen, die Anwälte ihren Mandanten erbringen.

<sup>65</sup> Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>66</sup> Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Verfahren zur Festlegung der Anspruchsgrenze an, z. B. unterschiedliche Bezugszeiträume (Monats-/Jahreseinkommen). In 14 Mitgliedstaaten gibt es auch eine Grenze in Bezug auf das private Kapital des Antragstellers. Dies wurde bei diesem Schaubild nicht berücksichtigt. In BE, BG, IE, ES, FR, HR, HU, LT, LU, NL und PT haben bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen, die bestimmte Leistungen erhalten) automatisch Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten. Zusätzliche Kriterien, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, wie z. B. die Sach- und Rechtslage, bleiben in diesem Schaubild unberücksichtigt. Auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schaubild steht, ist die Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten (AT, CZ, DE, DK, IT, NL, PL, SI) nicht auf natürliche Personen beschränkt.

<sup>67</sup> Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurde die Eurostat-Armutsschwelle eines jeden Mitgliedstaats in das Monatseinkommen umgerechnet. Danach liegt die Armutsriskoschwelle bei 60 % des nationalen Medianwerts des verfügbaren Äquivalenzeinkommens. Europäische Erhebung über Einkommens- und Lebensbedingungen (SILC), Eurostat-Tabelle ilc\_li01, [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc\\_li01/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li01/default/table?lang=de).

Armutsschwelle und der Einkommensgrenze) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)<sup>(68)</sup>)



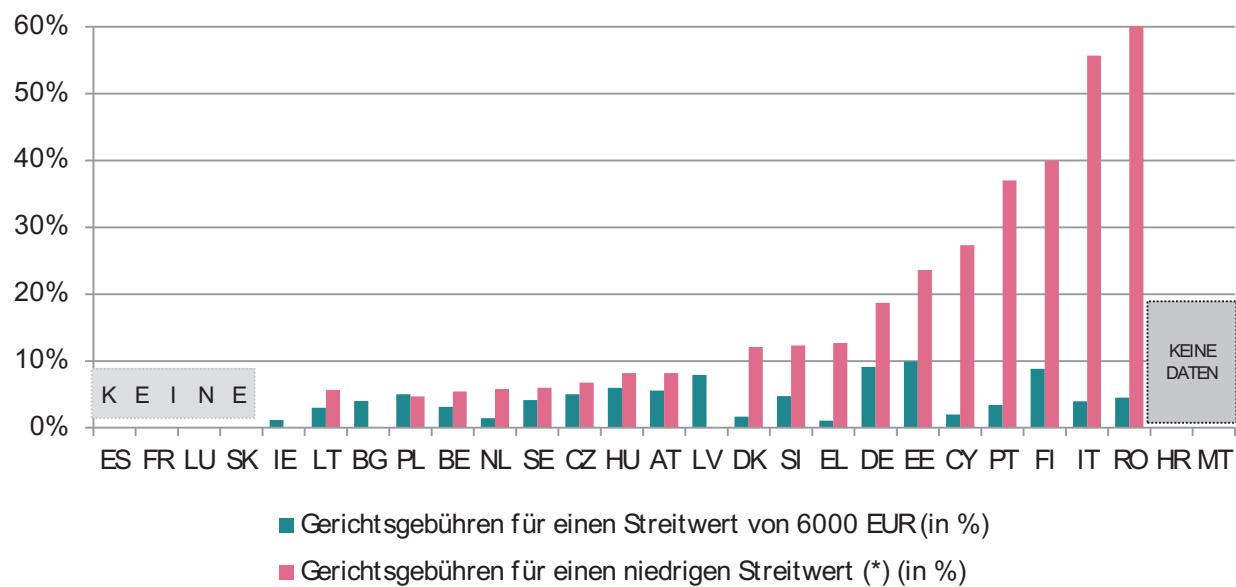
(\*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2022. **BE, DE, ES, FR, HR, IE, IT, LT, LU, NL, SI, SK, FI:** Bei der Prozesskostenhilfe ist auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. **EL:** Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat eine Person, deren Jahreseinkommen zwei Drittel des niedrigsten Jahreseinkommens nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht übersteigt. **LU:** Eine Regelung zur Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme wurde eingeführt. Es gibt keinen bestimmten Schwellenwert; die Gewährung der Prozesskostenhilfe hängt von der finanziellen und familiären Gesamtsituation des Antragstellers ab. **HR:** Keine Daten.

Empfängern von Prozesskostenhilfe werden häufig die Gerichtsgebühren erlassen. Nur in sechs Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Österreich, Malta und Polen) sind die Empfänger von Prozesskostenhilfe nicht automatisch von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. In Tschechien entscheidet das jeweilige Gericht im Einzelfall darüber, ob ein Empfänger von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren zahlen muss oder nicht. In Luxemburg müssen Prozessparteien, die Empfänger von Prozesskostenhilfe sind, keine Gerichtsvollzieherkosten zahlen. In Schaubild 25 wird die Höhe der Gerichtsgebühren für zwei Szenarien miteinander verglichen und als Anteil am Streitwert dargestellt. Beträgt die Gerichtsgebühr im nachstehenden

<sup>68</sup> Die Daten für 2023 wurden anhand der Antworten der Mitglieder des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) auf einen Fragebogen zu folgendem spezifischen Szenario erhoben: Rechtsstreit eines Verbrauchers mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsrisikoschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat). Da sich die Voraussetzungen für Prozesshilfe nach der persönlichen Situation des Antragstellers richten, wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: abhängig beschäftigter Antragsteller im Alter von 35 Jahren, ledig, ohne unterhaltsberechtigte Person und Rechtsschutzversicherung, mit regelmäßigem Einkommen, wohnhaft in einer Mietwohnung.

Schaubild beispielsweise 10 % eines Streitwerts von 6000 EUR, so muss der Bürger für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Gerichtsgebühr von 600 EUR zahlen. Der niedrige Streitwert beruht auf der Eurostat-Armutsrisikoschwelle für den betreffenden Mitgliedstaat.

**Schaubild 25: Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2023 (\*) (Höhe der Gerichtsgebühr als Anteil am Streitwert) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)(<sup>69</sup>))**



(\*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2022. „Niedriger Streitwert“ bedeutet einen Streitwert, der der Eurostat-Armutschwelle für eine alleinstehende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, umgerechnet auf das Monatseinkommen (z. B. lag dieser Wert im Jahr 2022 zwischen 269 EUR in **BG** und 2266 EUR in **LU**). **BE**: Beitrag in Höhe von 24 EUR zum Fonds für die weiterführende Prozesskostenhilfe; Gerichtskanzleigebühren: 50 EUR oder 165 EUR nach Abweisung der Klage oder Verurteilung; möglicherweise 1350 EUR für die Verfahrensentschädigung. **NL**: Die Werte für die Gerichtsgebühren beziehen sich auf einen Kläger mit einem Jahreseinkommen von weniger als 30 000 EUR. **SE**: Die Gerichtsgebühr gilt für den Fall, dass der Streitwert 2329 EUR übersteigt.

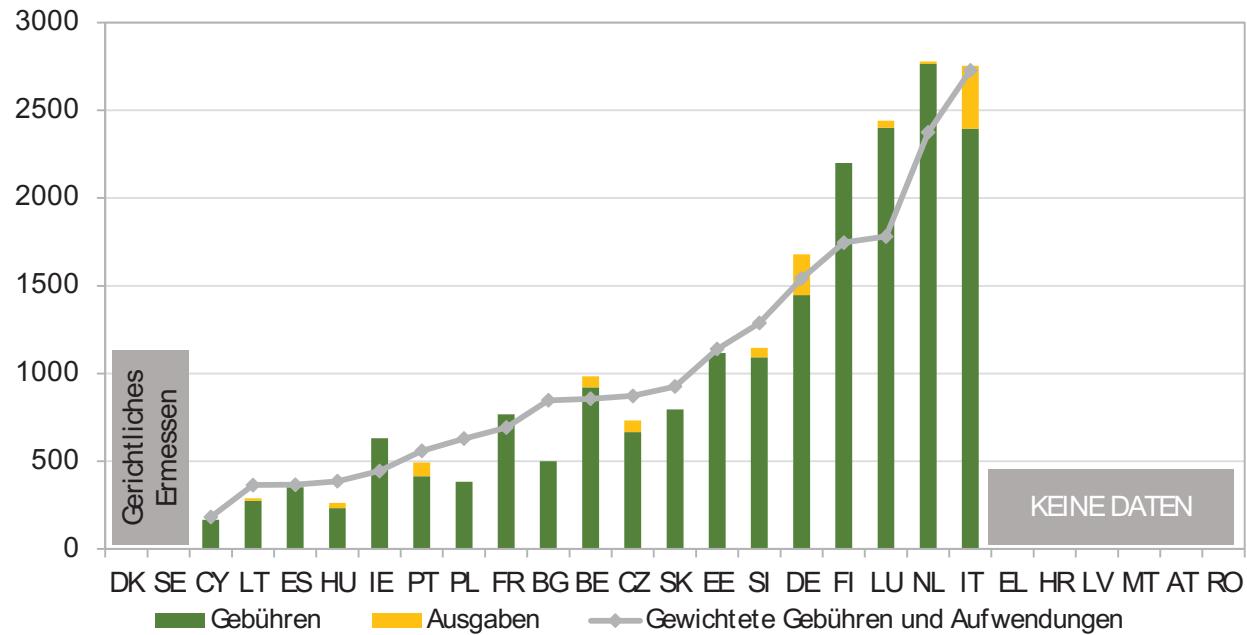
In Schaubild 26 wird erstmals die Höhe der Prozesskostenhilfe dargestellt, die Strafverteidigern in einer bestimmten Strafsache auf der Grundlage einer Fallstudie<sup>(70)</sup> gezahlt wird. Die Befragten

<sup>69</sup> Die Daten, die sich auf die im Jahr 2022 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsrisikoschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

<sup>70</sup> Herr X ist Staatsangehöriger Ihres Landes, er ist ledig, arbeitslos und hat keine Kinder. Er wurde auf frischer Tat ertappt, als er vor einer Schule in der Hauptstadt Ihres Landes grünes pflanzliches Material verkaufte. Die Polizei fand Bargeld und zwölf wiederverschließbare Plastiktüten bei ihm, die jeweils 5 Gramm des grünen pflanzlichen Materials enthielten, das Marihuana ähnelte. Er wurde auf die Polizeiwache gebracht und festgenommen. Sie wurden zu seinem Rechtsbeistand bestellt. Sie waren mit Ihrem Kraftfahrzeug 30 Minuten (10 km) unterwegs, um zur Polizeiwache zu fahren. Sie haben drei Stunden damit verbracht, Herrn X zu beraten und seine Befragung durch die Polizei zu begleiten. Sie waren mit Ihrem Kraftfahrzeug 30 Minuten (10 km) unterwegs, um zurück in Ihre Kanzlei zu fahren. Am nächsten Tag haben Sie an der Kautionsverhandlung teilgenommen (1 Stunde); Sie

haben die Höhe des Betrags angegeben, die Strafverteidiger im beschriebenen fiktiven Szenario von der öffentlichen Hand erhalten würden.

**Schaubild 26: Höhe der Prozesskostenhilfe, die Strafverteidigern in einem bestimmten Strafverfahren gezahlt wird, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)(<sup>71</sup>))**



(\*) Die Daten werden auf der Grundlage einer spezifischen Fallstudie erhoben. Die Beträge sind alle in Euro angegeben und wurden erforderlichenfalls aus nationalen Währungen umgerechnet.<sup>(72)</sup> Um den wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde der Mehrwert von Gebühren und Auslagen durch die vergleichenden Preisniveauidizes geteilt, die in Prozent ausgedrückt werden, wobei der EU-Durchschnitt 100 % beträgt, DK liegt bei 149 % und BG bei 59 %.<sup>(73)</sup> Damit wird die Summe der Gebühren und Auslagen, die die Rechtsanwälte erhalten, angepasst. AT: Das österreichische Prozesskostenhilfesystem wird staatlich finanziert und beruht auf der Solidarität aller österreichischen Rechtsanwälte, die alle an einem Rotationssystem der Prozesskostenhilfe teilnehmen. Grundsätzlich erhält der einzelne Rechtsanwalt keine direkte Vergütung für Prozesskostenhilfeleistungen. Stattdessen zahlt der österreichische Staat der österreichischen Rechtsanwaltskammer einen jährlichen Pauschalbetrag für die gesamten, von allen Rechtsanwälten erbrachten

waren dafür 2x30 Minuten (2x10 km) unterwegs. Herr X hat Sie während seiner Untersuchungshaft zweimal angerufen; jeder Anruf dauerte 20 Minuten. Sie haben 20 Minuten mit dem Ermittler telefoniert. Sie verbrachten zwei Stunden damit, die Akte zu prüfen, und eine Stunde damit, einen Antrag auf Freilassung gegen Kaution zu verfassen. Anschließend nahmen Sie an drei mündlichen Verhandlungen vor dem Prozessgericht teil, die jeweils zwei Stunden dauerten und jeweils zwei Fahrten von 30 Minuten (3x2x10 km) mit sich brachten. Sie haben außerdem 3x1 Stunde für die Vorbereitung jeder Gerichtsverhandlung und 3x1 Stunde für die Vorbereitung des Treffens mit dem Mandanten aufgewendet.

<sup>71</sup> Die Daten, die sich auf die im Jahr 2022 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsrisikoschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

<sup>72</sup> Umrechnung unter Verwendung der am 30. Juni 2023 geltenden Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank – 1,9558 BGN, 23,742 CZK, 7,4474 DKK, 371,93 HUF, 4,4388 PLN, 4,9635 RON, 11,8055 SEK.

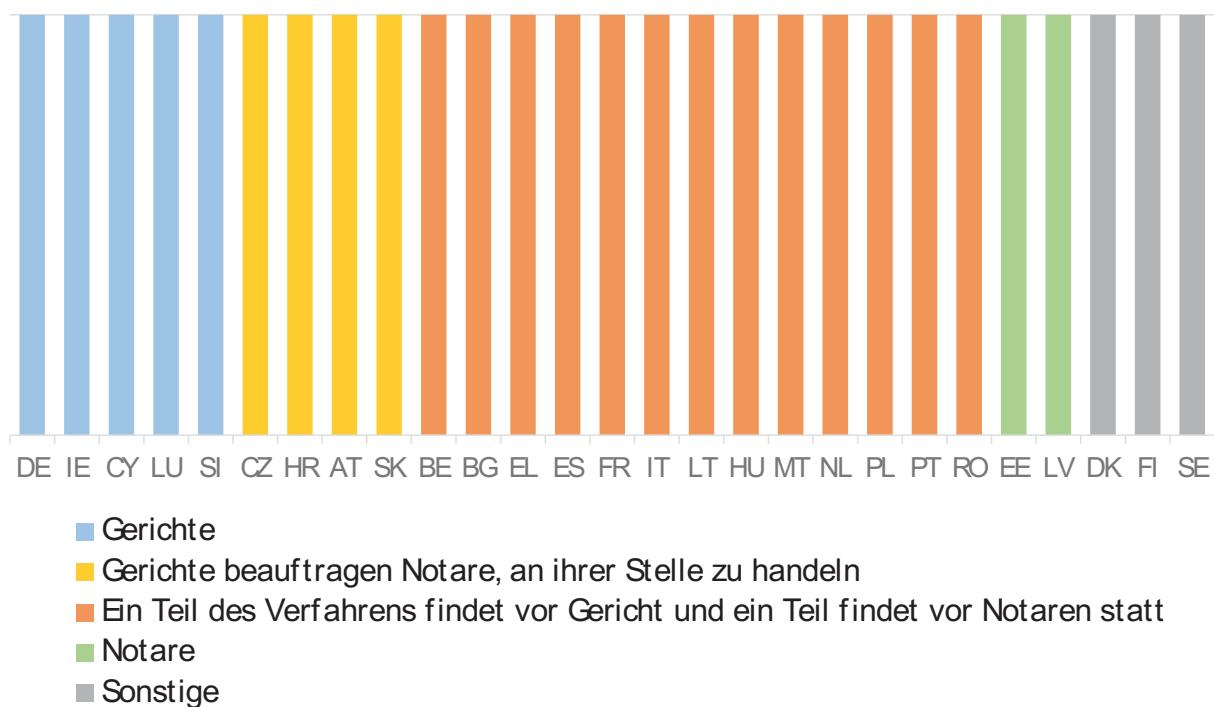
<sup>73</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00120/default/table?lang=en&category=t\\_prc.t\\_prc\\_ppp](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00120/default/table?lang=en&category=t_prc.t_prc_ppp)

Prozesskostenhilfeleistungen. Die österreichische Rechtsanwaltskammer verteilt diesen Betrag auf der Grundlage der Zahl der eingetragenen Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfeleistungen erbracht haben, und der Zahl der Prozesskostenhilfeverfahren, die von den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer bearbeitet wurden. Das Geld wird für das Sozialversicherungs- und Rentensystem der Rechtsanwälte verwendet, das nicht staatlich finanziert wird.

– Zugang zu Nachlassverfahren –

Nichtstreitige Gerichtsverfahren, z. B. im Bereich des Erb- oder Familienrechts, werden häufig von Notaren durchgeführt, um die Gerichte zu entlasten und auf diese Weise die Effizienz und Qualität des Justizsystems zu verbessern. In Schaubild 27 wird in dieser Hinsicht erstmals aufgezeigt, welche Behörden in den Mitgliedstaaten an Nachlassverfahren beteiligt sind.

**Schaubild 27: An Nachlassverfahren beteiligte Behörden, 2023 (\*) (Quelle: E-Justiz-Portal)<sup>74</sup>**



(\*) Die Daten wurden vom E-Justiz-Portal abgerufen und in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme überprüft. **BE**: Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, in jedem Fall einen Notar heranzuziehen, außer in bestimmten Fällen (z. B. eigenhändiges oder internationales Testament, gerichtliche Teilung oder Aufteilung von Immobilien). In bestimmten Fällen muss unter Umständen das erstinstanzliche Gericht oder ein Friedensrichter tätig werden. **BG**: Die Annahme der Erbschaft erfolgt in der Regel durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Bezirksrichter. Notare sind zwingend erforderlich für die Veröffentlichung von Testamenten, die Beschreibung des Zustands des Testaments, die Bekanntmachung der Entsiegelung des Testaments und die Anlage des Papiers, jeweils paraphiert von den beteiligten Parteien. **CZ**: Ein Bezirksgericht ist für alle Nachlassverfahren zuständig, weist jedoch in der Regel einen Notar an, das Verfahren zu verwälten. Der Notar handelt und entscheidet dann im Namen des Gerichts. **DK**: Das Nachlassgericht (innerhalb des Bezirksgerichts) stellt sicher, dass der Nachlass eines Erblassers ordnungsgemäß abgewickelt und aufgeteilt wird. In der Praxis wird die Erbschaft oft von den Erben selbst aufgeteilt. In einigen Fällen müssen Erbsachen von einem Treuhänder bearbeitet werden, bei dem es sich in der Regel um einen Rechtsanwalt handelt. Der Treuhänder ist für die Abwicklung und

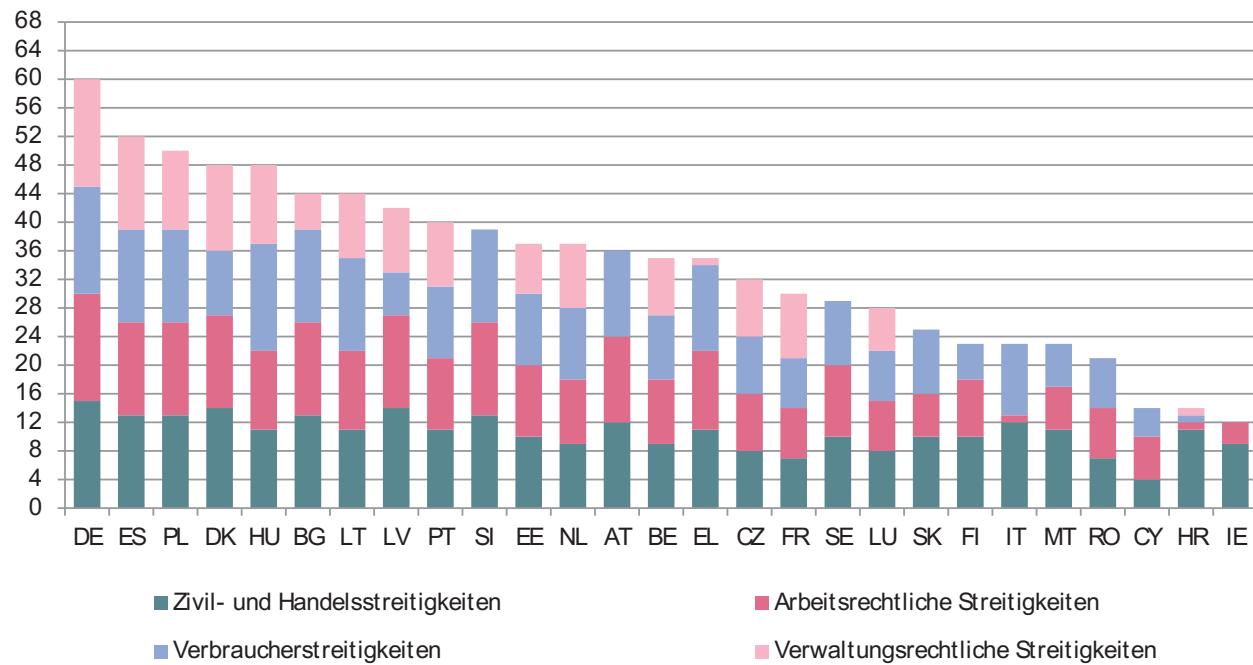
<sup>74</sup> <https://e-justice.europa.eu/166/DE/succession>

*Schließung des Nachlasses in Zusammenarbeit mit dem Nachlassgericht zuständig. Das Nachlassgericht kann entscheiden, ob die Auseinandersetzung des Nachlasses von einem Treuhänder vorgenommen werden muss. **DE:** Grundsätzlich zuständig für Erbschaftsangelegenheiten ist das Nachlassgericht beim Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin bzw. des Erblassers im Inland. **EE:** Notare überwachen das Nachlassverfahren, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Estland hatte. Lag der letzte Wohnsitz in einem anderen Land, verwalteten estnische Notare Verfahren für estnisches Vermögen, wenn dies im Ausland nicht möglich ist oder wenn die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens in Estland ausgeschlossen oder nicht vorgesehen ist, unabhängig von den EU-Vorschriften. **IE:** Das Dublin Probate Office (Nachlassbüro Dublin) und 14 District Probate Offices (Bezirksnachlassbüros) sind zuständig für die Ausstellung von Grants of Probate (Erbscheinen) für Fälle, in denen ein Testament vorliegt und setzen Verwaltungsschreiben (Letters of Administration) in Fällen auf, in denen kein Testament vorliegt. Diese Büros gehören zum irischen Courts Service (Gerichtsverwaltung). **EL:** Für Erbsachen sind das Nachlassgericht oder das „Bezirksgericht für Zivilsachen der Hauptstadt des Staates“ (Bezirksgericht Athen) zuständig. Notare, griechische Konsularbehörden und Steuerbehörden sind ebenfalls für die Erstellung und sichere Verwahrung von Testamenten zuständig. **ES:** Wenn keine Verfügung über das Vermögen vorliegt, bestimmen Notare den Erbanspruch der Parteien. Streitigkeiten zwischen den betroffenen Parteien werden von den Gerichten beigelegt. **FR:** Erbsachen werden von Notaren abgewickelt – ihre Beteiligung ist obligatorisch, wenn der Nachlass Immobilien umfasst, und fakultativ, wenn die Erbmasse keine Immobilien umfasst. Im Streitfall liegt die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit beim Landgericht. **HR:** Das Nachlassverfahren wird in erster Instanz vor einem Gemeindegericht oder vor einem Notar als Treuhänder des Gerichts geführt. **IT:** Die Erklärung über die Annahme oder den Verzicht erfolgt durch eine Erklärung eines Notars oder eines Urkundsbeamten des zuständigen Gerichts in dem Zuständigkeitsgebiet, in dem die Erbsache eröffnet wird. **CY:** Die Zuständigkeit liegt beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers/Verstorbenen. **LT:** Für Erbsachen sind der Notar und das Gericht am Ort der Eröffnung der Erbsache zuständig. **LU:** Der oder die Erben übertragen alle Transaktionen zur Abwicklung des Nachlasses einem von ihnen gewählten oder vom Erblasser bestellten Notar. **HU:** Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Nachlass werden grundsätzlich in einem notariell geführten Nachlassverfahren geregelt. Besteht ein Rechtsstreit zwischen den Beteiligten, so kann dieser nicht vom Notar beigelegt werden, sondern ist in einem Gerichtsverfahren zu entscheiden. **MT:** Die Gerichte sind allgemein für die Entscheidung über Erbstreitigkeiten zuständig. Wenn es keine Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten in Erbsachen gibt, werden in der Regel Notare und Rechtsanwälte beauftragt. **NL:** Der Notar ist die für das Erbrecht zuständige Stelle. Möchte der Erbe auf die Erbschaft verzichten oder sie nur unter der Voraussetzung annehmen, dass die Kosten nicht über die Höhe des Erbanspruchs hinausgehen, so muss er dem Gericht eine entsprechende Erklärung vorlegen. **AT:** Für die Durchführung des Verfahrens in Erbsachen stützt sich das Bezirksgericht auf die Dienste eines Notars, der in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär handelt. **PL:** Antragsteller legen Erbsachen einem Notar oder dem für den Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zuständigen Gericht vor. **PT:** Wird die Erbschaft angefochten, können sowohl Gerichte als auch Notariate das Bestandsverzeichnis führen. **RO:** Zuständige Organe für nicht streitige Nachlassverfahren sind die Notare, während die Gerichte erster Instanz für streitige Nachlassverfahren zuständig sind. **SK:** Das Bezirksgericht bestellt einen Notar, der den Fall bearbeitet. In der Regel werden Handlungen des Notars mit wenigen Ausnahmen als Handlungen des Gerichts betrachtet. **FI:** Für Erbsachen sind verschiedene Behörden zuständig. Das Bezirksgericht ist beteiligt, jedoch nur was den Nachlass betrifft. **SE:** Die Verteilung der Erbschaft erfolgt meist ohne Mitwirkung staatlicher Instanzen. Erbrechtsstreitigkeiten werden auch von einem ordentlichen zuständigen Gericht beigelegt.*

– Zugang zu Methoden der alternativen Streitbeilegung –

In Schaubild 28 sind die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung durch Einsatz von Anreizen dargestellt. Diese können je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen.(<sup>75</sup>)

**Schaubild 28: Förderung der und Anreize für die Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission (<sup>76</sup>))**



(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 68 Punkte. Aggrierter Indikator auf der Grundlage folgender Daten: 1) Informationen zur alternativen Streitbeilegung werden auf eine Website gestellt; 2) Werbekampagnen in den Medien; 3) Broschüren für die Öffentlichkeit; 4) Gericht bietet auf Anfrage spezielle Informationsveranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung an; 5) Koordinator für alternative Streitbeilegung/Mediation an Gerichten; 6) Evaluierungen zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 7) Statistiken zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 8) Prozesskostenhilfe deckt teilweise oder vollständig die Kosten der alternativen Streitbeilegung; 9) Gerichtsgebühren werden vollständig oder teilweise erstattet (Stempelgebühren inbegriffen); wenn die alternative Streitbeilegung erfolgreich ist; 10) für ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist kein Anwalt erforderlich; 11) Richter kann als Mediator fungieren; 12) eine von den Parteien erzielte Einigung wird vor Gericht durchsetzbar; 13) Möglichkeit, die Verfahrenseinleitung/Klageerhebung und Einreichung von Belegen online vorzunehmen; 14) Möglichkeit zur elektronischen Information der Parteien über die Verfahrenseinleitung und die verschiedenen Verfahrensschritte; 15) Möglichkeit zur Online-Zahlung der geltenden Gebühren; 16) Einsatz von Technologien (Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, Chatbots) zur Erleichterung der Einreichung und der Beilegung von Streitigkeiten; und 17) weitere Mittel. Für jeden dieser 17 Indikatoren wurde ein Punkt für jedes Rechtsgebiet vergeben. **IE**: Verwaltungssachen fallen in die Kategorie „Zivil- und Handelssachen“. **EL**: Bei Vergabeverfahren ist an Verwaltungsgerichten höherer Instanz die alternative Streitbeilegung möglich. **ES**: In arbeitsrechtlichen Verfahren ist die alternative Streitbeilegung vorgeschrieben. **PT**: Bei zivil- und

<sup>75</sup> Die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung als zwingende Voraussetzung für die Anrufung eines Gerichts ist nicht geeignet, Anreize für die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung zu schaffen oder diese zu fördern. Solche Bestimmungen können Bedenken in Anbetracht des in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechts, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, aufwerfen.

<sup>76</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

*handelsrechtlichen Streitigkeiten werden Gerichtsgebühren nur im Falle der Friedensgerichte erstattet. SK: Die slowakische Rechtsordnung unterstützt die alternative Streitbeilegung in Verwaltungssachen nicht. FI: Verbraucher- und Arbeitsstreitigkeiten gelten auch als Zivilsachen. SE: Richter verfügen bei der alternativen Streitbeilegung über einen Ermessensspielraum bei Verfahrensentscheidungen. Sofern aufgrund der Art des Verfahrens vertretbar, muss es für den Richter im Vordergrund stehen, eine gütliche Einigung zu erzielen.*

– *Besondere Regelungen für den Zugang zur Justiz* –

Das EU-Justizbarometer 2022 enthielt einen eigenen Abschnitt über besondere Regelungen zur Erleichterung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, und im EU-Justizbarometer 2023 wurde die Untersuchung ausgewählter besonderer Regelungen fortgesetzt, die den gleichberechtigten Zugang zur Justiz von diskriminierungsgefährdeten Personen insgesamt und von zwei spezifischen Gruppen erleichtern: ältere Menschen und Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Im EU-Justizbarometer 2024 wird eine Bestandsaufnahme ausgewählter besonderer Regelungen zur Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem vorgenommen.

Mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates („Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“)<sup>(77)</sup> wird die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf unter anderem aufgrund einer Behinderung verboten. Gemäß der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf müssen Arbeitgeber auch angemessene Vorehrungen für Menschen mit Behinderungen treffen. Dies steht außerdem in Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.<sup>(78)</sup> In diesem Zusammenhang hat sich die Europäische Kommission in ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der stärkeren Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem zu unterstützen und bewährte Verfahren für die unterstützte Entscheidungsfindung zu sammeln.<sup>(79)</sup> In Schaubild 29 ist eine Reihe einschlägiger Maßnahmen in dieser Hinsicht dargestellt, mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem gefördert wird.

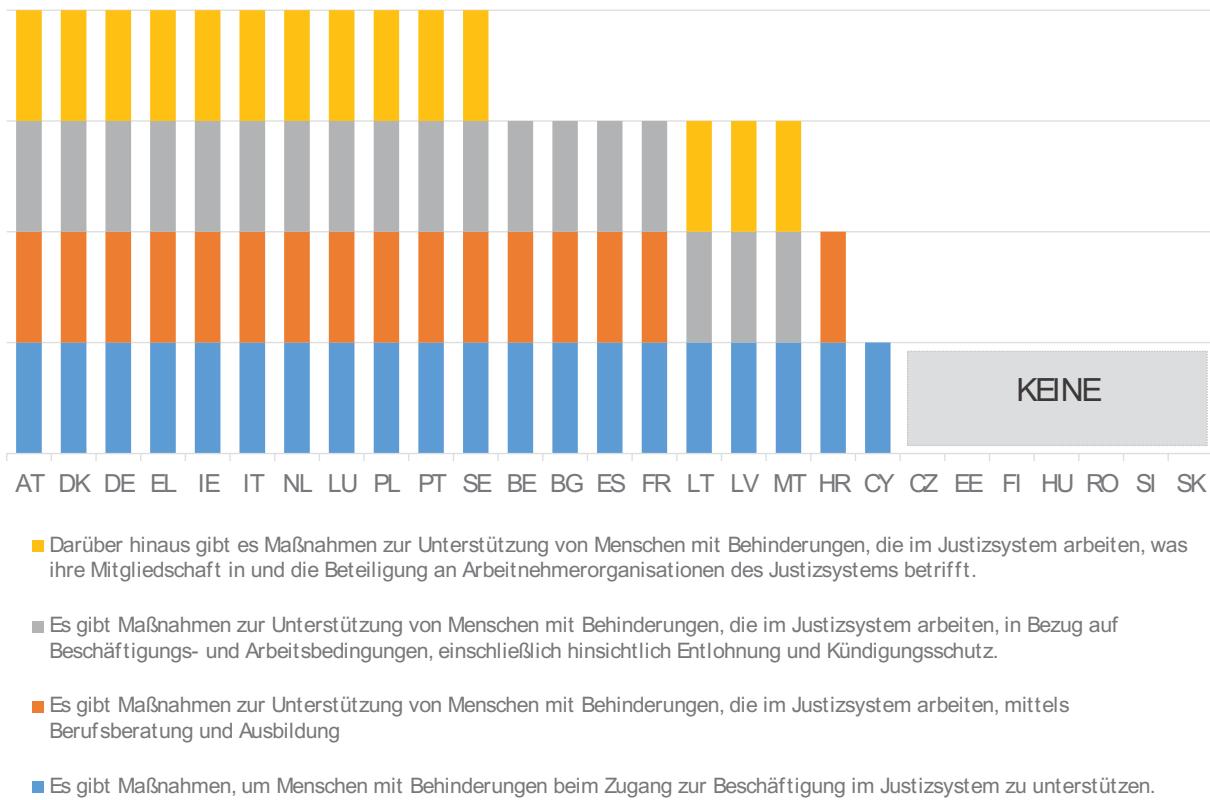
---

<sup>77</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

<sup>78</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006. Vertragssammlung, 2515, 3.

<sup>79</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030, COM(2021) 101 final.

**Schaubild 29: Besondere Regelungen zur Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem, 2023 (Quelle: Europäische Kommission<sup>80</sup>)**



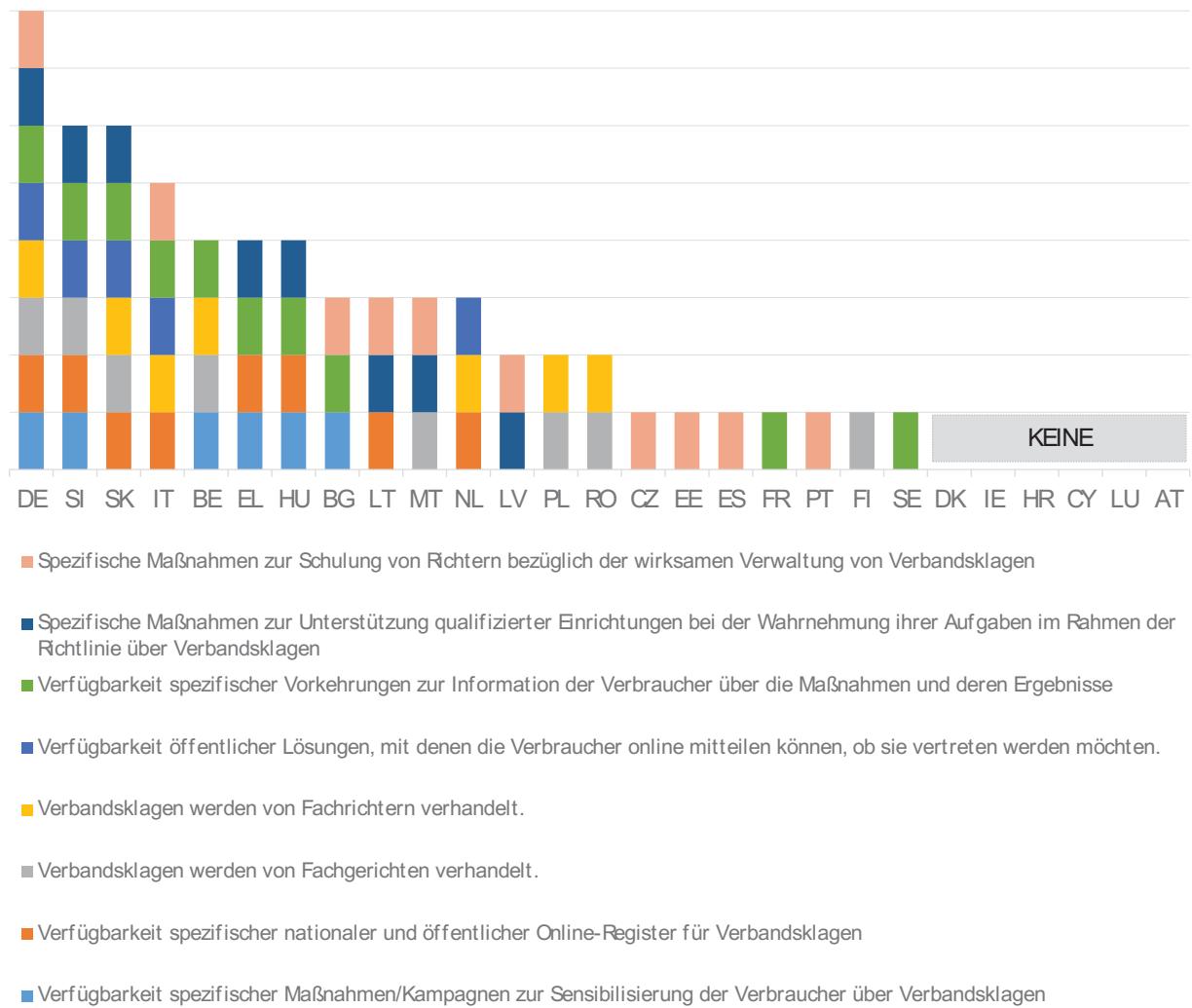
**BE:** In diesem Bereich gibt es allgemeine Bestimmungen, die gelten, wenn eine Person mit einer Behinderung im öffentlichen Dienst arbeitet. **CZ:** Der „Nationaler Plan zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021-2025“ wurde von der Regierung verabschiedet und unterstützt ausdrücklich die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor, zu dem auch Gerichte gehören. Für Menschen mit Behinderungen gelten allgemeine Bedingungen nach dem Gesetz Nr. 262/2006 Slg., dem Arbeitsgesetzbuch und dem Gesetz Nr. 435/5004 Slg. über die Beschäftigung. **DK:** Das dänische Justizsystem verfolgt ebenso eine Gleichstellungspolitik, die besagt, dass alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Beförderung sowie berufliche und persönliche Entwicklung gleich behandelt werden müssen. **FR:** Für Bewerber mit Behinderungen können besondere Vorkehrungen getroffen werden, z. B. Zeitverlängerung oder besondere Vorkehrungen für die Vorbereitung oder Durchführung der Prüfungen (Artikel 34-1 des Dekrets Nr. 72-355 vom 4. Mai 1972 über die Nationale Richterschule (École nationale de la magistrature)). In den Rechtsvorschriften über die Öffnung, Modernisierung und Rechenschaftspflicht der Justiz, vorbehaltlich der Entscheidung des Verfassungsrats, wird in Bezug auf den Status von Richtern und Staatsanwälten ein Grundsatz der Gleichbehandlung eingeführt. So müssen sowohl die Anstellungsbehörden als auch die Gerichtspräsidenten, soweit dies mit den Besonderheiten des Gerichtsorgans vereinbar ist, die für die jeweilige Situation geeigneten Maßnahmen ergreifen, um es Richtern mit Behinderungen zu ermöglichen, ihre Karriere zu verfolgen und höhere Stellen zu besetzen sowie während ihres gesamten Berufslebens an ihre Bedürfnisse angepasste Fortbildungen zu erhalten. **IE:** Es gibt Maßnahmen in Form allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Personen, die im Gerichtsdienst und im Justizsystem tätig sind). **EL:** Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst, die sowohl ihren Beschäftigungsstatus als auch ihre Arbeitsbedingungen schützen (flexible Arbeitszeiten,

<sup>80</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Gewerkschaftsvertretung, Gehalt, Schutz vor rechtswidriger Entlassung usw.). Der Beschäftigungsstatus von Menschen mit Behinderungen wird grundsätzlich über das Arbeitsrecht geschützt. In die Planung des Ausbildungsinstituts des Nationalen Zentrums für öffentliche Verwaltung und lokale Selbstverwaltung wurde in den Jahren 2022 und 2023 ein Schulungsprogramm zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufgenommen. **LT:** Die Einzelheiten zu den Arbeitsbeziehungen von Arbeitnehmern mit Behinderungen sind im Arbeitsgesetzbuch geregelt. Das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sieht außerdem bestimmte Garantien für Menschen mit Behinderungen vor. Das vom Justizrat im Jahr 2019 genehmigte Verfahren zur Verringerung der Fallbelastung der Richter sieht vor, dass in Fällen, in denen ein Richter beim Gerichtspräsidenten einen Antrag auf Verringerung der Fallbelastung stellt und eine Bestätigung der Gesundheitseinrichtung hinzufügt, dass die für ihn festgelegte Kapazität von weniger als 100 % gerechtfertigt ist, die Arbeitsbelastung des Richters verringert wird. **LV:** Artikel 7 des Arbeitsgesetzes sieht vor, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, zur Förderung der Einführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen zu ergreifen, die den Umständen entsprechend erforderlich sind, um das Arbeitsumfeld anzupassen und es Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, eine Tätigkeit auszuüben, in höhere Positionen befördert zu werden oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, soweit diese Maßnahmen den Arbeitgeber nicht unangemessen belasten. **LU:** Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihrem Arbeitsplatz innerhalb des Justizsystems zu erleichtern, wird ihnen für den Weg zur Arbeit und zurück nach Hause ein spezieller Transportdienst bereitgestellt. Die ADEM (Administration de l'emploi) ist für die Berufsberatung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zuständig. Der Service national de la sécurité dans la Fonction publique und sein psychosozialer Dienst sind Ansprechpartner für alle Beschäftigten im Justizsystem bei Fragen zu den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Themen des Arbeitsentgelts und des Kündigungsschutzes. **MT:** Die Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) soll sicherstellen, dass alle Arbeitnehmerrechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden, unabhängig davon, in welchem Teil des öffentlichen oder privaten Sektors sie beschäftigt sind. Die CRPD stellt dies sicher, indem sie Gesetzesänderungen vorschlägt und die Öffentlichkeit über ihre Rechte aufklärt und Gleichstellungsmaßnahmen wie die Regelung über die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz überwacht und umsetzt, mit der Arbeitgeber über Steuernachlässe dabei unterstützt werden, die notwendigen strukturellen Veränderungen vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz erreichen können. **NL:** Personalberater (Banenafsprak) suchen (pro)aktiv nach geeigneten Kandidaten mit Behinderungen für freie Stellen bei der Staatsanwaltschaft. Anpassungen, die im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung oder eines Kurses erforderlich sind, können beantragt werden. Menschen mit Behinderungen werden fast immer für reguläre Stellen mit regulärem Arbeitsvertrag eingestellt, d. h. Einstufung und Beschäftigungsbedingungen als Beamter (gemäß des Tarifvertrags für den staatlichen öffentlichen Dienst (CAO Rijk)). **AT:** Alle Maßnahmen betreffen den gesamten öffentlichen Dienst. Darüber hinaus gibt es keine spezifischen Maßnahmen für das Justizsystem. **PL:** Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Beschäftigung in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie Berufsberatung und Ausbildung ist in Rechtsakten allgemeiner Art geregelt, die auch für Personen gelten, die innerhalb des Justizsystems eine Beschäftigung aufnehmen. **PT:** Die nationale Strategie für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen 2021-2025 deckt sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor ab. Das Gesetz Nr. 38/2004 legt die allgemeinen rechtlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen fest. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 29/2001 wird das System der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen mit einer funktionellen Beeinträchtigung von 60 % oder mehr in allen Einrichtungen der zentralen, autonomen regionalen und lokalen Verwaltung eingeführt. Mit dem Gesetz Nr. 4/2019 wird das System der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen mit einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 60 % oder mehr eingeführt, wobei die Einstellungen durch den privaten und öffentlichen Sektor, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 29/2001 fallen, berücksichtigt wird. **RO:** Es gibt keine besonderen Bestimmungen zu diesem Themenbereich, da Menschen mit Behinderungen genauso behandelt werden wie andere Personen. **SI:** In Slowenien gibt es keine besonderen Rechtsvorschriften zur Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem, es gibt jedoch Gesetze und Verordnungen, die die Beschäftigung dieser Gruppe von Menschen im Allgemeinen fördern. Menschen mit Behinderungen werden auf der Grundlage des Gesetzes über berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eingestellt, das für alle Arbeitgeber in Slowenien gilt. **SK:** Es gibt allgemeine Bestimmungen über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die auch für das Justizsystem gelten. **FI:** Die Zugänglichkeit zu Räumlichkeiten und Dokumenten in Gerichtsgebäuden wird beachtet. Es gibt darüber hinaus keine besonderen Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Beschäftigung im Justizsystem zu unterstützen.

Schaubild 30 ergänzt die Schaubilder 20 und 21 zur Effizienz von Verfahren im Bereich des Verbraucherrechts, indem spezifische ausgewählte Maßnahmen dargestellt werden, die von den EU-Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um das Bewusstsein für das neue europäische Modell des kollektiven Rechtsschutzes<sup>81</sup> zu schärfen, mit dem der Zugang der Verbraucher zur Justiz in Massenschadensfällen verbessert werden soll.

**Schaubild 30: Besondere Regelungen für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>82</sup>)**



(\*) Es gibt keine Daten zur Aus- und Weiterbildung von: IE, EL, FR, LU, PL. BE: Ausschließlich die Sonderkammern der französischsprachigen und niederländischsprachigen Unternehmensgericht in Brüssel (1. Instanz) und des Brüsseler Appellationshofs (2. Instanz) sind für Sammelklagen zuständig. EL: Sammelklagen werden vor dem Kollegialgericht erster Instanz verhandelt. Es sind keine Fachgerichte oder Richter vorgesehen. LV: Das Zentrum für den Schutz der Verbraucherrechte beginnt mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften für Sammelklagen in die Praxis.

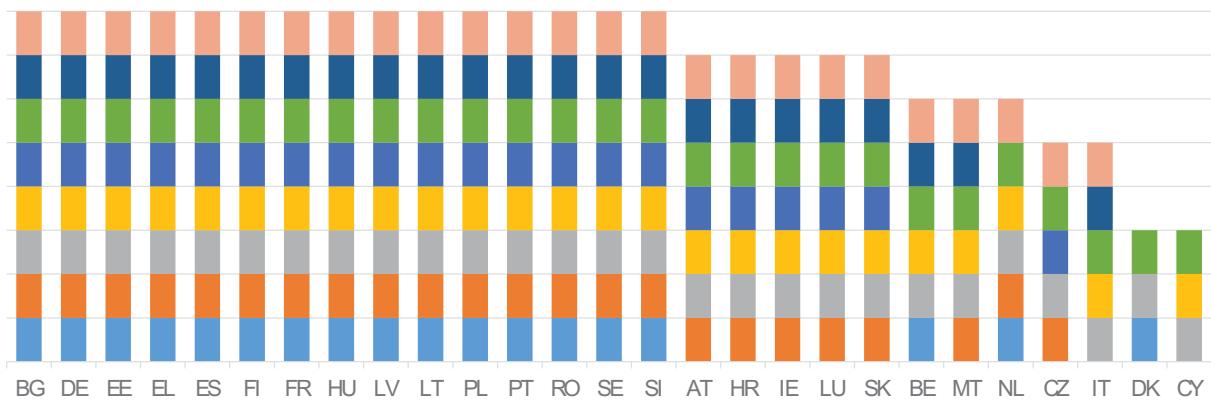
<sup>81</sup> Gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen, [https://commission.europa.eu/law/law-topic/consumer-protection-law/representative-actions-directive\\_de](https://commission.europa.eu/law/law-topic/consumer-protection-law/representative-actions-directive_de), zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.

<sup>82</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und dem EJTN erhoben.

**MT:** In Artikel 8 des Gesetzes über Sammelklagen (Verbraucher) (Kap. 635) ist das Verfahren für Sammelklagen festgelegt, einschließlich der Art und Weise, wie Verbraucher einer Sammelklage beitreten können. **NL:** Es gibt keine Fachgerichte, sondern eine nationale Sachverständigengruppe, die sich aus Richtern mehrerer Gerichte zusammensetzt. **SI:** Die ausschließliche Zuständigkeit liegt bei vier Bezirksgerichten – Ljubljana, Maribor, Celje und Koper. **SK:** Für Sammelklagen sind das Stadtgericht Bratislava IV, das Bezirksgericht Banská Bystrica und das Stadtgericht Košice zuständig. Verbraucher können sich der Sammelklage über einen Notar in der Slowakei anschließen.

Im EU-Justizbarometer 2024 wird die Analyse der kindgerechten Justiz vertieft. In Schaubild 31 ist ein breiteres Spektrum besonderer Regelungen für eine kindgerechte Justiz (Zivil- und Straf-/Jugendstrafrechtsverfahren) dargestellt. In Schaubild 32 geht es um einen weiter gefassten Bereich besonderer Regelungen für den Fall, dass ein Kind als Opfer oder Verdächtiger/beschuldigte Person an einem Verfahren beteiligt ist.

**Schaubild 31: Besondere Regelungen für eine kindgerechte Justiz/Verfahren (Zivil- und Straf-/Jugendstrafrechtsverfahren), 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>(83)</sup>).**



■ Wenn freiheitsentziehenden Maßnahmen unterzogen werden, werden sie generell getrennt von Erwachsenen inhaftiert, wobei sie aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und unter gebührender Berücksichtigung ihres Wohls unterstützt werden.

■ Bei Kindern wird jedwede Form des Freiheitsentzugs als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit eingesetzt.

■ Kinder werden in kindgerechten spezialisierten Einrichtungen/Anhörungsräumen angehört.

■ Kinder werden im Rahmen eines multidisziplinären Ansatzes angehört, um mehrere Anhörungen eines Kindes zu verhindern (sekundäre Visktimisierung).

■ Besondere Vorsichtsmaßnahmen werden hinsichtlich von Kindern angewandt, wenn es sich beim mutmaßlichen Täter um einen Elternteil, ein Familienmitglied oder eine primäre Betreuungsperson handelt.

■ Die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten von Kindern, die an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, werden gemäß dem nationalen Recht geschützt.

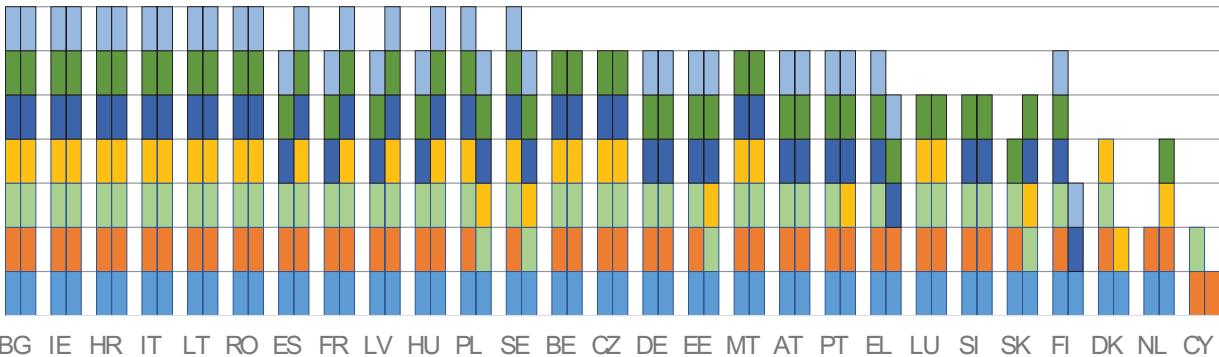
■ Ab dem ersten Kontakt mit der Justiz/anderen zust. Behörden werden Kinder wie Eltern (bzw. gesetzl. Vertreter) direkt und unverzüglich altersgerecht und dem Reifegrad entsprechend informiert und so angemessen auf die Teilnahme am Verfahren vorbereitet.

■ Speziell kinderfreundliche Website und Hotlines zur Bereitstellung von Informationen über das Justizsystem

(\*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

<sup>83</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

**Schaubild 32: Besondere Regelungen für kindgerechte Verfahren, an denen Kinder als Opfer oder Verdächtige oder beschuldigte Personen beteiligt sind, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>(84)</sup>)**



Für jeden Mitgliedstaat stellen die beiden Spalten Folgendes dar

die Beteiligung von Kindern als (von links nach rechts):

1. Opfer
2. Verdächtige oder Angeklagte

- Es wird sichergestellt, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, als dringlich behandelt werden.
- Es wird sichergestellt, dass Kinder während des gesamten Verfahrens von ihrem gesetzlichen Vertreter (Elternteil oder Vormund) oder einer anderen von ihnen benannten geeigneten Person begleitet werden.
- Die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Bildung, Ausbildung und soziale Integration werden bei jeder Entscheidung während des gesamten Verfahrens auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung der Umstände des Kindes berücksichtigt.
- Kinder werden stets von einem Rechtsanwalt unterstützt (d.h. unabhängig davon, ob das Kind aktiv um eine solche Unterstützung ersucht).
- Es stehen spezifische Maßnahmen zur Verfügung, um eine audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen von Kindern, Videokonferenzen oder andere fernmündliche Anhörungen von Kindern zu ermöglichen.
- Kinder werden in kindgerechten spezialisierten Einrichtungen angehört und können effektiv an der Anhörung teilnehmen.
- Kinder werden kinderfreundlich über ihre Rechte und das Verfahren informiert.

(\*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

### 3.2.2. Ressourcen

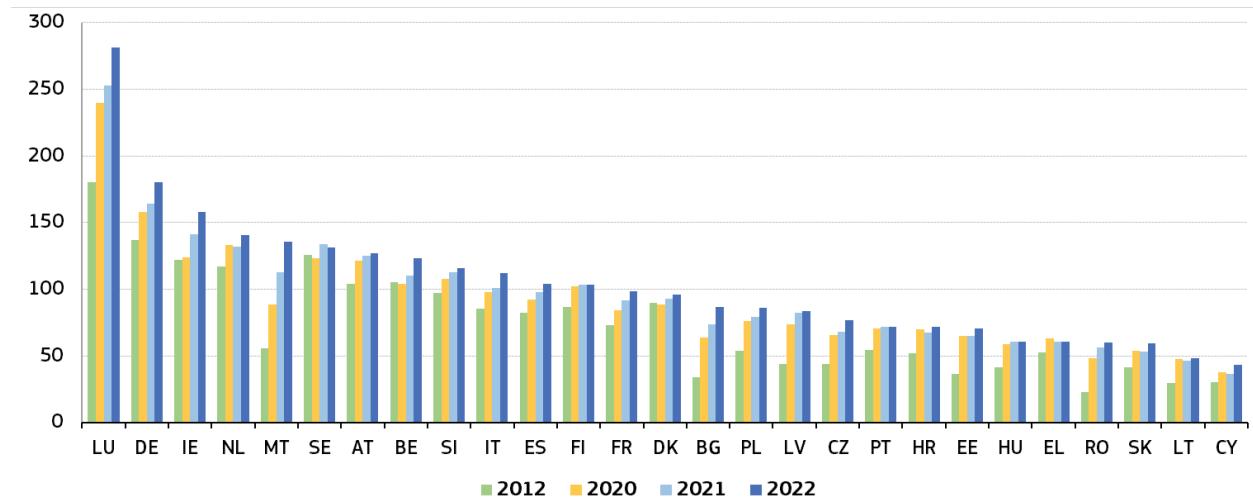
Damit das Justizsystem ordnungsgemäß funktioniert, sind ausreichende Ressourcen, einschließlich der notwendigen Investitionen in physische und technische Infrastruktur, sowie qualifiziertes, gut ausgebildetes und angemessen vergütetes Personal in allen Tätigkeitsfeldern notwendig. Ohne angemessene Einrichtungen, Instrumente oder Mitarbeiter mit den erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Möglichkeiten für ihre Fortbildung steht die Qualität gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen auf dem Spiel.

<sup>84</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

– Finanzielle Ressourcen –

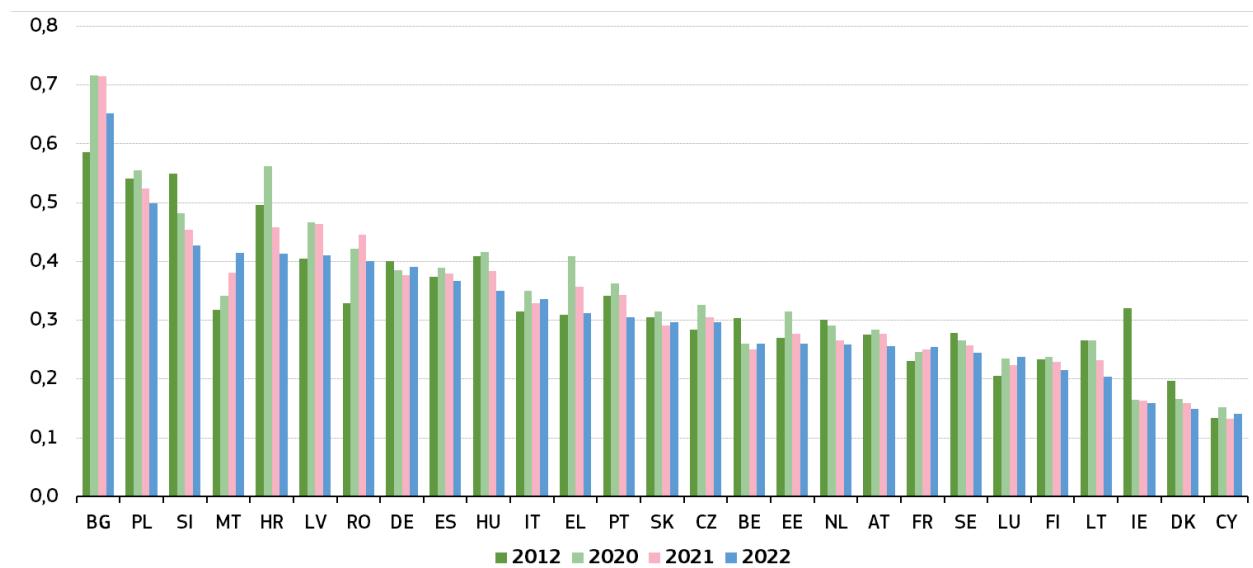
Die nachstehenden Schaubilder zeigen die tatsächlichen Staatsausgaben für den Betrieb des Justizsystems (ohne Gefängnisse) sowohl nach Einwohnern (Schaubild 33) als auch als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schaubild 34).

**Schaubild 33: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in EUR je Einwohner, 2012, 2020–2022 (\*) (Quelle: Eurostat)**



(\*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2022 sortiert. Die Daten für 2021–2022 für EL, ES, FR und NL sind vorläufig. Die Daten für BE, CY, HU, PT und RO für 2022 sind vorläufig. Die Daten für 2019–2022 für DE sind vorläufig. Die Daten für BG und PL für 2022 sind unterbrochen.

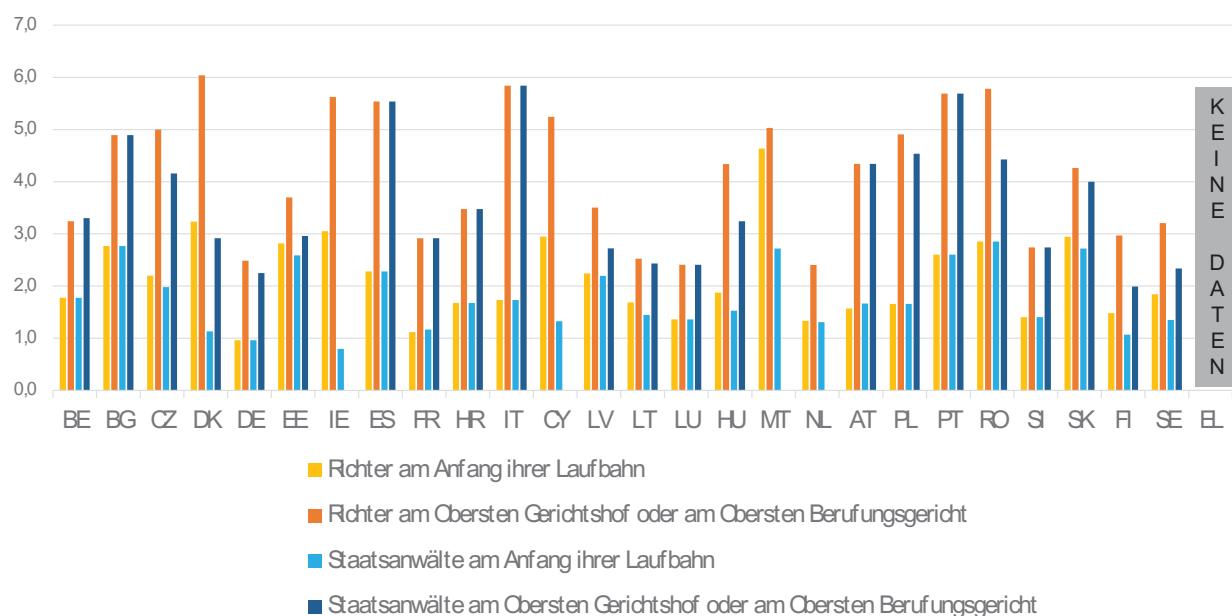
**Schaubild 34: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP, 2012, 2020–2022 (\*) (Quelle: Eurostat)**



(\*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2021 sortiert. Die Daten für andere Jahre für BE, DE, ES, FR und PT sind vorläufig.

Im Schaubild 35 wird das Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land stellen die Balken das entsprechende Verhältnis für Richter und Staatsanwälte zu Beginn und am Höhepunkt ihrer jeweiligen Laufbahn dar. Nach Artikel 19 Absatz 1 EUV müssen die Mitgliedstaaten in den vom EU-Recht erfassten Bereichen die Unabhängigkeit sowohl ihrer Gerichte insgesamt als auch der einzelnen Richter gewährleisten. Während eine vorübergehende Verringerung der Vergütung im Rahmen von Sparmaßnahmen nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung angesehen wurde, hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit darstellt.<sup>(85)</sup>

**Schaubild 35: Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2022(\*) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



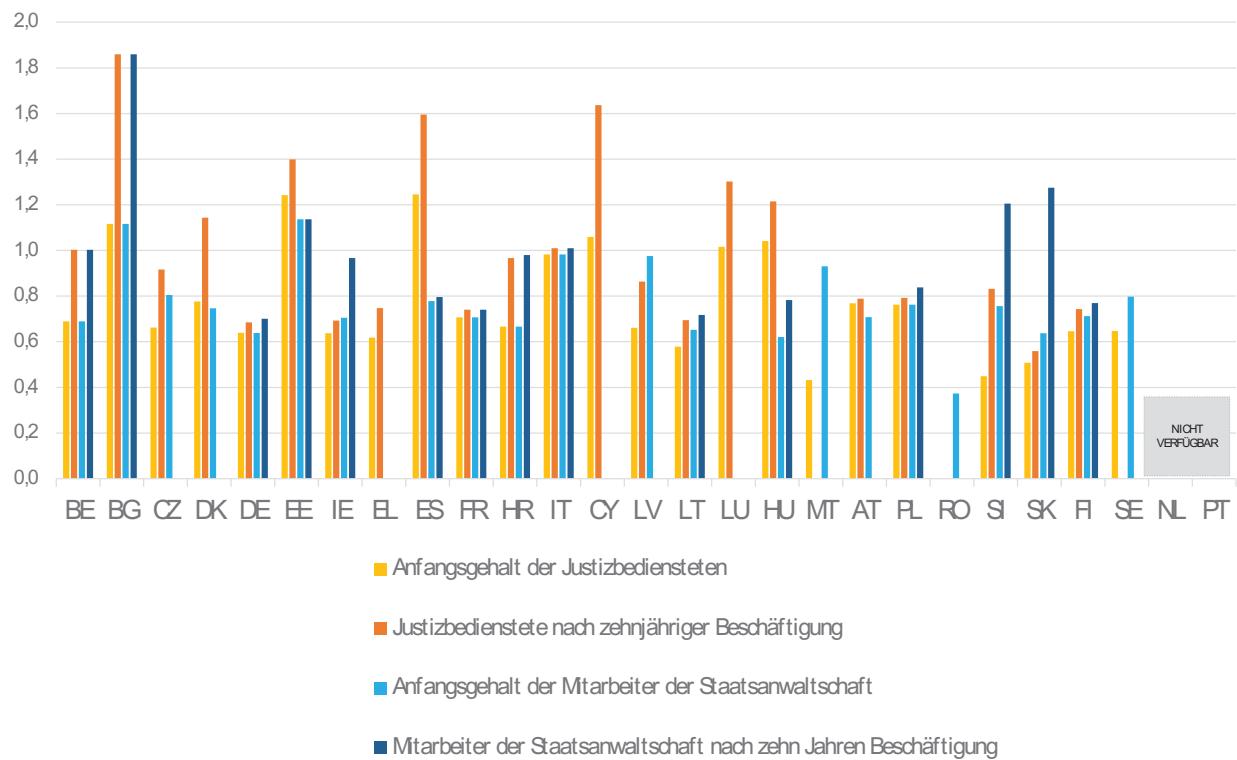
(\*) Spezifische Anmerkungen der Mitgliedstaaten zu den Daten sind der CEPEJ-Studie zu entnehmen.<sup>(86)</sup>.

In Schaubild 36 wird erstmals das Verhältnis der Jahresgehälter von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land stellen die ersten beiden Balken das Verhältnis für Fachbedienstete bei Gericht zu Beginn ihrer jeweiligen Laufbahn und nach zehn Dienstjahren dar, während der dritte und vierte Balken das Verhältnis für Fachbedienstete bei der Staatsanwaltschaft zu Beginn ihrer jeweiligen Laufbahn und nach zehn Dienstjahren darstellen.

<sup>85</sup> Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rechtssache C-64/16, *Associação Sindical dos Juízes Portugueses*, (ECLI:EU:C:2018:117), Rn. 45, „Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung (vgl. u. a. Urteil vom 19. September 2006, *Wilson*, C-506/04, EU:C:2006:587, Rn. 51) stellt auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar.“

<sup>86</sup> [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard\\_en#documents](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard_en#documents)

**Schaubild 36: Verhältnis der Jahresgehälter von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft zu den durchschnittlichen vollzeitäquivalenten Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2022 (\*) (Quelle: Europäische Kommission und Eurostat (87))**



(\*) In Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme entwickelter Indikator. Die Daten zu den Gehältern beziehen sich auf das Mindestbruttojahresgehalt zu Beginn der Dienstzeit im Jahr 2022 in Euro und das Mindestbruttojahresgehalt nach zehnjähriger Erfahrung im Jahr 2022 in Euro. Das Bruttogehalt ist der Bruttobetrag vor dem Abzug etwaiger Sozialabgaben und Steuern. Dazu gehören Bonuszahlungen, die regelmäßig an alle Bediensteten unabhängig von ihrer persönlichen Situation gezahlt werden (z. B. 13. Monatsgehalt, das ausnahmslos an die Bediensteten bei Gericht/Staatsanwaltschaft gezahlt wird). Bonuszahlungen, die an persönliche Umstände geknüpft sind (z. B. Familienzulagen in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder), sind vom Betrag ausgenommen. Sofern nicht anders angegeben, wird der Wert des Mindestgehalts der zu der jeweiligen Personalgruppe gehörenden Personalkategorien verwendet. Das Verhältnis wurde anhand des Eurostat-Indikators „Durchschnittlicher vollzeitäquivalenter Bruttolohn“, nama\_10\_fte, für 2022 berechnet. Bedienstete bei Gericht sind die Fachbediensteten an erstinstanzlichen Gerichten, die an Gerichtsverfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, z. B. Assistenzrichter, Rechtspfleger, Richterassistenten, Auxiliaries de justice oder Urkundsbeamte. Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft sind die Fachbediensteten auf der untersten Ebene der Staatsanwaltschaften, die an den Verfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, z. B. Staatsanwaltassistent, Staatsanwaltanwärter. Bei den spezifischen Kategorien, auf die sich die einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb dieser beiden größeren Gruppen beziehen und die im Schaubild dargestellt sind, handelt es sich um: G: bezieht sich auf Bedienstete bei Gericht, S: bezieht sich auf Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft. BE: griffier/greffier (G), secretaris/secrétaire (S). Die vorgelegten Daten umfassen das Urlaubsgeld und Bonuszahlungen am Jahresende. BG: Gerichtsassistent (G), Staatsanwaltassistent (S). CZ: Leitender Rechtspfleger

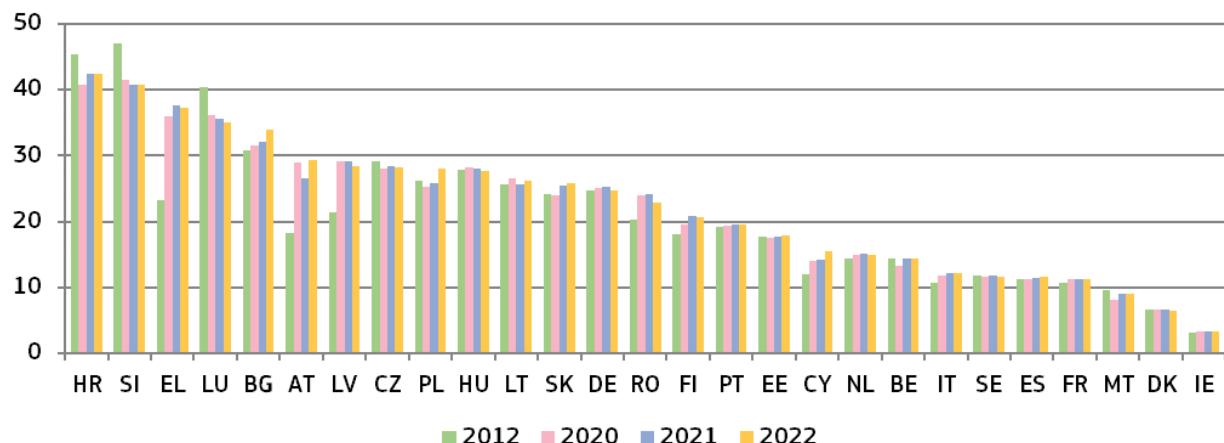
<sup>87</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und Eurostat erhoben. In den Schaubildern 35 und 36 werden verschiedene Datenquellen für das durchschnittliche Bruttojahresgehalt und für die Berechnung der Verhältniszahlen verwendet, herangezogen (in Schaubild 35 werden die Daten aus der CEPEJ-Studie entnommen, jeweils mit Informationen von den nationalen Korrespondenten, während die Quelle in Schaubild 36 Eurostat ist). Daher sind die Verhältniszahlen aus den beiden Schaubildern nicht direkt vergleichbar.

(G), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft (S). **DK**: Assistenzrichter (G), Staatsanwaltsanwärter (S). Das Gehalt des Assistenzrichters nach zehnjähriger Dienstzeit basiert auf dem Durchschnittsgehalt. **DE**: Keine Angaben. **EE**: Rechtspfleger (G), Hilfsstaatsanwalt (S). **IE**: Gerichtsassistent (G), juristische Fachkraft (S). **EL**: Urkundsbeamter (G). **ES**: Letrados de la Administración de Justicia (Rechtspfleger) (G), Cuerpo de Auxilio Judicial (Justizassistentenkorps) (S). **FR**: juristischer Assistent/Rechtsreferent (G), juristischer Assistent/Rechtsreferent (S). **HR**: Gerichtsassistent (G), Staatsanwaltassistent (S). **IT**: Bedienstete bei Gericht des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F1 (G), Bedienstete bei Gericht des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F2 (G), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F1 (S), Bedienstete bei der Staatsanwaltschaft des Bereichs III und des Wirtschaftssegments F2 (S). **CY**: Kanzleibeamter (G). **LV**: Richterassistent (G), Rechtsanwalt – Berater, Rechtsanwalt im Bereich des Strafrechts, Rechtsanwalt – Analyst (S). Bei den Justizbediensteten handelt es sich ausschließlich um Richterassistenten. In dieser Kategorie gibt es keine Gehaltsspanne. Bei der Kategorie „Richterassistent“ handelt es sich bei den angegebenen Daten um das Höchstgehalt im Jahr 2022. An erstinstanzlichen Gerichten erhalten alle Richterassistenten das gleiche Gehalt. Wenn beispielsweise der Richterassistent im Rahmen des jährlichen Beurteilungsverfahrens die höchste Bewertungsnote erhält, kann er das Höchstgehalt bereits im ersten Arbeitsjahr erhalten. Bei den Bediensteten bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den Daten um ein durchschnittliches Gehalt für die angegebenen Stellen. Die Bediensteten beider Ebenen der Staatsanwaltschaft haben ein festgelegtes Gehalt, das nicht von den Dienstjahren abhängt. **LT**: Gerichtsassistenten (leitende Gerichtsassistenten) (G), Staatsanwaltassistenten und Assistenten der Oberstaatsanwälte (S). Die Gehaltsangaben von Gerichtsassistenten und Staatsanwaltassistenten sowie Büroangestellten entsprechen dem Durchschnitt der spezifischen Gehälter innerhalb einer bestimmten Kategorie. **LU**: Référendaires: Employé A1 (G), Référendaires: Employé A1 (G). **HU**: Bevollmächtigter der Staatsanwaltschaft (S). **MT**: Gerichtsassistent (G), Rechtsreferendar (S). **NL**: Keine Daten verfügbar, da der Eurostat-Indikator für das durchschnittliche vollzeitäquivalente Bruttogehalt fehlt. **AT**: Richter in der Ausbildung/juristische Assistenten/Prufer/Rechtspfleger (G), Staatsanwalt in der Ausbildung (S). Die Daten stellen die gesetzlichen Gehaltssätze dar. Bedienstete oder verschiedene Gehaltsgruppen werden in einer Mitarbeiterkategorie zusammengefasst, wobei der Durchschnittswert auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Gehalts- und Vergütungssätze angegeben wird. **PL**: Assistenzrichter (G). Bei den Daten handelt es sich um einen Durchschnitt der spezifischen Gehälter innerhalb einer bestimmten Kategorie. **RO**: Staatsanwaltsanwärter (S). RO verfügt nur über die Kategorie „Staatsanwaltanwärter“ und nicht über die Kategorie „Staatsanwaltassistenten“ noch über andere Kategorien von Fachbediensteten, die an dem Verfahren mitwirken bzw. an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Folglich wurde nur das Anfangsgehalt für Staatsanwaltanwärter bereitgestellt. Die Kategorie der Bediensteten an erstinstanzlichen Gerichten gab es 2022 in Rumänien nicht, sodass für diese Kategorie keine Daten vorliegen. **SI**: Gerichtsassistent (G), leitender Rechtsberater (S). **SK**: Assistent (G), Rechtsreferendar (S). **FI**: Richteramtsanwärter (G), Staatsanwaltassistent (S). **SE**: Rechtspfleger, Stufe 1 (G), Staatsanwaltsanwärter (S).

#### – Personelle Ressourcen –

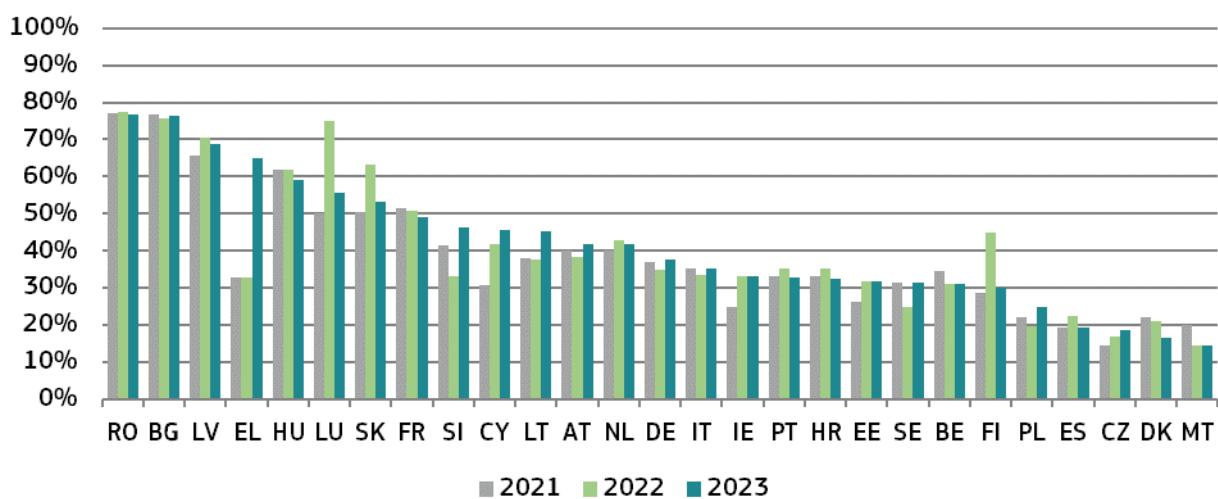
Angemessene personelle Ressourcen sind für die Qualität des Justizsystems unerlässlich. Vielfalt unter den Richtern, einschließlich eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses, bringt einen Zuwachs an Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen und spiegelt die gesellschaftliche Realität wider.

**Schaubild 37: Zahl der Richter, 2012, 2020–2022 (\*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)**



(\*) Diese Kategorie besteht nach der CEPEJ-Methodik aus Vollzeit-Richtern. Rechtspfleger, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, sind nicht erfasst. **AT**: Daten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 2016 enthalten. **EL**: Seit 2016 umfassen die Daten zur Zahl der Berufsrichter alle Dienstränge für die Straf- und Ziviljustiz sowie für Verwaltungsrichter. **IT**: Regionale Prüfkommissionen, lokale Steuerkommissionen und Militärgerichte werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seit 2018 berücksichtigt.

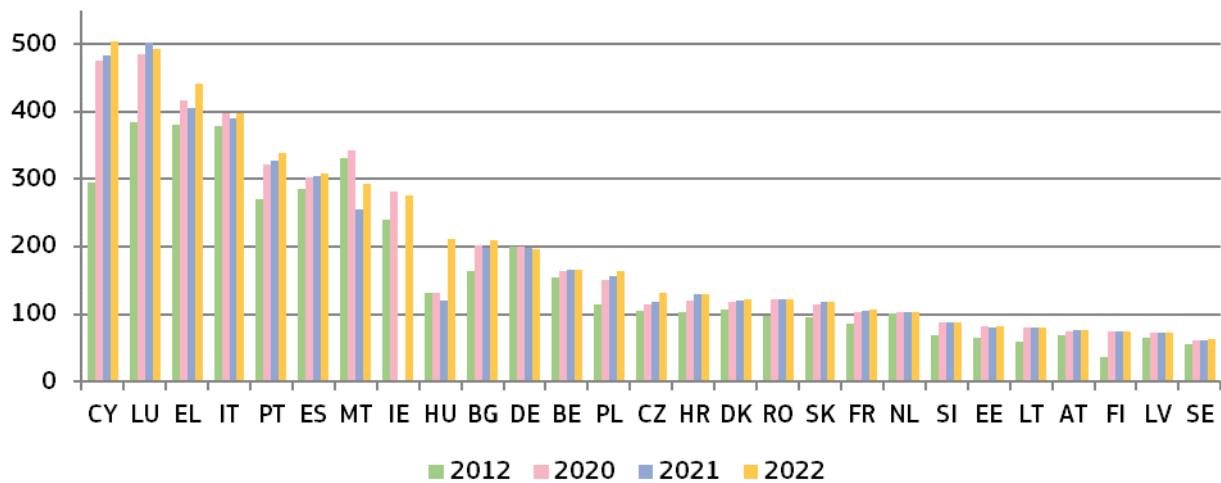
**Schaubild 38: Anteil der Richterinnen am Obersten Gericht, 2021–2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>(88)</sup>)**



(\*) Die Daten sind absteigend nach den Werten des Jahres 2023 sortiert.

<sup>88</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Gender Statistics Database, [https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm\\_jud\\_natctr\\_wmid\\_natctr\\_supctr/datatable](https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm_jud_natctr_wmid_natctr_supctr/datatable).

**Schaubild 39: Zahl der Anwälte, 2012, 2020–2022 (\*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)**

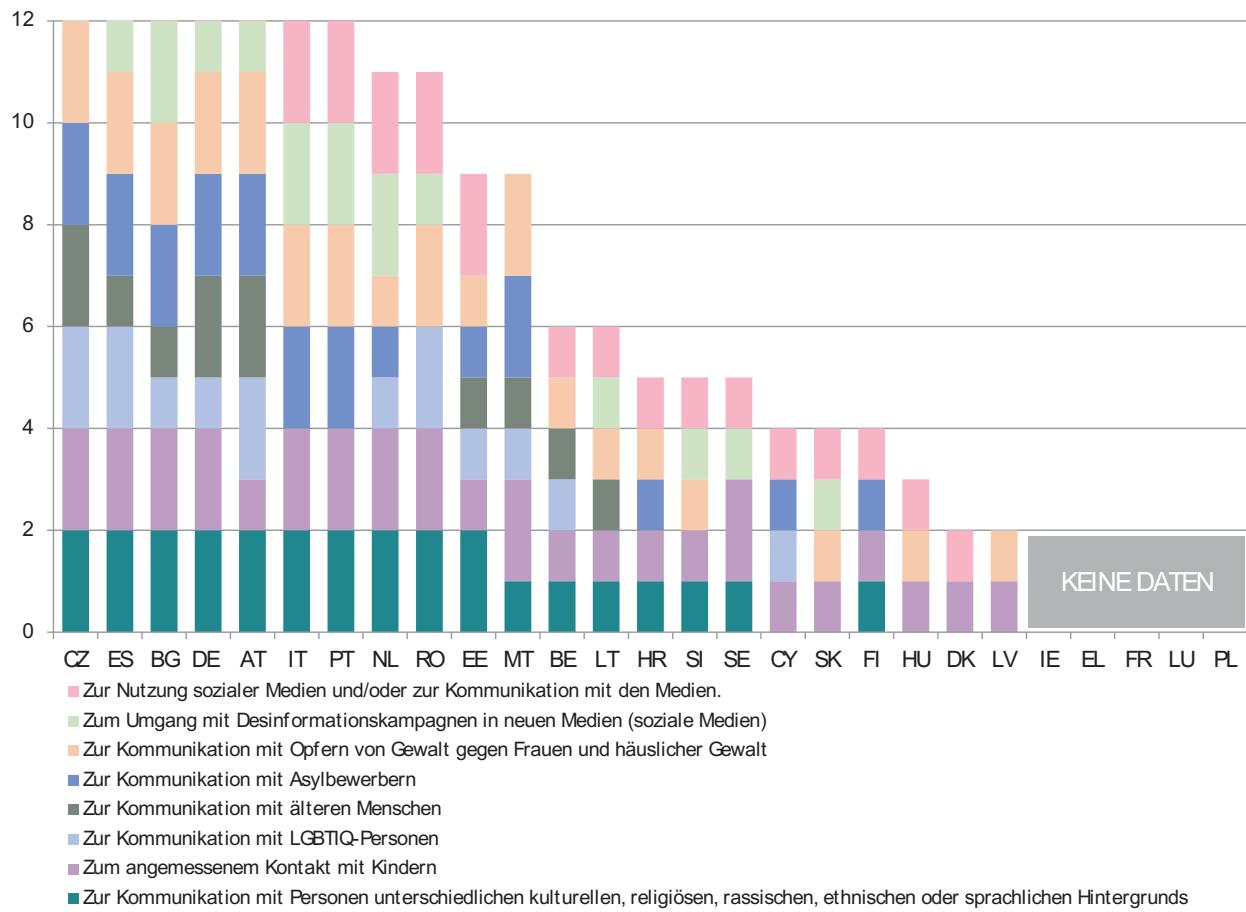


(\*) Nach der CEPEJ-Methodik sind Anwälte Personen, die gemäß innerstaatlichem Recht mit der Qualifikation oder Erlaubnis ausgestattet sind, im Namen ihrer Mandanten zu handeln und sich für diese einzusetzen, in die Rechtspraxis eingebunden zu sein, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in juristischen Belangen zu beraten oder zu vertreten (Empfehlung Rec(2000)21 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die freie Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte). **DE:** In Deutschland wird nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anwälten unterschieden. **FI:** Seit 2015 umfasst die Zahl der Anwälte sowohl die Zahl der im privaten Sektor als auch die Zahl der im öffentlichen Sektor tätigen Anwälte.

#### – Aus- und Fortbildung –

Die justizielle Aus- und Fortbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität gerichtlicher Entscheidungen und zum Dienst der Justiz für die Bürger. Die nachstehenden Daten beziehen sich auf die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Kommunikation mit Parteien und der sozialen Medien.

**Schaubild 40: Verfügbarkeit von Fortbildungsveranstaltungen für Richter im Bereich Kommunikation, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission (89))**



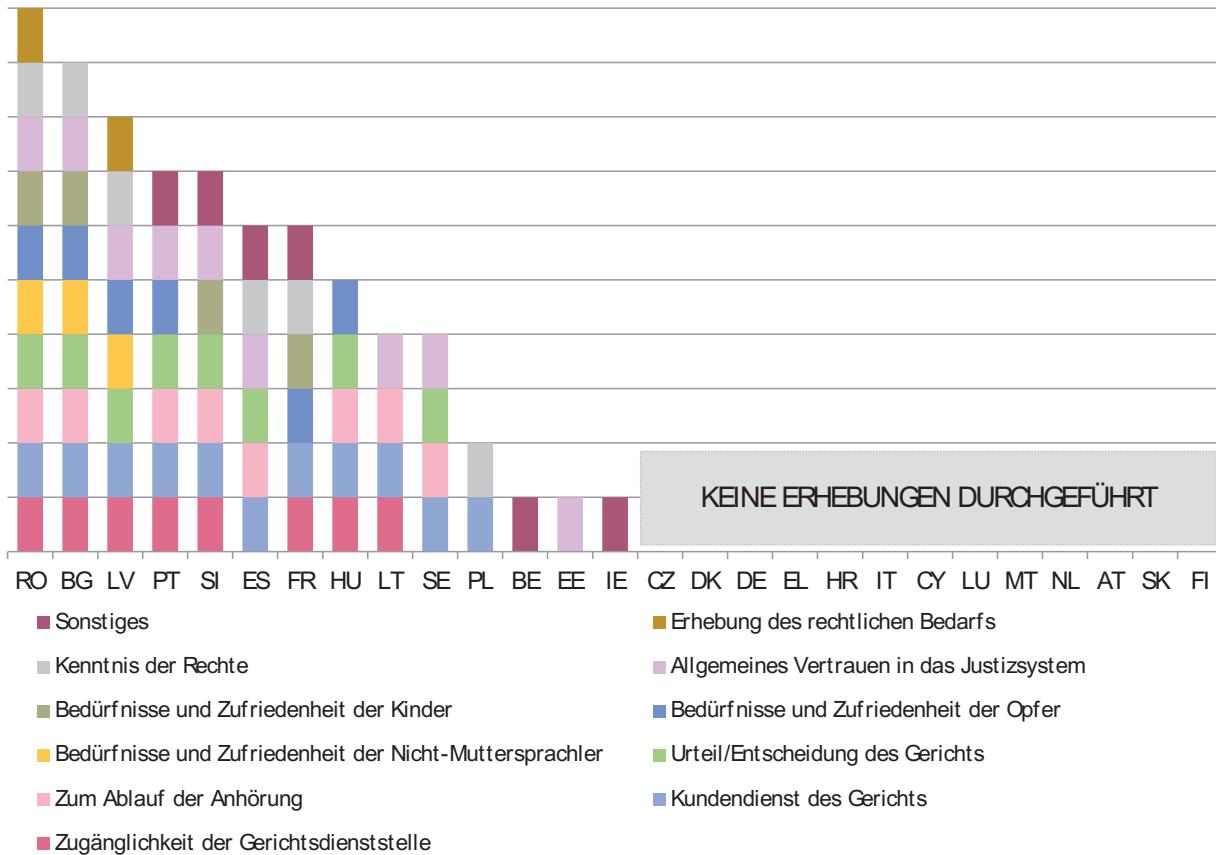
(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 16 Punkte. Die Mitgliedstaaten erhielten 1 Punkt, wenn sie eine Erstausbildung anbieten, und 1 Punkt im Falle von Fortbildungen (maximal 2 Punkte für jede Art der Fortbildung) zu den oben genannten Themen.

<sup>89</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit dem EJTN erhoben.

### 3.2.3. Bewertungsinstrumente

Eine regelmäßige Evaluierung könnte dazu beitragen, dass das Justizsystem besser auf aktuelle und künftige Herausforderungen reagieren kann, und somit seine Qualität verbessern. Umfragen (Schaubild 41) sind unerlässlich, um zu bewerten, wie die Justizsysteme aus Sicht der Angehörigen der Rechtsberufe und der Verfahrensbeteiligten funktionieren.

**Schaubild 41: Themen von Umfragen bei Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen der Rechtsberufe, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>90</sup>)**



(\*) Die Mitgliedstaaten erhielten für jedes angegebene Thema einen Punkt pro Umfrage, unabhängig davon, ob die jeweilige Umfrage auf nationaler, regionaler oder Gerichtsebene durchgeführt wurde.

<sup>90</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

### 3.2.4. Digitalisierung

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) kann die Justizsysteme der Mitgliedstaaten stärken, sie zugänglicher, effizienter, widerstandsfähiger machen und ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Die COVID-19-Pandemie hat eine Reihe von Herausforderungen für die Arbeitsweise des Justizwesens aufgezeigt und deutlich gemacht, dass die nationalen Justizsysteme ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung noch weiter verbessern müssen.

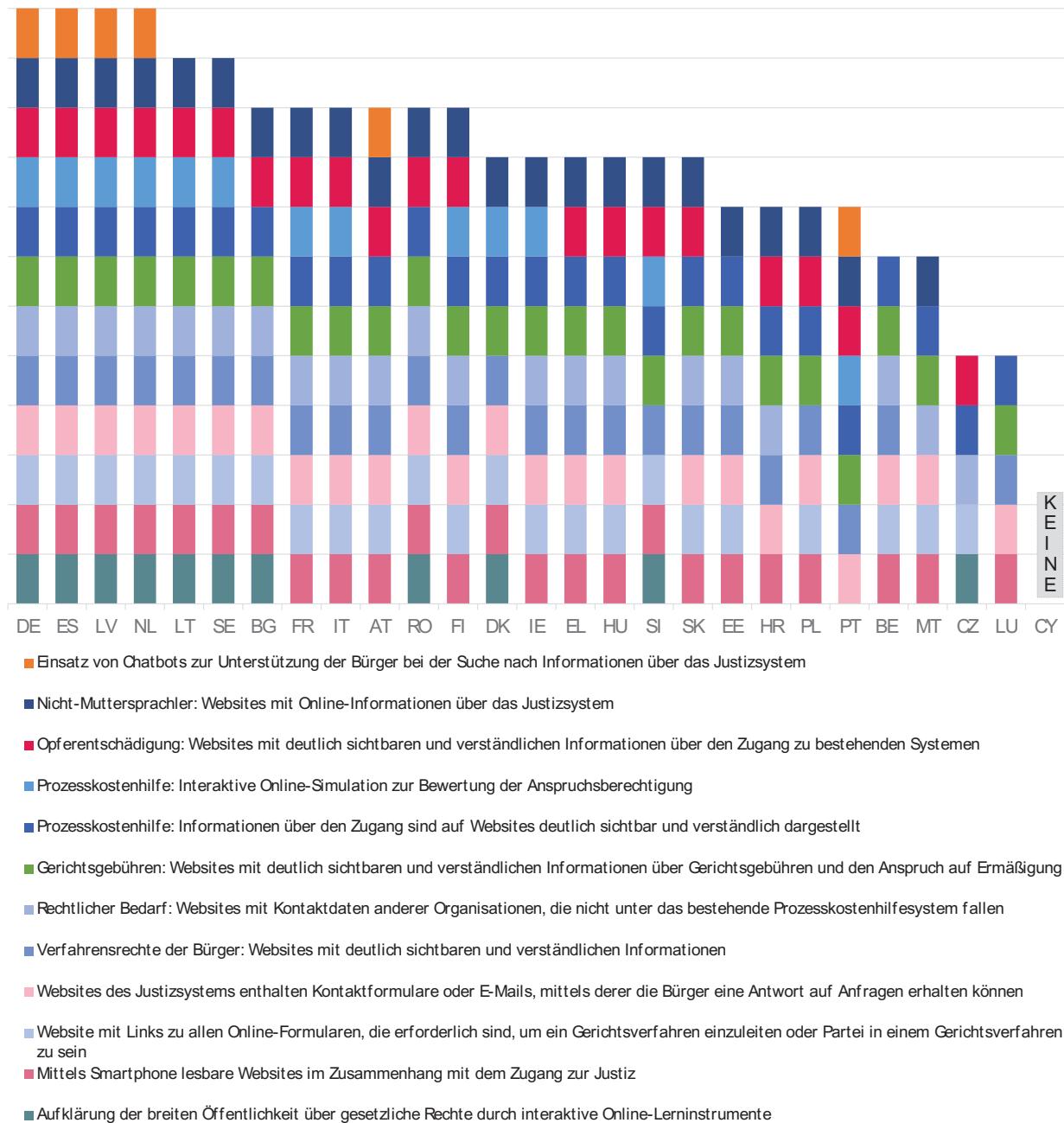
Frühere Ausgaben des EU-Justizbarometers enthielten Vergleichsdaten zu bestimmten Aspekten von IKT in den Justizsystemen. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union vom 2. Dezember 2020<sup>91)</sup> angekündigt, wurde das Justizbarometer um weitere Daten zur Digitalisierung in den Mitgliedstaaten deutlich erweitert. Dies dürfte eine eingehendere Überwachung der Fortschrittsbereiche und offenen Herausforderungen ermöglichen.

Bürgerfreundliche Justizsysteme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass Informationen über nationale Justizsysteme nicht nur leicht zugänglich sind, sondern dass sie auch auf spezielle Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugeschnitten sind, die andernfalls nur unter Schwierigkeiten an die Informationen gelangen würden. Schaubild 42 enthält Angaben zur Verfügbarkeit von Online-Informationen und spezifischen öffentlichen Diensten, die den Zugang zur Justiz erleichtern können.

---

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

**Schaubild 42: Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem für die Öffentlichkeit, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission (⁹²))**



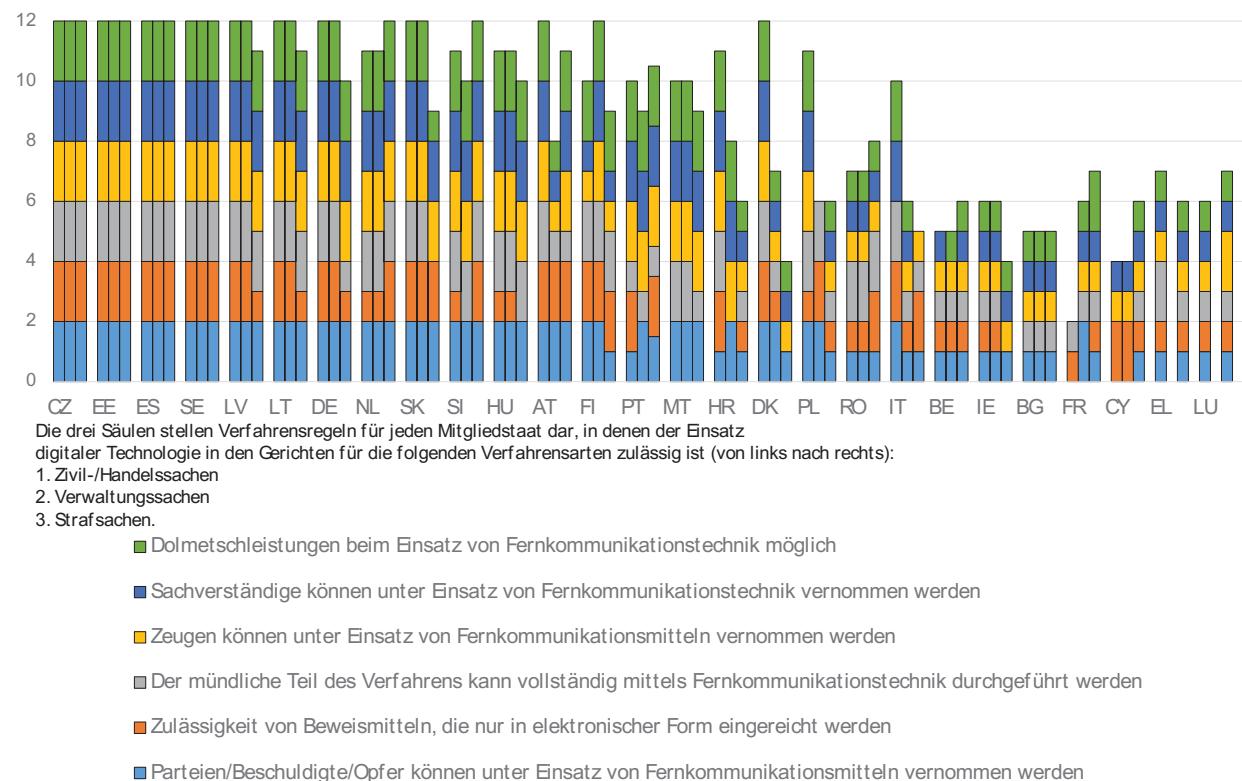
(\*) **DE:** Dariüber, welche Informationen online bereitgestellt werden, entscheiden jeweils die einzelnen Bundesländer sowie der Bund.

– *Vorschriften zur Digitalisierung* –

<sup>⁹²</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Die Verwendung digitaler Lösungen bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen setzt häufig die angemessene Regulierung in den nationalen Verfahrensordnungen voraus. Schaubild 43 zeigt die rechtlichen Möglichkeiten für verschiedene Beteiligte, mittels Fernkommunikationstechnologie (z. B. Videokonferenz) an gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren teilzunehmen, und stellt die aktuelle Situation hinsichtlich der Zulässigkeit digitaler Beweismittel dar.

**Schaubild 43: Verfahrensordnungen, nach denen digitale Technologie in Gerichten bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen erlaubt ist, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>(93)</sup>)**



(\*) Für jeden Mitgliedstaat stellt die erste Säule Verfahrensordnungen für Zivil-/Handelssachen dar, die zweite Säule Verfahrensordnungen für Verwaltungssachen und die dritte Säule Verfahrensordnungen für Strafsachen. Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Für jedes Kriterium wurden zwei Punkte vergeben, wenn die Möglichkeit für alle Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen bzw. Strafsachen besteht (bei Strafsachen wurde die Möglichkeit, die Parteien anzuhören, aufgeteilt, um sowohl Beschuldigte als auch Opfer abzudecken). Die Punkte werden durch zwei geteilt, wenn die Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **EL, LU:** Keine für Verwaltungssachen.

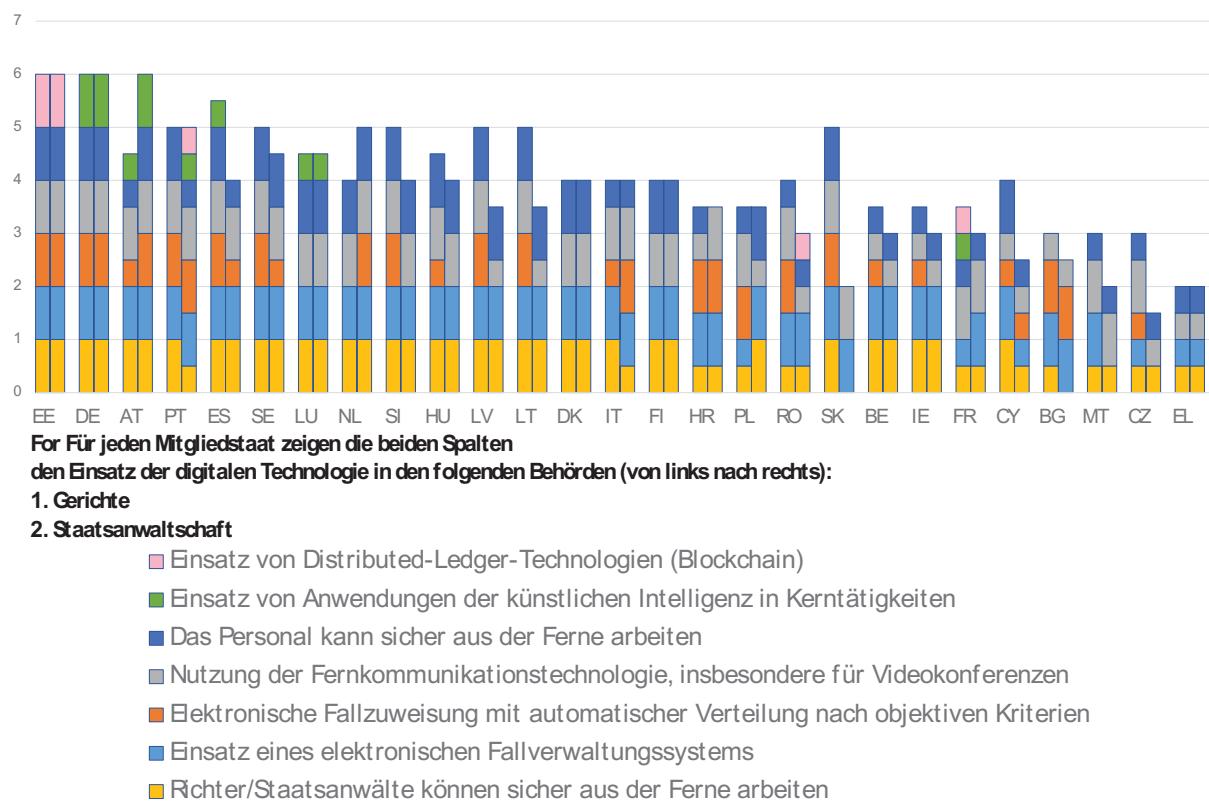
<sup>93</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

## – Nutzung digitaler Werkzeuge –

Neben den Verfahrensordnungen mit digitaler Bereitschaft müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften über angemessene Werkzeuge und Infrastrukturen verfügen, die Fernkommunikation und sicheren Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglichen (Schaubild 44). Auch für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften und Angehörigen der Rechtsberufe und Institutionen sind angemessene Infrastruktur und Anlagen notwendig (Schaubilder 45 und 46).

Die IKT, einschließlich der innovativen Technologie, spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der Justizbehörden. Daher trägt sie wesentlich zur Qualität der Justizsysteme bei. Die Verfügbarkeit verschiedener digitaler Werkzeuge für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete kann die Arbeitsverfahren optimieren, eine faire Arbeitsbelastung sicherstellen und zu wesentlichen Zeitersparnissen führen.

**Schaubild 44: Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2023**  
 (\*) (Quelle: Europäische Kommission<sup>94</sup>)

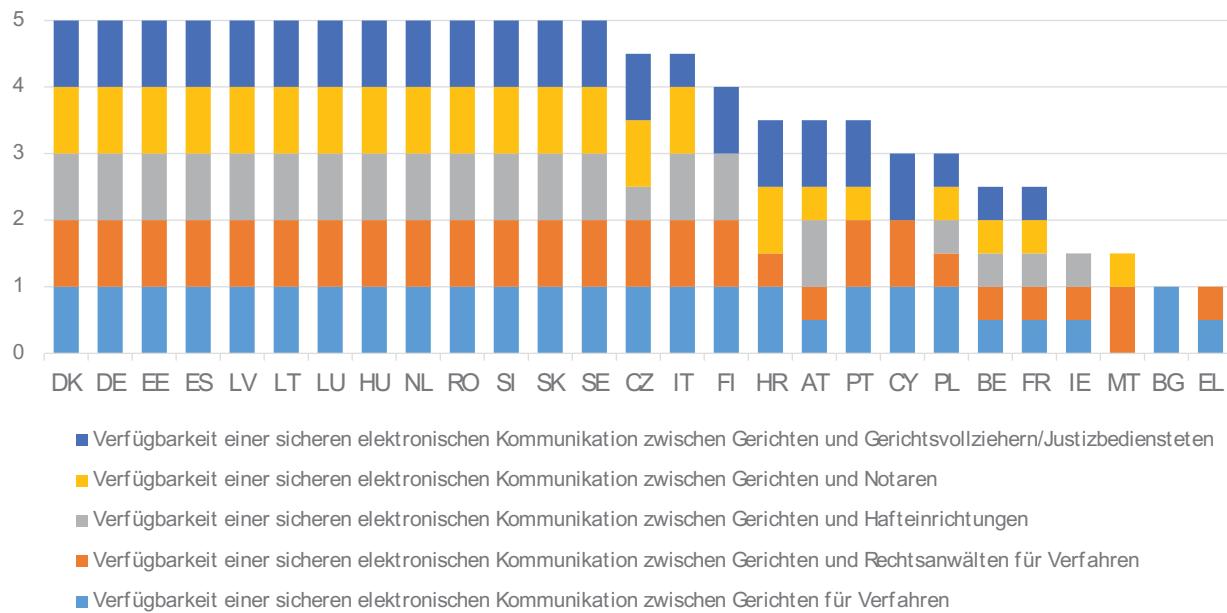


(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 7 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften eine bestimmte Technologie nutzen und 0,5 Punkte wenn die Technologie nicht immer von ihnen genutzt wird.

<sup>94</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Eine sichere elektronische Kommunikation kann zur Verbesserung der Qualität der Justizsysteme beitragen. Die Möglichkeit der Gerichte, sowohl untereinander als auch mit Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Institutionen elektronisch zu kommunizieren, kann Verfahren optimieren und die Notwendigkeit der Kommunikation in Papierform und der persönlichen Anwesenheit verringern, wodurch die Dauer der Vor- und Gerichtsverfahren verringert werden könnte.

**Schaubild 45: Gerichte: elektronische Kommunikationsmittel, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission (95))**

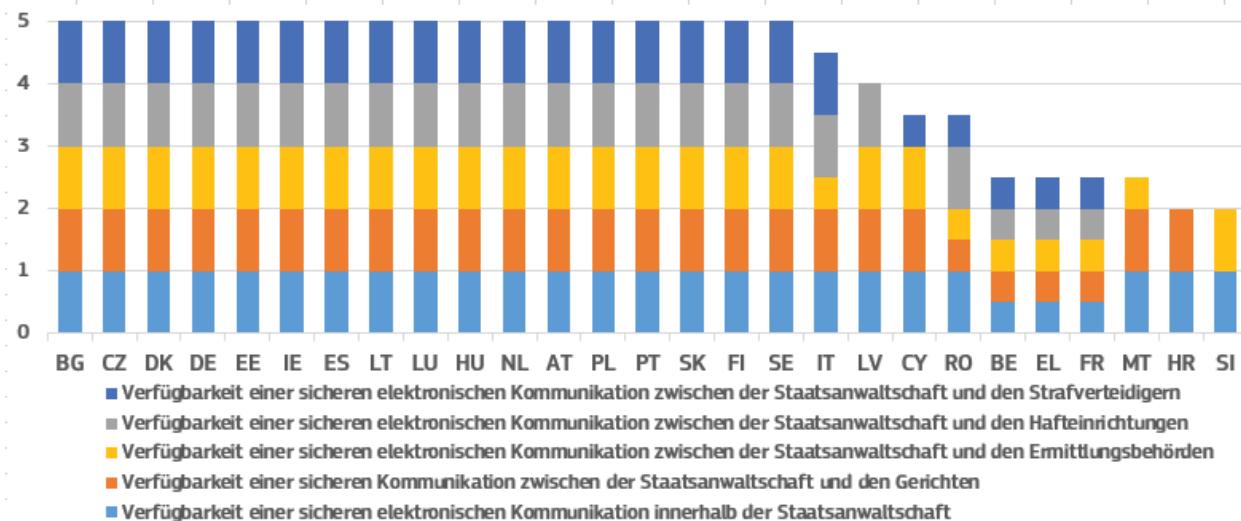


(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte über eine sichere elektronische Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. **FI:** Die Aufgaben der Notare betreffen nicht die Gerichte. Daher gibt es keinen Grund, ihnen eine sichere Verbindung zur Verfügung zu stellen.

Staatsanwaltschaften sind von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Strafjustizsystems. Der Zugang zu einem sicheren elektronischen Kommunikationskanal könnte ihre Arbeit erleichtern und somit zur Verbesserung der Qualität der Gerichtsverfahren beitragen. Die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden, Strafverteidigern und Gerichten würde eine schnellere und effizientere Vorbereitung der Gerichtsverfahren unterstützen.

<sup>95</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

**Schaubild 46: Staatsanwaltschaft: elektronische Kommunikationsmittel, 2023 (\*) (Quelle: Europäische Kommission (96))**



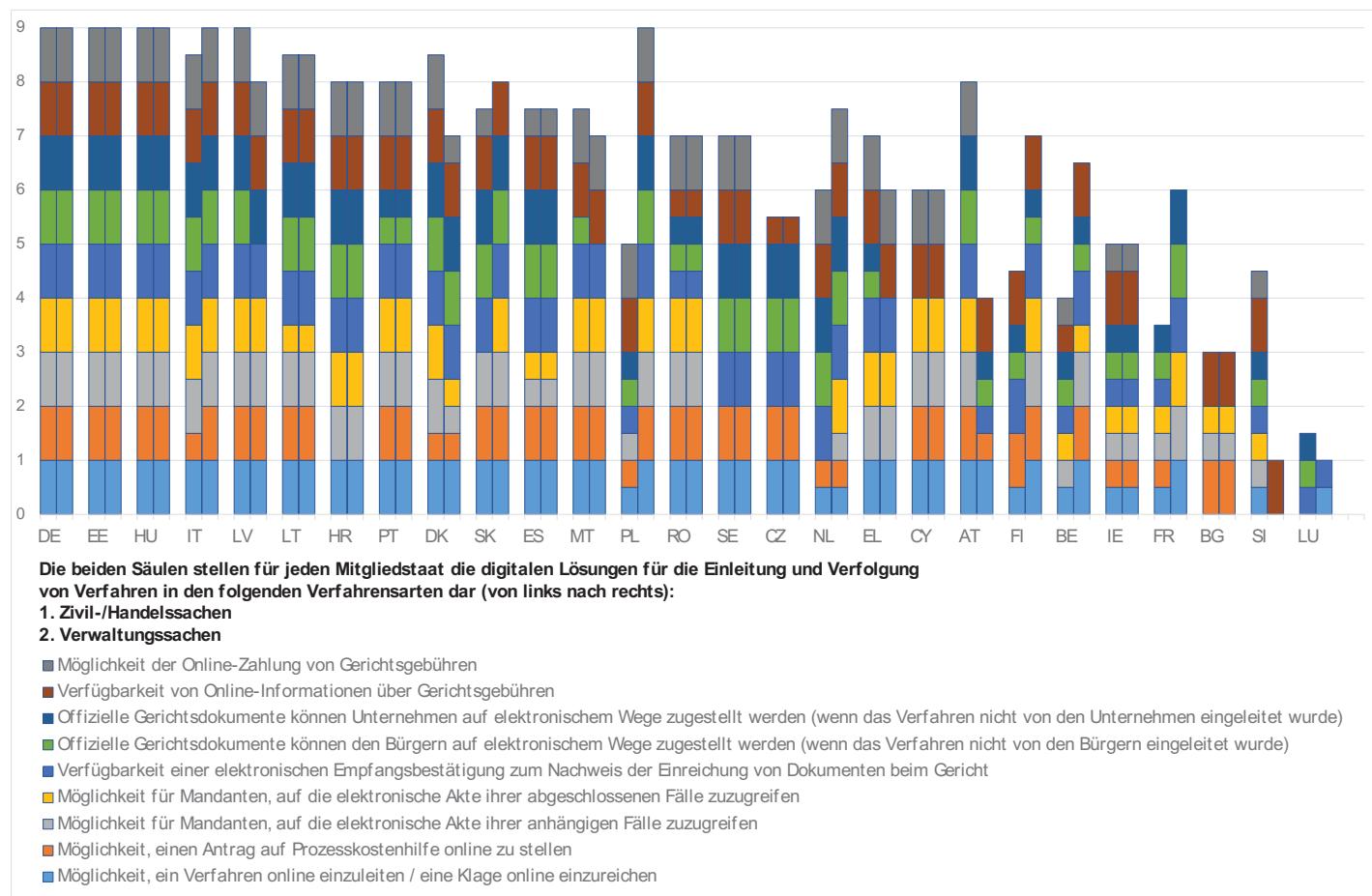
(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Staatsanwaltschaften über Möglichkeiten zur sicheren elektronischen Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel bei Staatsanwaltschaften beinhaltet die Kommunikation mit von der Staatsanwaltschaft beauftragten Rechtsanwälten.

#### – Online-Zugang zu Gerichten –

Bestimmte Vorgänge in einem Gerichtsverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, ist ein wichtiger Aspekt der Qualität von Justizsystemen. Die elektronische Klageerhebung und die Möglichkeit, ein Verfahren online zu verfolgen und voranzutreiben, oder die Zustellung von Schriftstücken elektronisch vorzunehmen, kann den Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen (oder ihre gesetzlichen Vertreter) spürbar erleichtern und Verzögerungen und Kosten verringern. Die Verfügbarkeit solcher digitaler öffentlicher Dienstleistungen würde dazu beitragen, die Gerichtsbarkeit den Bürgern und Unternehmen einen Schritt näher zu bringen, und im weiteren Sinne das Vertrauen in das Justizsystem erhöhen.

<sup>96</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

**Schaubild 47: Digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen, 2023(\*) (Quelle: Europäische Kommission (97))**

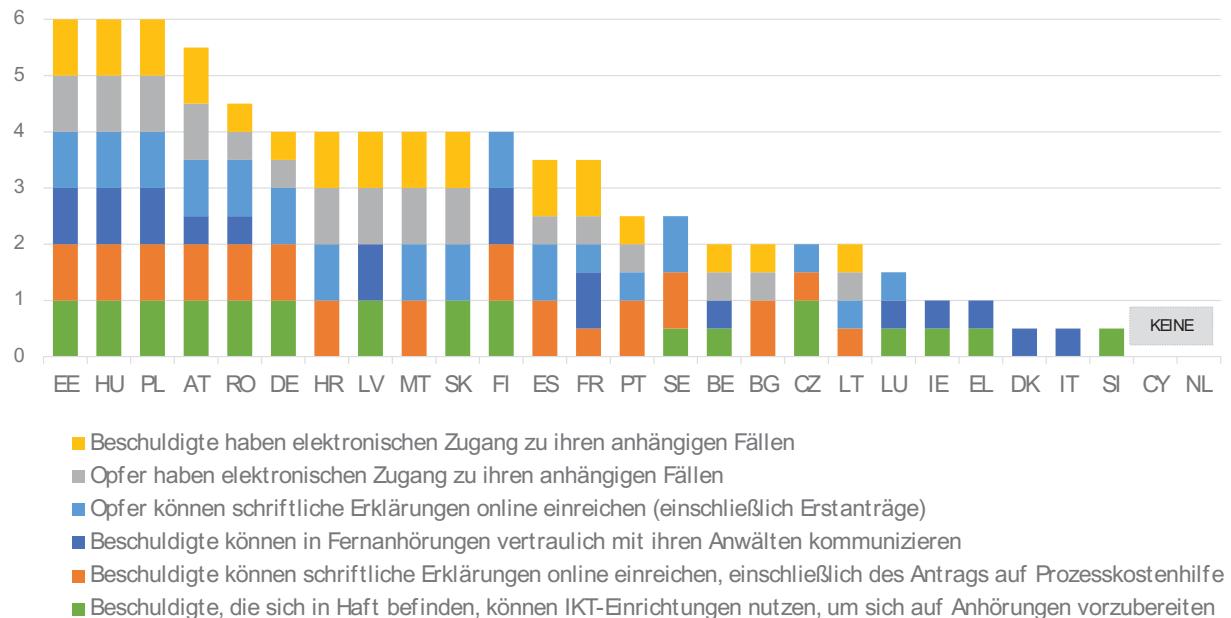


(\*) *Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Zivil-/Handelssachen beziehungsweise Verwaltungssachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben.*

Der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen kann auch dazu beitragen die Rechte der Opfer und Beschuldigten zu wahren. Zum Beispiel können digitale Lösungen für vertrauliche Fernkommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten sorgen, es Beschuldigten in Untersuchungshaft ermöglichen, sich auf die Anhörung vorzubereiten, oder dazu beitragen, dass die sekundäre Viktimisierung der Opfer von Straftaten verhindert wird.

<sup>97</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

**Schaubild 48: Digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen, 2023(\*) (Quelle: Europäische Kommission (⁹⁸))**



(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 6 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Strafsachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

#### – Zugang zu Urteilen –

Mit der Einrichtung eines Online-Zugangs zu Urteilen wird erreicht, dass die Transparenz von Justizsystemen erhöht wird, dass Bürger und Unternehmen ihre Rechte besser verstehen und dass für eine einheitlichere Rechtsprechung gesorgt wird. Geeignete Regelungen für die Online-Veröffentlichung von Gerichtsurteilen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung benutzerfreundlicher Suchmasken<sup>(⁹⁹)</sup>, mit denen der Zugang zur Rechtsprechung für Angehörige der Rechtsberufe, aber auch für die Öffentlichkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbessert wird. Ein nahtloser Zugang zu und eine einfache Weiterverwendung der Rechtsprechung sorgen für ein algorithmenfreundliches Justizsystem und ermöglichen die Nutzung innovativer Anwendungen der „Rechtstechnik“, mit denen Sachverständige unterstützt werden.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet müssen vielfältige Interessen innerhalb der durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen festgelegten Grenzen in Einklang gebracht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung<sup>(¹⁰⁰)</sup> gilt uneingeschränkt für die

<sup>⁹⁸</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

<sup>⁹⁹</sup> Siehe „Best practice guide for managing Supreme Courts“ im Rahmen des Projekts „Supreme Courts as guarantee for effectiveness of judicial systems“, S. 29.

<sup>¹⁰⁰</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte. Bei der Beurteilung, welche Daten veröffentlicht werden sollen, muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gefunden werden, um die Transparenz des Justizsystems zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorherrscht, das die Offenlegung dieser Daten rechtfertigt. In vielen Ländern schreibt das Gesetz oder die Praxis vor, gerichtliche Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren<sup>(101)</sup>, entweder systematisch oder auf Anfrage. Die von der Justiz erzeugten Daten unterliegen auch den EU-Rechtsvorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.<sup>(102)</sup>

Die Verfügbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in einem maschinenlesbaren Format<sup>(103)</sup>, wie in Schaubild 50 dargestellt, erleichtert ein algorithmenfreundliches Justizsystem<sup>(104)</sup>.

---

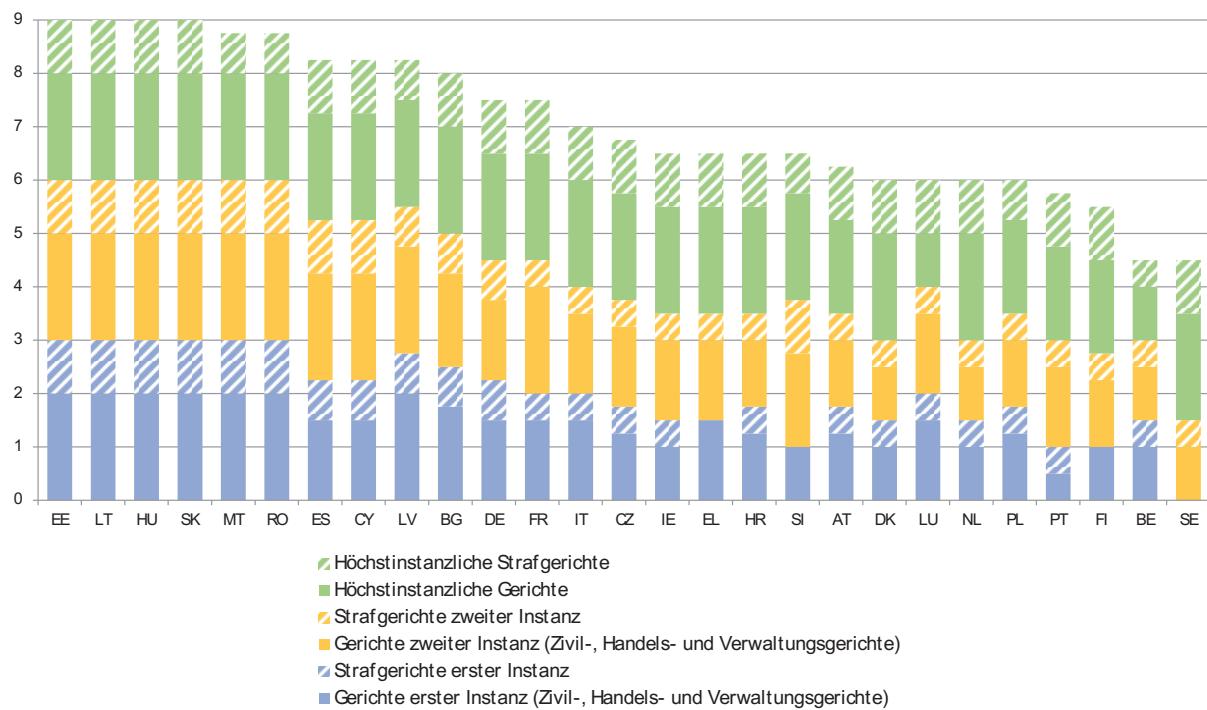
<sup>101</sup> Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ist wirksamer, wenn sie durch einen Algorithmus unterstützt wird. Allerdings ist eine menschliche Aufsicht erforderlich, da die Algorithmen den Kontext nicht verstehen.

<sup>102</sup> Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

<sup>103</sup> Nach Standards gestaltete Urteile (z. B. Akoma Ntoso) und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder mit anderen automatisierten Mitteln (z. B. über eine Programmierschnittstelle) heruntergeladen werden.

<sup>104</sup> Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“, COM(2020) 66 final, das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final, und die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet (ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2).

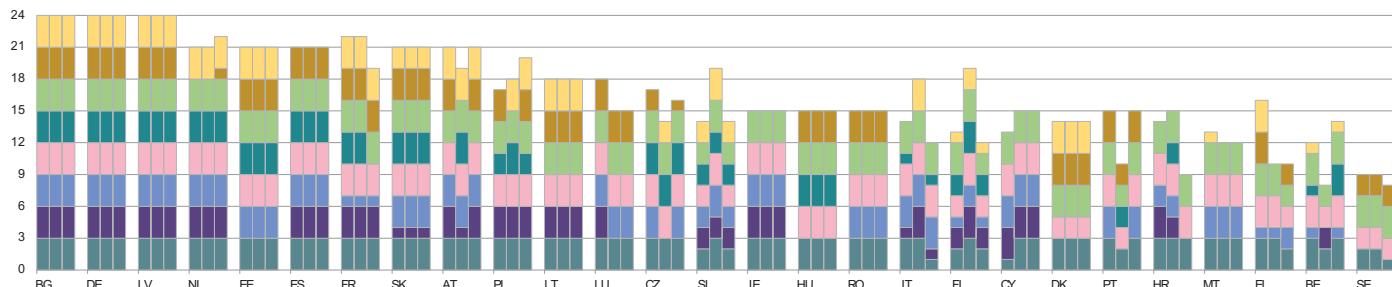
**Schaubild 49: Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten Urteilen, 2023 (\*) (Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission (105))**



(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jede Gerichtsinstanz wurde ein Punkt vergeben, wenn alle Urteile in Zivil-/Handelssachen sowie Verwaltungs- und Strafsachen zugänglich sind, 0,75 Punkte, wenn die meisten Urteile (mehr als 50 %) zugänglich sind, und 0,5 Punkte, wenn nur manche Urteile (weniger als 50 %) zugänglich sind. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Gerichtsinstanzen, wurden Punkte für drei Gerichtsinstanzen durch Spiegelung der jeweils höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen den beiden Rechtsgebieten (Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen) unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **BE**: In Zivil- und Strafsachen entscheidet jedes Gericht über die Veröffentlichung seiner eigenen Urteile. **DE**: Jedes Bundesland entscheidet über die Online-Verfügbarkeit erstinstanzlicher Urteile. **AT**: In erster und zweiter Instanz entscheiden die Richter, welche Urteile veröffentlicht werden. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, mit denen eine Berufung ohne ausführliche Begründung zurückgewiesen wird, werden nicht veröffentlicht. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofs, die von einem Einzelrichter getroffen werden, werden veröffentlicht, wenn der betreffende Richter die Veröffentlichung beschließt. Darüber hinaus werden Entscheidungen, die nur Rechtsfragen enthalten, bei denen es bereits eine ständige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gibt, und nicht komplizierte Entscheidungen betreffend die Einstellung von Verfahren nicht veröffentlicht. **NL**: Die Gerichte entscheiden über die Veröffentlichung gemäß entsprechenden Kriterien. **PT**: Eine Kommission innerhalb des Gerichts entscheidet über die Veröffentlichung. **SI**: Verfahrensentscheidungen mit geringer oder keiner Bedeutung für die Rechtsprechung werden nicht veröffentlicht; von Entscheidungen in Fällen, die inhaltlich identisch sind (z. B. Massenfälle) wird nur die Grundsatzentscheidung veröffentlicht (zusammen mit der Liste der Verfahrensakten mit gleichem Inhalt). Einzelne höherrangige Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden können. **SK**: Entscheidungen über verschiedene Arten von Zivilsachen wie Erbsachen oder Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft werden nicht veröffentlicht. **FI**: Die Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden.

<sup>105</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

**Schaubild 50: Regelungen für die Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen, 2023 (\*) (Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission (106))**



Die drei Spalten stellen für jeden Mitgliedstaat die geltenden Regelungen für die folgenden Verfahrensarten dar (von links nach rechts):

1. Zivil-/Handelssachen
2. Verwaltungssachen
3. Strafsachen.

- Urteile und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder auf anderem automatisierten Wege heruntergeladen werden
- Die Anonymisierung/Pseudonymisierung erfolgt mithilfe eines Algorithmus
- Es gibt Regeln für die Offenlegung personenbezogener Daten in online veröffentlichten Urteilen
- Urteile werden mit Informationen (Metadaten) über Zitate und Verweise auf nationale und/oder EU-Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung versehen
- Urteile werden mit Informationen (Metadaten) zu Schlüsselwörtern, Datum der Entscheidung usw. versehen
- Urteile werden mit einem European Case Law Identifier (ECLI) versehen
- Die Urteile sind nach einem Standard modelliert, der maschinelle Lesbarkeit ermöglicht
- Die Website ist für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich

(\*) Höchstmögliche Punktzahl: 24 Punkte je Art des Verfahrens. Für jede der drei Instanzen (erste, zweite und letzte Instanz) kann ein Punkt vergeben werden, wenn alle Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind. Wenn bei einer Instanz nur einige Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind, wird nur ein halber Punkt vergeben. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Instanzen, wurden Punkte für drei Instanzen durch Spiegelung der jeweiligen höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Für die Mitgliedstaaten, in denen nicht zwischen Verwaltungssachen und Zivil-/Handelssachen unterschieden wird, werden für beide Rechtsgebiete dieselben Punkte vergeben. **ES:** Die Nutzung der Datenbank des Allgemeinen Rates für das Justizwesen (Consejo General del Poder Judicial – CGPJ) für kommerzielle Zwecke oder das massive Herunterladen von Informationen ist nicht zulässig. Die Weiterverwendung dieser Informationen für die Erstellung von Datenbanken oder für kommerzielle Zwecke muss nach dem Verfahren und den Bedingungen erfolgen, die vom CGPJ im Rahmen seines Juristischen Dokumentationszentrums festgelegt wurden. **IE:** Die Anonymisierung von Urteilen erfolgt im Familienrecht, bei der Kinderfürsorge und in anderen Bereichen, in denen gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Richter anordnet, dass die Identität der Parteien oder Personen nicht offengelegt werden dürfen.

<sup>106</sup> Die Daten für 2023 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

### 3.2.5. Zusammenfassung zur Qualität der Justizsysteme

Ein einfacher Zugang, ausreichende Ressourcen, effektive Bewertungsinstrumente und Digitalisierung tragen zu einer hohen Qualität der Justizsysteme bei. Die Öffentlichkeit und die Unternehmen erwarten qualitativ hochwertige Entscheidungen von einem funktionierenden Justizsystem. Das EU-Justizbarometer 2024 liefert eine vergleichende Analyse dieser Faktoren.

#### Zugänglichkeit

Im EU-Justizbarometer 2024 wird erneut eine Reihe von Elementen näher beleuchtet, die zu einem auf den Menschen ausgerichteten Justizsystem beitragen:

- 1) Die **Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe** und die **Höhe der Gerichtsgebühren** haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang zur Justiz, insbesondere für von Armut betroffene oder armutsgefährdete Personen. Schaubild 24 zeigt, dass Personen, deren Einkommen unter der Eurostat-Armutsschwelle liegt, in drei Mitgliedstaaten möglicherweise keine Prozesskostenhilfe gewährt würde. Die Höhe der Gerichtsgebühren (Schaubild 25) ist seit 2016 weitgehend unverändert geblieben, obwohl die Gerichtsgebühren in sechs Mitgliedstaaten, insbesondere bei Klagen mit geringem Streitwert, höher waren als 2022. Die Belastung durch Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert ist nach wie vor proportional höher. Die Kombinationswirkung aus der Schwierigkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, und den hohen Gerichtsgebühren in drei Mitgliedstaaten könnte Menschen in Armut davon abschrecken, sich an die Gerichte zu wenden. Das EU-Justizbarometer 2024 weist zum ersten Mal auch die **Höhe der Prozesskostenhilfe aus, die Strafverteidigern** in einer bestimmten Strafsache **gezahlt wird**, und zeigt, dass zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den Beträgen bestehen, die Rechtsanwälte von der öffentlichen Hand erhalten (Schaubild 26).
- 2) Das EU-Justizbarometer 2024 bietet erstmals einen Überblick über die in den Mitgliedstaaten **an Nachlassverfahren beteiligten Behörden** (Schaubild 27). Während die Verfahren in fünf Mitgliedstaaten nur vor Gerichten und in zwei Mitgliedstaaten nur von Notaren abgewickelt werden, wird in 13 Mitgliedstaaten ein Teil des Verfahrens vor Gericht und ein Teil vor Notaren abgewickelt. In vier Mitgliedstaaten betrauen die Gerichte Notare damit, an ihrer Stelle tätig zu werden, und in drei Mitgliedstaaten sind auch andere Einrichtungen beteiligt.
- 3) Im EU-Justizbarometer 2024 wird die Analyse der Arten der Förderung der freiwilligen Anwendung von **Methoden der alternativen Streitbeilegung** durch die Mitgliedstaaten ausgeweitet (Schaubild 28), einschließlich der Möglichkeit, digitale Technologien zu nutzen. Im Jahr 2023 nahmen die allgemeinen Förderbemühungen zu, wobei neun Mitgliedstaaten mehr Fördermittel meldeten, insbesondere was Methoden der alternativen Streitbeilegung im Fall verbraucherrechtlicher Streitigkeiten angeht. Die Zahl der im Fall von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten genutzten Möglichkeiten zur Förderung von Methoden der alternativen Streitbeilegung ist nach wie vor geringer als bei anderen Streitigkeiten, ist aber ebenfalls seit 2023 gestiegen.
- 4) Im Justizbarometer 2024 wird erstmals eine Bestandsaufnahme der besonderen Regelungen zur Förderung der **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem** vorgenommen. Aus Schaubild 29 geht hervor, dass 20 Mitgliedstaaten über spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Beschäftigung im Justizsystem verfügen, die über die allgemeinen Bestimmungen über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hinausgehen können. 20 Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Rechte diskriminierungsgefährdeter Personen bereit, 16 Mitgliedstaaten bieten Berufsberatung und Ausbildung für im Justizsystem beschäftigte Menschen mit Behinderungen an, 18 Mitgliedstaaten unterstützen

Beschäftigte mit Behinderungen im Hinblick auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlohnung und Kündigungsschutz, und 14 Mitgliedstaaten verfügen über Maßnahmen zur Unterstützung von im Justizsystem beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in und Beteiligung an Arbeitnehmerorganisationen des Justizsystems.

- 5) Außerdem präsentiert das EU-Justizbarometer 2024 erstmals **spezifische ausgewählte Maßnahmen für Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Schaubild 30 zeigt, dass 21 Mitgliedstaaten über mindestens eine solche Maßnahme verfügen. Von den ausgewählten Maßnahmen gehören zu den am weitesten verbreiteten Maßnahmen spezifische Regelungen zur Information der Verbraucher über die Klagen und die Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Schulung von Richtern in der wirksamen Abwicklung von Verbandsklagen, die in jeweils zehn Mitgliedstaaten bereits eingeführt sind.
- 6) Aus Schaubild 31 geht hervor, dass alle Mitgliedstaaten über **besondere Regelungen für eine kindgerechte Justiz und für kindgerechte Verfahren sowohl in Bezug auf Zivil- als auch auf Strafrechtsverfahren** verfügen. 15 Mitgliedstaaten verfügen über alle acht überwachten besonderen Regelungen, darunter beispielsweise speziell kindgerecht gestaltete Websites und Beratungsstellen, um Informationen über das Justizsystem oder die Maßnahmen bereitzustellen, mit denen Kinder von Erwachsenen getrennt gehalten werden, wenn ihnen die Freiheit entzogen wird. In allen Mitgliedstaaten werden die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten von Kindern, die an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, nach nationalem Recht geschützt. Darüber hinaus verfügen alle Mitgliedstaaten über kindgerechte spezialisierte Einrichtungen/Anhörungsräume, in denen Kinder angehört werden. Eine Bestandsaufnahme der **besonderen Regelungen für kindgerechte Verfahren, an denen Kinder als Opfer oder Verdächtige oder beschuldigte Personen beteiligt sind** (Schaubild 32), zeigt beispielsweise, dass 26 Mitgliedstaaten Informationen über die Rechte von Opfern und Verdächtigen und die Verfahren auf kindgerechte Weise bereitstellen und dass in 18 Mitgliedstaaten Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, als Dringlichkeit behandelt werden.

#### *Ressourcen*

Hochwertige Justizsysteme in den Mitgliedstaaten sind auf eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen angewiesen. Dies erfordert angemessene Investitionen in die physische und technische Infrastruktur, eine angemessene Aus- und Fortbildung sowie eine gewisse Vielfalt unter den Richtern und auch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Dem EU-Justizbarometer 2024 ist Folgendes zu entnehmen:

- 7) In Bezug auf die **finanziellen Ressourcen** bestehen zwischen den Mitgliedstaaten, was die Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit im Jahr 2022 angeht, nach wie vor erhebliche Unterschiede bei den Ausgaben sowohl je Einwohner als auch in Prozent des BIP (Schaubilder 33 und 34). Sieben Mitgliedstaaten haben ihre Ausgaben als Prozentsatz des BIP im Jahr 2022 erhöht (ein Rückgang gegenüber 2021) und 22 Mitgliedstaaten haben ihre Pro-Kopf-Ausgaben erhöht.
- 8) Im EU-Justizbarometer 2024 wird die Situation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gehälter im Justizsystem weiter untersucht. Es weist zum zweiten Mal das Verhältnis zwischen den **Jahresgehältern von Richtern und Staatsanwälten** und den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land aus (Schaubild 35). Zum ersten Mal weist es auch das **Verhältnis zwischen den Jahresgehältern von Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft** und den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land aus (Schaubild 36). Beide Zahlen zeigen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus geht aus Schaubild 36 hervor, dass in 17 Mitgliedstaaten Fachbedienstete bei

Gericht zu Beginn ihrer Laufbahn ein Gehalt unter dem nationalen Durchschnitt beziehen. In 18 Mitgliedstaaten gilt dies auch für die Fachbediensteten bei der Staatsanwaltschaft.

- 9) In 20 Mitgliedstaaten liegt der **Frauenanteil** an den obersten Gerichtshöfen immer noch unter 50 % (Schaubild 38), während in sieben Mitgliedstaaten die Hälfte oder mehr der Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen Frauen sind. Die Zahlen für den Dreijahreszeitraum 2020–2023 zeigen unterschiedliche Niveaus und Trends in den Mitgliedstaaten.
- 10) Zur **Verbesserung der Kommunikation** mit schutzbedürftigen Gruppen (Schaubild 40) bieten alle Mitgliedstaaten Schulungen zur Kommunikation mit Asylsuchenden und Menschen mit unterschiedlichem kulturellem, religiösem, ethnischen oder sprachlichem Hintergrund an. Darüber hinaus werden in 20 Mitgliedstaaten Schulungen zur Nutzung sozialer Medien und zur Kommunikation mit den Medien angeboten (ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr) und in 13 Mitgliedstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zum Umgang mit Desinformation durchgeführt (ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr).

#### *Bewertungsinstrumente*

- 11) Der **Einsatz von Umfragen** unter Verfahrensbeteiligten und Angehörigen der Rechtsberufe (Schaubild 41) ging 2023 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren zurück, wobei 13 Mitgliedstaaten keine Umfragen durchführten. Das allgemeine Vertrauen in das Justizsystem, die Zugänglichkeit der Gerichte und die Durchführung der Verhandlung sind wiederkehrende Themen für Umfragen, aber nur drei Mitgliedstaaten erkundigten sich nach den Bedürfnissen und der Zufriedenheit von Nicht-Muttersprachlern und vier nach den Bedürfnissen und der Zufriedenheit von Kindern.

#### *Digitalisierung*

Seit 2021 ist im EU-Justizbarometer ein großer und ausführlicher Abschnitt zu Aspekten der Digitalisierung der Justiz enthalten. Obwohl die Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichem Maße nutzen, besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf.

- 12) 26 Mitgliedstaaten bieten gewisse **Online-Informationen über ihr Justizsystem** an, darunter Websites mit klaren Informationen über den Zugang zur Prozesskostenhilfe sowie über Gerichtsgebühren und Kriterien für die Inanspruchnahme ermäßigter Gerichtsgebühren (Schaubild 42). Die Situation bleibt im Vergleich zum letzten Jahr stabil, aber es gibt immer noch einige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Informationsstands und des Grades, in dem die Informationen auf die Belange der Menschen abgestimmt sind. So bieten elf Mitgliedstaaten der breiten Öffentlichkeit über interaktive Online-Lerninstrumente Aufklärung über gesetzliche Rechte an. 26 Mitgliedstaaten stellen klar sichtbare und verständliche Informationen über Prozesskostenhilfe bereit.
- 13) Sechs Mitgliedstaaten haben **digitaltaugliche Verfahrensordnungen** (Schaubild 43), durch die die Nutzung der Fernkommunikation und die Zulässigkeit ausschließlich digitaler Beweismittel vollständig oder weitgehend möglich ist. In 21 Mitgliedstaaten stehen diese Möglichkeiten nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung. Dennoch sind seit 2020 insgesamt stetige Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen.
- 14) Schaubild 44 zeigt die **Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften**. Es zeigt, dass die Mitgliedstaaten das Potenzial ihrer Verfahrensvorschriften nicht voll ausschöpfen (vgl. Schaubild 43). Die Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsbediensteten in den Mitgliedstaaten verfügen bereits über

verschiedene digitale Hilfsmittel wie Fallverwaltungssysteme, Videokonferenzsysteme und Telearbeitsregelungen. Weitere Fortschritte könnten jedoch durch elektronische Fallzuweisungssysteme mit einer automatischen Zuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien erzielt werden.

- 15) In allen Mitgliedstaaten verfügen die Gerichte über **sichere elektronische Kommunikationsmittel**, obgleich nur 13 Mitgliedstaaten über solche Instrumente für alle überwachten Arten der Kommunikation und für alle Fälle verfügen (Schaubild 45). In etwa einem Fünftel der Mitgliedstaaten gibt es immer noch keine Instrumente für die digitale Kommunikation mit Notaren, Hafteinrichtungen oder Gerichtsvollziehern. Alle Mitgliedstaaten sorgen auch für eine **sichere elektronische Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaften** (Schaubild 46). Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats sorgen alle Mitgliedstaaten für eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten. In vier Mitgliedstaaten gibt es nach wie vor keine Instrumente für die elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Strafverteidigern.
- 16) Bei Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen bieten 24 Mitgliedstaaten den Bürgern und Unternehmen (oder deren gesetzlichen Vertretern) **Online-Zugang zu ihren laufenden oder abgeschlossenen Fällen** (Schaubild 47), wenn auch in unterschiedlichem Maße. Mit Blick auf digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen geht aus Schaubild 48 hervor, dass Opfer in 17 Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen entweder teilweise oder vollständig online einreichen können. In elf Mitgliedstaaten haben Angeklagte und Opfer jedoch nicht die Möglichkeit, ihren Fall elektronisch zu verfolgen.
- 17) Im Hinblick auf den **Online-Zugang zu Gerichtsurteilen** (Schaubild 49) hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert. Dabei werden hauptsächlich Urteile der höchsten Instanzen online zugänglich gemacht.
- 18) Wie in den vorangegangenen Jahren werden auch im Justizbarometer 2024 die **Regelungen zur Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen analysiert** (Schaubild 50). In allen Mitgliedstaaten gibt es zumindest einige Regelungen für Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Strafsachen, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Im Allgemeinen besteht eine Tendenz zur Einführung weiterer Regelungen, insbesondere in Bezug auf das kostenlose Herunterladen von Urteilen (Datenbanken und andere automatisierte Lösungen), die Modellierung von Urteilen, um sie maschinenlesbar zu gestalten, oder die Anonymisierung/Pseudonymisierung von Urteilen durch Algorithmen. Im Jahr 2022 meldeten acht Mitgliedstaaten eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, während die Situation in zehn Mitgliedstaaten unverändert blieb. In Justizsystemen, in denen Regelungen für die Gestaltung von Urteilen nach Standards eingeführt wurden, um sie maschinenlesbar zu gestalten, könnten in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt werden.

### 3.3. Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit, die für die richterliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist, ergibt sich aus dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV und aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen.<sup>(107)</sup> Dieses Erfordernis setzt voraus, dass

- a) die betreffende Einrichtung ihre Aufgaben **in Unabhängigkeit nach außen** autonom ausführt, ohne einem hierarchischen Zwang unterworfen oder einer anderen Stelle unterstellt zu sein und ohne Weisungen oder Anordnungen irgendeiner Stelle entgegenzunehmen, sodass sie vor Beeinflussung oder Druck von außen geschützt ist, die das unabhängige Urteil ihrer Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten, und
- b) die betreffende Stelle **intern unabhängig und unparteilich** handeln kann, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand eine gleiche Entfernung von den Verfahrensbeteiligten und ihren jeweiligen Interessen gewahrt bleibt<sup>(108)</sup> und wenn die einzelnen Richter vor unangemessenem internen Druck innerhalb der Richterschaft geschützt sind<sup>(109)</sup>.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist unabdingbar, damit alle Rechte, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen, geschützt werden und die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, gewahrt werden<sup>(110)</sup>. Die Wahrung der Rechtsordnung in der EU ist für alle Menschen und Unternehmen, deren Rechte und Freiheiten nach EU-Recht geschützt sind, von grundlegender Bedeutung.

Ein hohes Maß an wahrgenommener Unabhängigkeit der Justiz ist von entscheidender Bedeutung für das Vertrauen, das die Justiz in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft bei den Einzelnen schaffen muss. Sie trägt auch zu einem wachstumsfreundlichen Unternehmensumfeld bei, da ein wahrgenommener Mangel an Unabhängigkeit Investitionen abschrecken kann. Das

---

<sup>107</sup> Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>.

<sup>108</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB und andere, verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Urteil vom 6. Oktober 2021, W. Z., C-487/19; Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/13; Urteil vom 2. März 2021, A.B., C-824/18; Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 5. November 2019, Kommission/Polen, C-192/18; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C- 64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44; Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality, C- 216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 65.

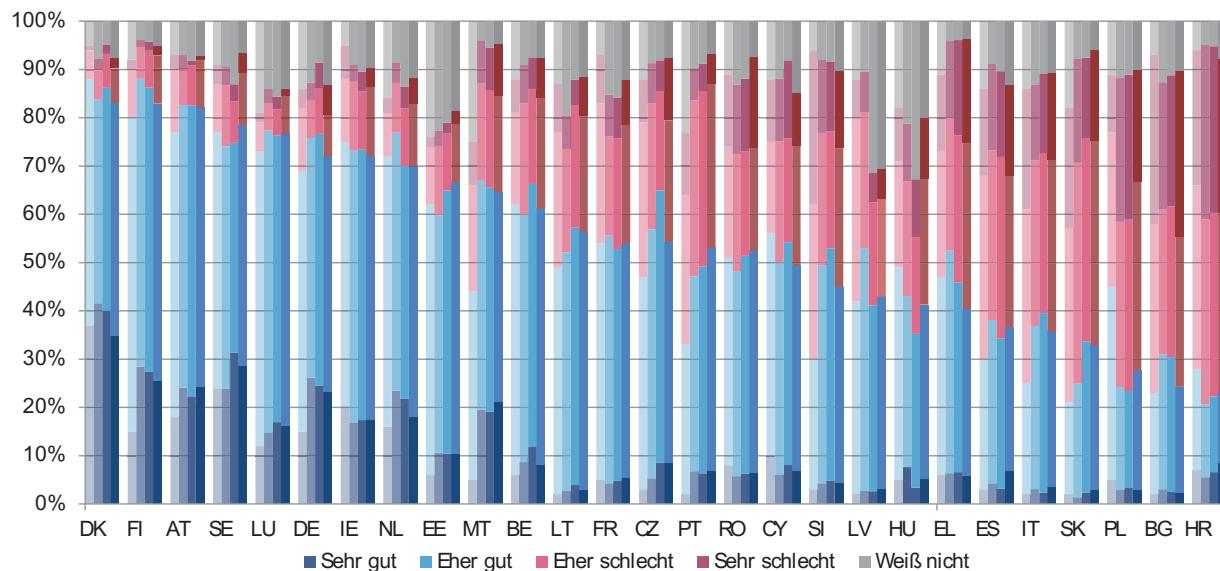
<sup>109</sup> Oberste Gerichtshöfe als letztinstanzliche Gerichte und höherrangige Gerichte/Berufungsgerichte im Allgemeinen sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Dennoch sollte die hierarchische Organisation der Justiz die Unabhängigkeit des Einzelnen nicht untergraben (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 22). Höherrangige Gerichte sollten Richtern keine Anweisungen geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden ist, es sei denn, es handelt sich um nationale Vorabentscheidungen oder um die Entscheidung über Rechtsmittel im Einklang mit den Rechtsvorschriften (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 23). Der Venedig-Kommission zufolge wäre eine hierarchische Organisation der Justiz im Sinne einer Unterordnung von Richtern bezüglich ihrer richterlichen Entscheidungstätigkeit unter höhere Instanzen ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der internen Unabhängigkeit (Venedig-Kommission, Report on the Independence of the Judicial System, Part I:) the independence of courts, Study No 494/2008 (Bericht über die Unabhängigkeit des Justizsystems, Teil I: Die Unabhängigkeit der Gerichte, Studie Nr. 494/2008), 16. März 2010, CDL-AD(2010)004, Rn. 68 bis 72). Jedes Verfahren zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung muss den Grundprinzipien der Gewaltenteilung entsprechen, und auch nach einer solchen Entscheidung eines höherrangigen/Obersten Gerichtshofs müssen alle Gerichte und Richter dafür zuständig bleiben, ihre Fälle unabhängig und unparteilich zu beurteilen und neue Rechtssachen von der zuvor einheitlichen Auslegung durch einen höherrangigen/Obersten Gerichtshof zu unterscheiden (EU-Justizbarometer 2022, S. 45).

<sup>110</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 354 und die zitierte Rechtsprechung.

Justizbarometer enthält Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. Zusätzlich zu aus unterschiedlichen Quellen stammenden Indikatoren über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz zeigt das Justizbarometer anhand verschiedener Indikatoren, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit in bestimmten Situationen zu schützen, in denen sie gefährdet sein könnte. Unter Berücksichtigung der Beiträge des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ), des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC), des Netzwerks der Generalstaatsanwälte oder vergleichbarer Institutionen der Obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk) und der nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung enthält diese Ausgabe des Justizbarometers Indikatoren zur Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen und zu den Behörden, die an der Ernennung von Gerichtspräsidenten und nationalen Staatsanwälten beteiligt sind, sowie einen ersten Überblick über den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich von Vermögenserklärungen sowie über die Überprüfung und die Sanktionen, die von den an der Erhebung und Überprüfung von Vermögenserklärungen befassten Stellen, die in der letztjährigen Veröffentlichung vorgestellt wurden, durchgeführt wurden.

### 3.3.1 Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit und Wirksamkeit des Investitionsschutzes

**Schaubild 51: Wie die breite Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnimmt (\*) (Quelle: Eurobarometer<sup>111</sup>) – helle Farben: 2016, 2022 und 2023, dunkle Farben: 2024)**

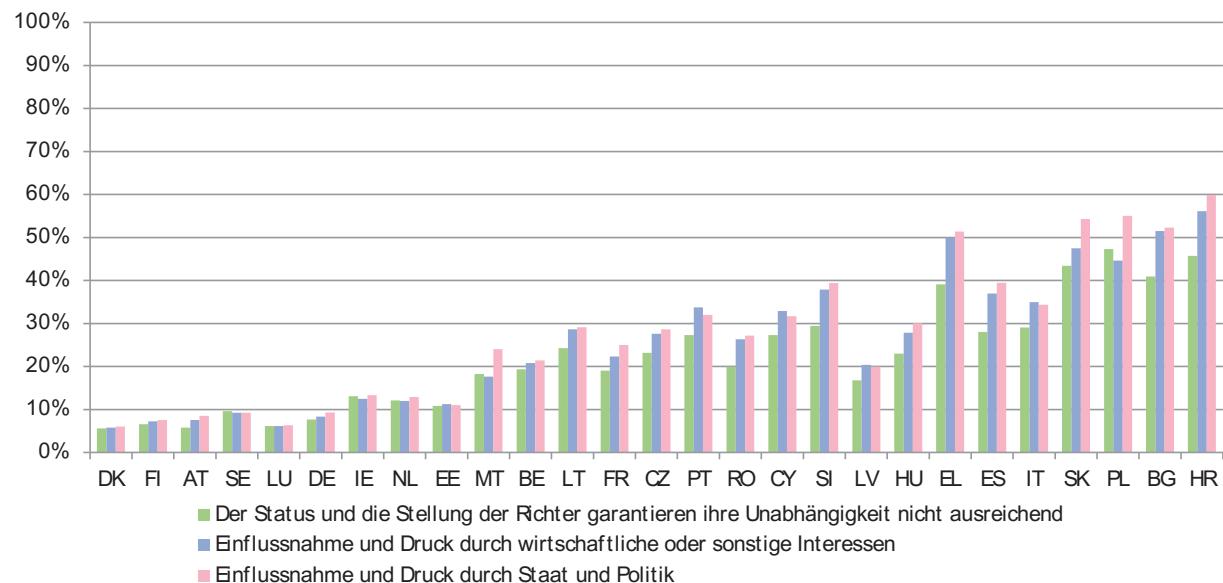


(\*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.

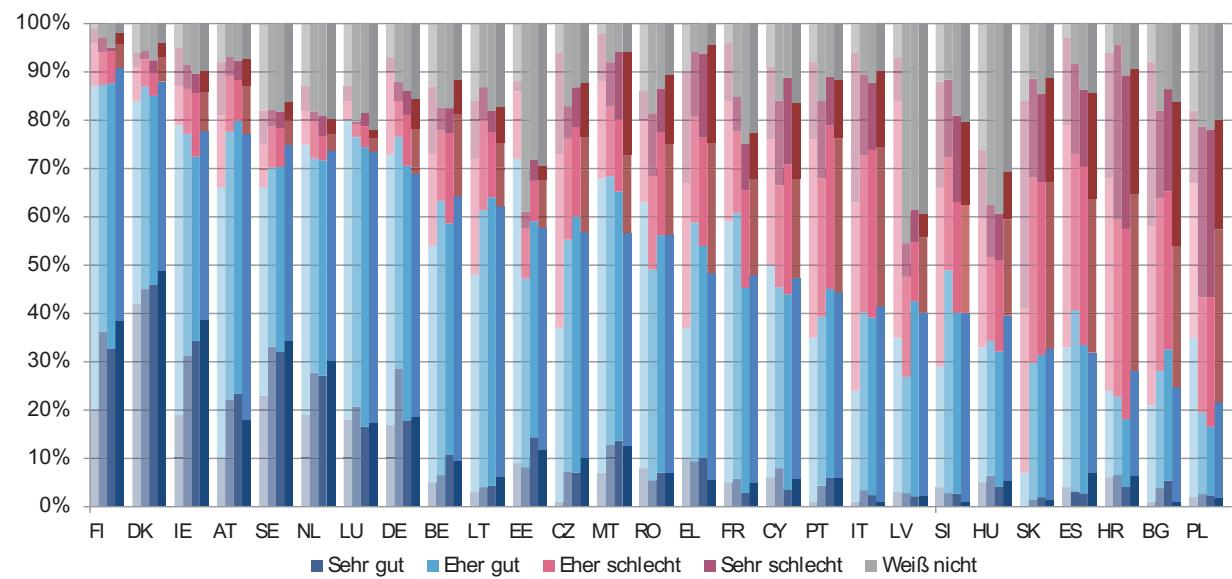
In Schaubild 52 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus der breiten Öffentlichkeit, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 51 aufgelistet.

<sup>111</sup> Zwischen dem 14. und dem 27. Februar 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL540. Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard\\_de#surveys](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys); FL519 (2023), FL503 (2022), FL435 (2016), auch abrufbar unter: <https://europa.eu/eurobarometer/screen/home>.

**Schaubild 52: Hauptgründe für den von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss)** (Quelle: Eurobarometer<sup>(112)</sup>)



**Schaubild 53: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnehmen (\*)** (Quelle: Eurobarometer<sup>(113)</sup> – helle Farben: 2016, 2022 und 2023, dunkle Farben: 2024)



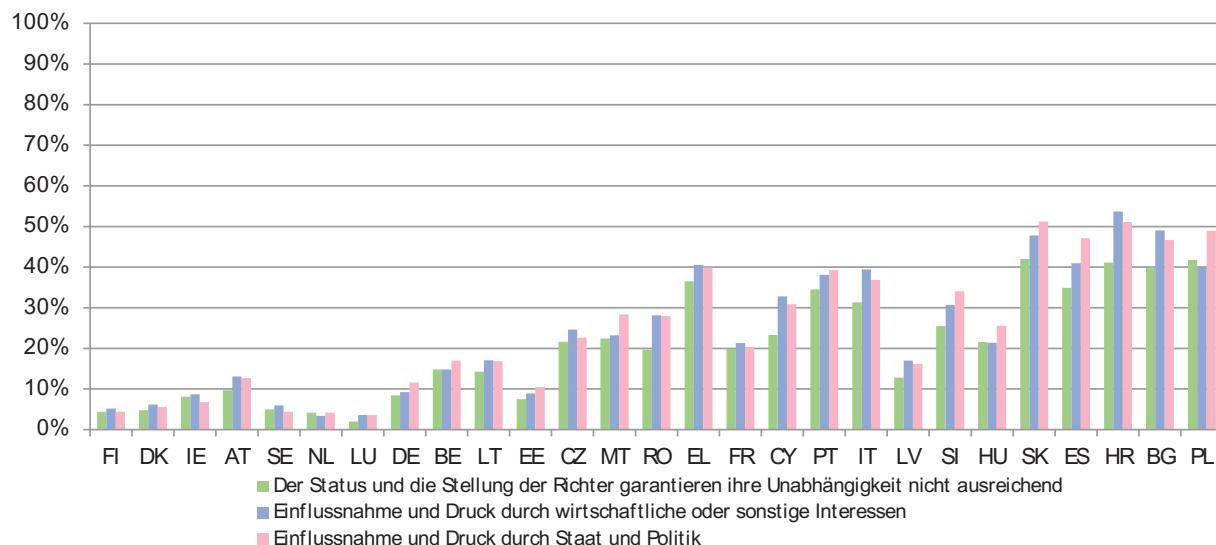
<sup>112</sup> Eurobarometer-Umfrage FL540, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (unserem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautet.

<sup>113</sup> Zwischen dem 14. Februar und dem 5. März 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL541, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (unserem Land) mit Blick auf die

(\*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.

In Schaubild 54 sind die Hauptgründe für den von den Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 53 aufgelistet.

**Schaubild 54: Hauptgründe für den von Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer<sup>114</sup>)**

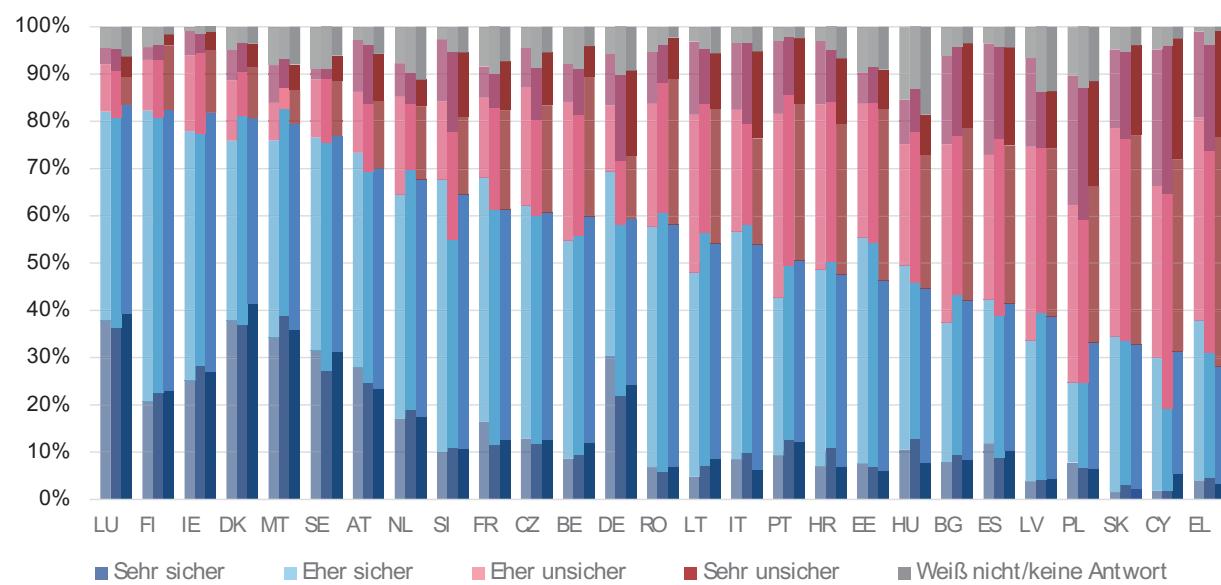


Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard\\_de#surveys](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-of-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys); Ab dem Jahr 2021 wurde der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten auf 500 erhöht, mit Ausnahme von MT, CY und LU, bei denen die Stichprobe 250 betrug. In den Vorjahren lag der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten bei 200, mit Ausnahme von DE, ES, FR, PL und IT, bei denen die Stichprobe 400 betrug. FL520 (2023), FL504 (2022), FL436 (2016), auch abrufbar unter: <https://europa.eu/eurobarometer/screen/home>.

<sup>114</sup> Eurobarometer-Umfrage FL541; Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (Ihrem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautete.

Die Förderung, die Erleichterung und der Schutz von Investitionen sind zentrale Prioritäten im EU-Binnenmarkt. Das EU-Recht zielt darauf ab, ein harmonisches Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Investitionen und der Verfolgung anderer Ziele des Allgemeininteresses, die das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger verbessern, aufrechtzuerhalten. Schaubild 55 beinhaltet zum dritten Mal den Indikator dafür, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen.

**Schaubild 55: Wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte wahrnehmen (\*) (Quelle: Eurobarometer<sup>115</sup> – helle Farben: 2022 und 2023, dunkle Farben: 2024)**

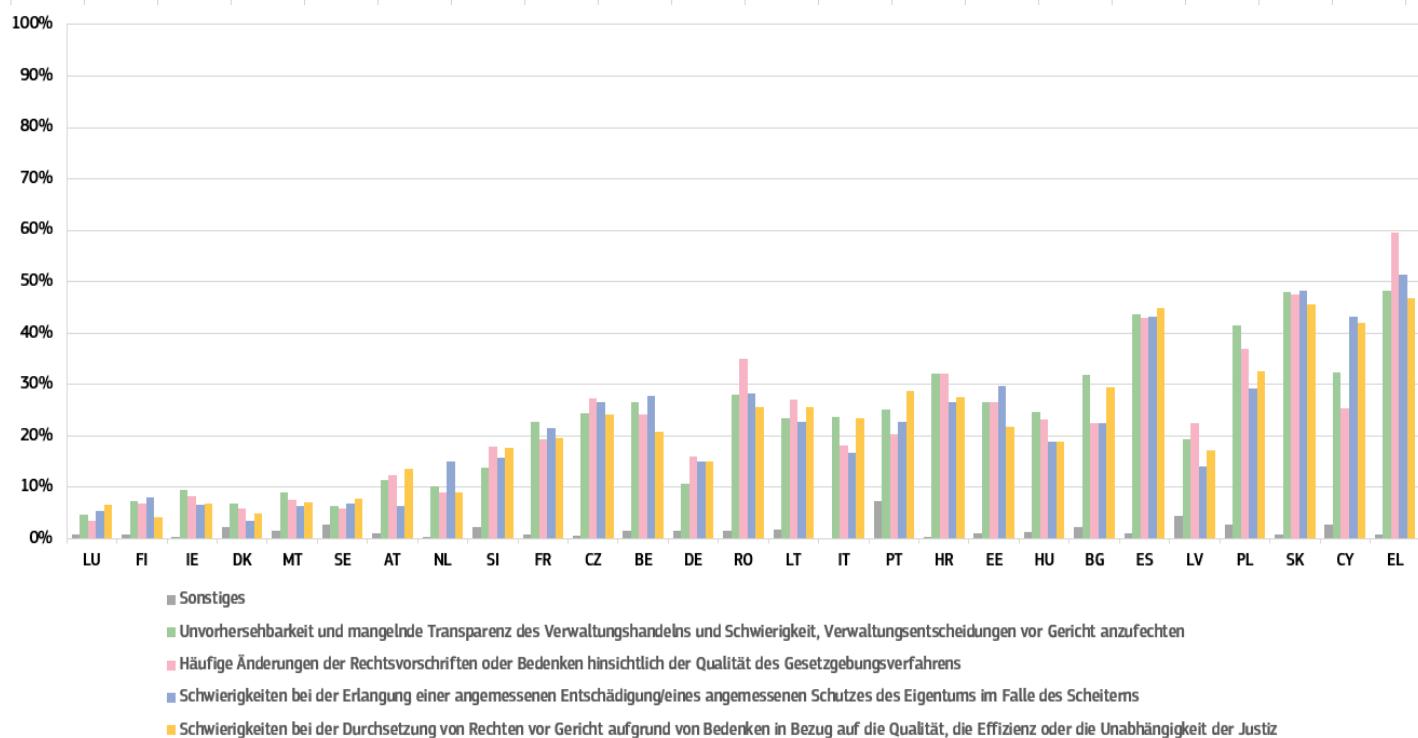


(\*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil insgesamt der Befragten sortiert, die in Bezug auf den Schutz von Investitionen durch Gesetze und Gerichte mit „sehr sicher“ oder „sicher“ (insgesamt sicher) geantwortet haben.

In Schaubild 56 sind die Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene fehlende Wirksamkeit des Investitionsschutzes dargestellt. Den Befragten, die in Bezug auf den Schutz ihrer Investitionen „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ waren, wurden vier Optionen für die Begründung ihrer Bewertung angeboten (einige wählten auch „Sonstiges“). Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 55 aufgelistet.

<sup>115</sup> Zwischen dem 14. Februar und dem 5. März 2024 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL541, Antworten auf die Frage Q3: „Wie sicher sind Sie sich, dass Ihre Investitionen durch Gesetze und Gerichte in (Ihrem Land) geschützt sind, wenn etwas schief geht?“ Für die Zwecke der Umfrage wurden Investitionen definiert als Vermögenswerte jeder Art, die Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens sind, und die Merkmale wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn oder die Übernahme von Risiken aufweisen.

**Schaubild 56: Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene mangelnde Wirksamkeit des Investitionsschutzes (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer<sup>116</sup>)**



Das EU-Recht mag zwar nicht alle Herausforderungen lösen, mit denen Investoren bei ihren Tätigkeiten konfrontiert sind, aber es bietet ein hohes Schutzniveau für die Rechte von EU-Investoren im Binnenmarkt. Dieser Rahmen ermöglicht den Zugang zum Markt, Geschäfte am Markt und den Austritt aus dem Markt in allen Mitgliedstaaten. Investoren haben die Möglichkeit, ihre Rechte vor Verwaltungsbehörden und Gerichten geltend zu machen.

<sup>116</sup> Eurobarometer-Umfrage FL541; Antworten auf die Frage: „Was sind die Hauptgründe für Ihre Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes?“, wenn die Antwort auf Frage 3 „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ lautete.

### 3.3.2. Strukturelle Unabhängigkeit

Die Garantien für die strukturelle Unabhängigkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung des Gerichts und die Ernennung, die Amts dauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung seiner Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieses Gerichts für äußere Faktoren und an seiner Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen (117). Diese Regeln müssen insbesondere so beschaffen sein, dass nicht nur jede unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausgeschlossen ist, sondern auch solche, die eher indirekter Art sind und sich eher auf die Entscheidungen der betroffenen Richter auswirken können.(118)

Es wurden europäische Standards entwickelt, insbesondere vom Europarat, z. B. in seiner Empfehlung von 2010 mit dem Titel „Council of Europe Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“ (119). Im EU-Justizbarometer werden bestimmte Indikatoren zu Themen dargestellt, die bei der Bewertung, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen, relevant sind.

Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält neue Indikatoren zu Behörden, die an der Ernennung der Gerichtspräsidenten beteiligt sind (Schaubilder 58 und 59)(120), nationalen Rahmen für

---

<sup>117</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Maintien en fonctions d'un juge), C-718/21, EU:C:2023:1015, Rn. 76-77 und die zitierte Rechtsprechung; Urteil vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB und andere, verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Rn. 67; Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ż., C-487/19, Rn. 109; Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, Rn. 59; Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, Rn. 117; Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 66; Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C- 64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44. Siehe auch Rn. 46 und 47 der Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010)12 on judges: Independence, Efficiency and Responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung, wonach die für Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern zuständige Behörde von Exekutive und Legislative unabhängig sein sollte. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Behörde sollten Richter sein, die von ihresgleichen gewählt werden, damit ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn jedoch verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, dass das Staatsoberhaupt, die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die (unbeschadet der in Kapitel IV enthaltenen Vorschriften über Räte für das Justizwesen) zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.

<sup>118</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil vom 2. März 2021, A.B., C-824/18, Rn. 119; Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 123; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 112.

<sup>119</sup> Siehe Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010) 12 on judges: independence, efficiency and responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung (im Folgenden „Empfehlung CM/Rec(2010) 12“).

<sup>120</sup> Die Zahlen basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCIJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten,

Vermögenserklärungen (Schaubilder 60, 61 und 62)(<sup>121</sup>) und Behörden, die an der Ernennung von Staatsanwälten (erster Ebene) (Schaubilder 63 und 64) und an der Entlassung von Generalstaatsanwälten beteiligt sind (Schaubild 65)(<sup>122</sup>) sowie einen ersten Überblick über die an der Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichts beteiligten Behörden (Schaubild 66)(<sup>123</sup>). Sie enthält auch einen aktualisierten Überblick über die Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen (Schaubild 57)(<sup>124</sup>) und ein aktualisiertes Schaubild zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte (Schaubild 67)(<sup>125</sup>). Die Schaubilder spiegeln die nationalen Rahmenbedingungen wider, die im Dezember 2023 galten.

Durch die im Justizbarometer vorgestellten Zahlen wird die Wirksamkeit der Garantien weder bewertet noch in quantitativen Daten wiedergegeben. Sie sollen nicht dazu dienen, die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten widerzuspiegeln. Die Umsetzung von Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung der Integrität und zur Verhütung von Korruption innerhalb des Justizsystems ist auch unerlässlich, um die richterliche Unabhängigkeit zu garantieren. Letztlich kann die richterliche Unabhängigkeit neben notwendigen Vorschriften auch durch eine Kultur der Integrität und Unvoreingenommenheit sichergestellt werden, der sich alle Richter verpflichtet fühlen und die von der breiten Gesellschaft geachtet wird.

#### *– Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen –*

Die Räte für das Justizwesen sind unverzichtbare Gremien, mit denen die richterliche Unabhängigkeit sichergestellt wird. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, ihr Justizwesen zu organisieren und zu entscheiden, ob sie einen Rat für das Justizwesen einrichten oder nicht. Nach europäischen Standards, insbesondere der Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats, empfiehlt es sich jedoch, dass nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder der Räte für das Justizwesen von ihren Kollegen aus allen Justizebenen und unter Berücksichtigung der Pluralität innerhalb des Justizwesens ausgewählte Richter sind (<sup>126</sup>).

---

die keinen Rat für das Justizwesen haben oder nicht Mitglied des ENCI sind (CZ, DE, EE, CY, AT und PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

<sup>121</sup> Die Zahlen basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt hat.

<sup>122</sup> Die Schaubilder basieren auf den Antworten auf einen Pilotfragebogen, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – dem NADAL-Netzwerk – erstellt wurde.

<sup>123</sup> Das Schaubild wurde von der Kommission erstellt.

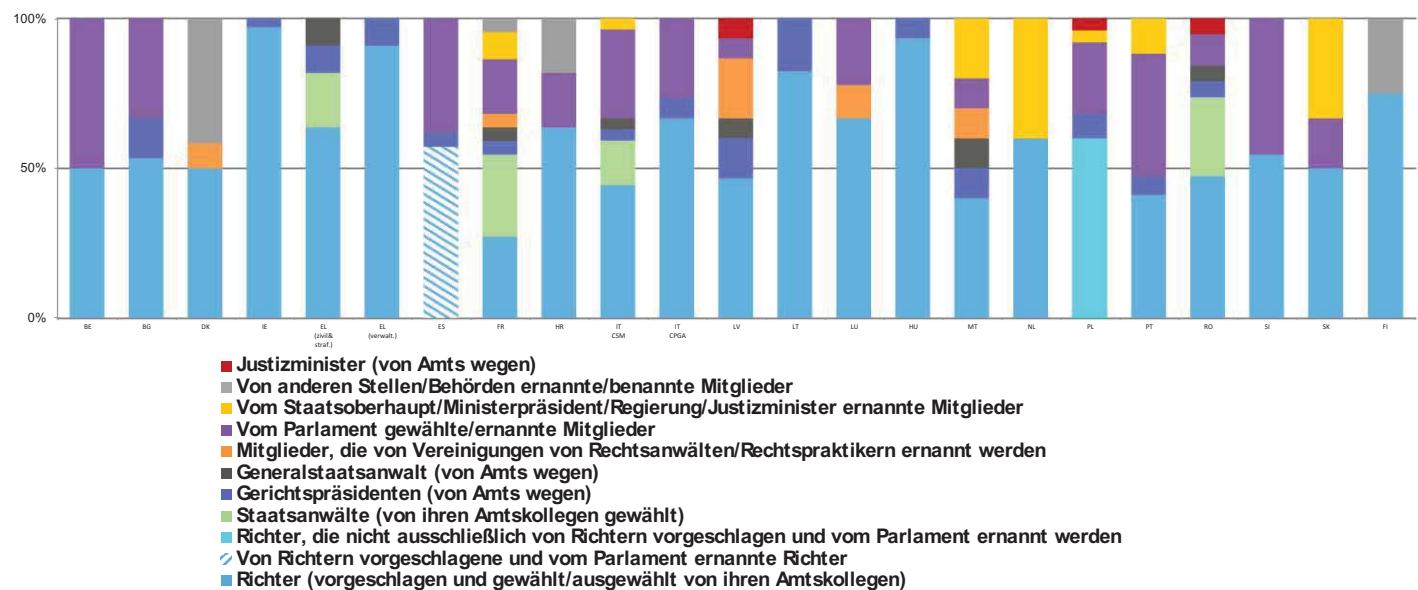
<sup>124</sup> Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCI erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des ENCI sind (PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

<sup>125</sup> Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) erstellt hat.

<sup>126</sup> Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 27; siehe auch Buchstabe C Ziffer ii des Aktionsplans des Europarats von 2016, Stellungnahme Nr. 10(2007) des Beirats der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarats über den Justizverwaltungsrat im Dienst der Gemeinschaft, Rn. 27, und ENCI, Councils for the Judiciary Report 2010-2011, Rn. 2.3.

Schaubild 57 zeigt einen aktualisierten, bereits in den EU-Justizbarometern von 2016 und 2020 enthaltenen Überblick über die Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen<sup>(127)</sup> nach dem Ernennungsverfahren. Aus ihm geht insbesondere hervor, ob es sich bei den Mitgliedern der Räte um Richter oder Staatsanwälte, die von ihren Amtskollegen vorgeschlagen und (aus)gewählt werden, von der Exekutive oder Legislative benannte Mitglieder oder von anderen Gremien und Behörden benannte Mitglieder handelt. Das Schaubild liefert lediglich einen sachlichen Überblick über die Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen und keine Bewertung der Wirksamkeit ihrer Arbeit.

**Schaubild 57: Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen** (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU<sup>(128)</sup>)



(\*) **BE:** Die Mitglieder aus der Justiz sind entweder Richter oder Staatsanwälte. **BG:** Der Oberste Justizrat wurde reformiert, und die ehemalige Staatsanwaltschaftskammer wurde in einen Obersten Staatsanwaltschaftsrat umgewandelt. Der Oberste Justizrat setzt sich nun aus 15 Mitgliedern zusammen, von denen acht Richter sind, die von ihren Amtskollegen gewählt werden, fünf Mitglieder von der Nationalversammlung gewählt werden (ohne die Möglichkeit, Staatsanwälte oder Ermittlungsrichter in diesen Ämtern zu wählen) und zwei Mitglieder die Präsidenten des Obersten Kassationsgerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts sind. **DK:** Der Verwaltungsrat der dänischen Gerichtsverwaltung setzt sich aus zwölf (allesamt förmlich vom Justizminister ernannten) Mitgliedern zusammen: einem vom Obersten Gerichtshof benannten Richter des Obersten Gerichtshofs, zwei vom Landgericht von Ostjütland (Østre Landsret) bzw. vom Landgericht von Westjütland (Vestre Landsret) benannten Richtern dieser Gerichte, einem von den Präsidenten der Bezirksgerichte benannten Gerichtspräsidenten, zwei vom dänischen Richterverband benannten Richtern an Bezirksgerichten (byretter), einem vom dänischen Verband der Gerichtsassessoren benannten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei von den Gewerkschaften benannten Vertretern des Verwaltungspersonals, einem von der dänischen Anwaltskammer benannten Rechtsanwalt sowie zwei vom Beschäftigungsamt bzw. dem Rektorenkollegium benannten Mitgliedern mit besonderen Kenntnissen im Verwaltungs- und Sozialwesen. Darüber hinaus gibt es einen Rat für Ernennungen im Justizwesen

<sup>127</sup> Räte für das Justizwesen sind unabhängige Gremien, die durch Gesetz oder auf der Grundlage der Verfassung eingerichtet werden und die die Unabhängigkeit der Justiz und der einzelnen Richter gewährleisten und damit das effiziente Funktionieren der Justiz fördern sollen.

<sup>128</sup> Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des ENCJ sind (PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

(Dommerudnævnelsesrådet), der Vorschläge für die Ernennung von Richtern ausarbeitet (die Hälfte seiner Mitglieder sind Richter, die von ihren Amtskollegen ausgewählt werden). **IE:** Das Schaubild gibt Aufschluss über die Zusammensetzung des Justizrats, der Mitglied des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen ist, das am 17. Dezember 2019 eingerichtet wurde. Die erste Plenarsitzung des Justizrats, an der alle Richter Irlands teilnahmen, fand am 7. Februar 2020 statt. **ES:** Die aus dem Justizwesen stammenden Mitglieder des Rates werden vom Parlament ernannt – der Rat übermittelt dem Parlament die Liste der Kandidaten, die die Unterstützung einer Richtervereinigung oder von 25 Richtern erhalten haben. **EL (Zivil- und Strafgerichte):** Der Rat setzt sich aus insgesamt 11/15 Mitgliedern zusammen, darunter 7/11 Richter. Die Wahl der Richter und Staatsanwälte erfolgt durch Losentscheid. **EL (Verwaltungsgerichte):** Der Rat setzt sich aus insgesamt 11/15 Mitgliedern zusammen, darunter 10/14 Richter, die per Losentscheid gewählt werden. **FR:** Der Rat besteht aus zwei Formationen – eine mit Zuständigkeit für amtierende Richter und eine mit Zuständigkeit für Staatsanwälte. Im Rat ist ein Mitglied des Conseil d'État (Staatsrat) vertreten, der von der Generalversammlung des Conseil d'État gewählt wird. **IT-CSM:** Consiglio Superiore della Magistratura (zuständig für die Zivil- und Strafgerichte sowie die Staatsanwaltschaft); nach der Verfassung sind der Präsident der Republik, der erste Präsident des Obersten Kassationshofs und der Generalstaatsanwalt des Kassationsgerichtshofs von Amts wegen Mitglieder. **IT-CPGA:** Consiglio di presidenza della giustizia amministrativa (zuständig für die Verwaltungsgerichte). **LU:** Der Conseil National de la Justice setzt sich aus neun effektiven Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Das Verfahren für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist identisch mit dem für die effektiven Mitglieder. **MT:** Die Kommission für Justizverwaltung setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen: der Präsidentin von Malta als Vorsitzende (die nur bei Stimmengleichheit eine ausschlaggebende Stimme hat); dem Obersten Richter als stellvertretendem Vorsitzenden; dem Generalstaatsanwalt; zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Richter an den Obersten Gerichten gewählt werden; zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Richter an den Untergerichten (Magistrates) gewählt werden; einem vom Premierminister benanntes Mitglied und einem vom Oppositionsführer benannten ehrenamtlichen Mitglied; und dem Präsidenten der Anwaltskammer. **NL:** Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Ministers für Sicherheit und Justiz formal durch königlichen Erlass ernannt. **PL:** Anwärter für den Landesjustizrat werden von Gruppen vorgeschlagen, die aus mindestens 2 000 Bürgern oder 25 Richtern bestehen. Die einzelnen politischen Fraktionen wählen aus den zur Verfügung stehenden Anwärtern jeweils bis zu neun Kandidaten aus, woraufhin ein Ausschuss der unteren Kammer des Parlaments (Sejm) eine endgültige Liste mit 15 Kandidaten zur Ernennung durch den Sejm vorlegt. Am 6. März 2024 legte die polnische Regierung einen Gesetzentwurf über den Landesjustizrat vor, um Zweifel an dessen Unabhängigkeit auszuräumen und die Richter zu ermächtigen, die dem Rat angehörenden Richter anstelle des Sejm zu benennen. Am 17. September 2018 entschied das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen, die Mitgliedschaft des Landesjustizrats auszusetzen, da dieser nicht mehr die Anforderungen des ENCJ erfüllte, in einer Weise von der Exekutive und der Legislative unabhängig zu sein, die die Unabhängigkeit der polnischen Justiz gewährleistet. **PT:** Das Schaubild bezieht sich auf die Zusammensetzung des Hohen Justizrats (Conselho Superior da Magistratura). Darüber hinaus existieren auch ein Hoher Rat für die Verwaltungs- und Steuergerichte (Conselho Superior dos Tribunais Administrativos e Fiscais) und ein Hoher Rat für die Staatsanwaltschaft (Conselho Superior do Ministério Público). **RO:** Die gewählten Richter/Staatsanwälte werden vom Senat bestätigt. **SI:** Die Mitglieder, die keine Richter sind, werden auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von der Nationalversammlung gewählt. **FI:** Die Regierung ernennt förmlich den Verwaltungsrat der nationalen Gerichtsverwaltung für jeweils fünf Jahre aus dem Kreis der Kandidaten, die ihr vorgeschlagen werden.

### — Ernennung der Gerichtspräsidenten —

Die Gerichtspräsidenten spielen eine wichtige Rolle, da ihnen häufig Befugnisse zur Leitung des Gerichts übertragen werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind) schützen Gerichtspräsidenten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts und der einzelnen Richter. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Auswahl, Ernennung oder Wahl der Gerichtspräsidenten so zu gestalten, dass nicht nur die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Fähigkeiten, sondern auch ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt ist<sup>129</sup>.

<sup>129</sup> „Die Mindestvoraussetzung für die Ernennung zum Präsidenten eines Gerichts besteht darin, dass der Kandidat über alle erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Erfahrung für die Ernennung zum Richteramt bei

Entsprechend der Stellungnahme Nr. 19 des Beirats der europäischen Richter (CCJE) aus dem Jahr 2016 zur Rolle der Gerichtspräsidenten, sollte bei der Ernennung von Gerichtspräsidenten ähnlich vorgegangen werden wie bei der Auswahl und Ernennung von Richtern<sup>130</sup>. Hierzu gehören ein Prozess zur Evaluierung der Anwärter sowie ein Gremium mit der Befugnis, Richter gemäß den in der Empfehlung von 2010<sup>(131)</sup> festgelegten Standards auszuwählen und/oder zu ernennen. Der Prozess zur Auswahl und Ernennung von Gerichtspräsidenten sollte im Regelfall ein leistungsbasiertes Auswahlverfahren auf Grundlage eines offenen Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen umfassen, wobei die Anwärter gesetzlich festgelegte Bedingungen erfüllen müssen.<sup>(132)</sup> Die europäischen Standards sehen vor, dass die für Richter geltende Unabsetzbarkeit auch für Gerichtspräsidenten gewährleistet werden sollte, dass das Verfahren zur vorzeitigen Amtsenthebung von Gerichtspräsidenten transparent gestaltet sein sollte und dass jedes Risiko der politischen Einflussnahme zweifelsfrei ausgeschlossen sein sollte, wodurch mithin die Mitwirkung der Exekutivorgane an diesem Prozess verhindert werden sollte<sup>(133)</sup>.

Schaubild 58 zeigt eine Übersicht der Gremien und Behörden, die Kandidaten für die Ernennung zum Gerichtspräsidenten vorschlagen, der Behörden, die diese ernennen, sowie der Behörden, die im Rahmen des Prozesses konsultiert werden (z. B. Richter, Räte für das Justizwesen).

---

diesem Gericht verfügt.“ Stellungnahme Nr. 19 des Beirats der europäischen Richter (CCJE) (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten vom 10. November 2016 (Stellungnahme 2016), Rn. 34: <https://rm.coe.int/opinion-no-19-on-the-role-of-court-presidents/16806dc2c4>.

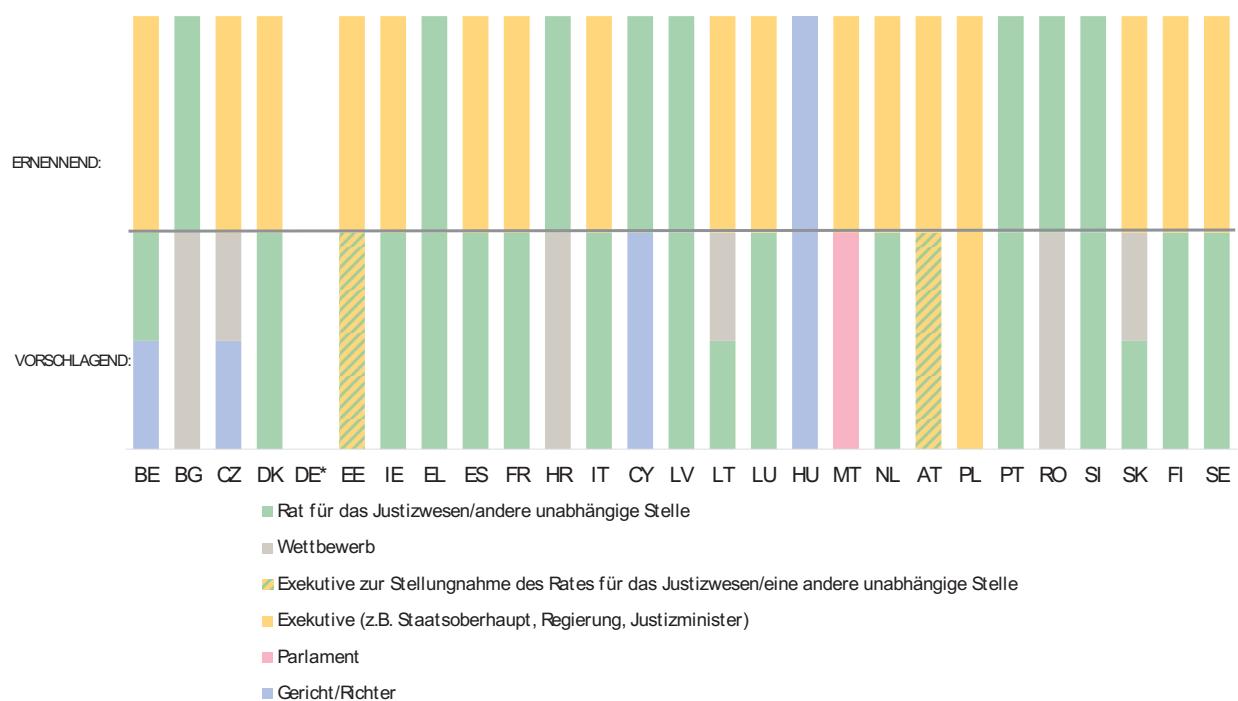
<sup>130</sup> Seit 2019 hat der Gerichtshof eine Reihe von Urteilen zur Ernennung von Richtern und zu den diesbezüglichen Anforderungen des EU-Rechts erlassen. Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 29. März 2022, Getin Noble Bank, C-132/20, ECLI:EU:C:2022:235, Rn. 82 bis 84 und 107; Urteil vom 20. April 2021, C-896/19, Repubblica/Il-Prim Ministru, EU:C:2021:311, Rn. 56 und 57 und die zitierte Rechtsprechung;

<sup>131</sup> Rn. 38 der Stellungnahme 2016.

<sup>132</sup> Rn. 38 der Stellungnahme 2016.

<sup>133</sup> Rn. 45 und 47 der Stellungnahme 2016.

**Schaubild 58: Ernennung von Gerichtspräsidenten: vorschlagende und ernennende Behörden (\*) (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU<sup>134</sup>)**



(\*) **BE:** Vorschlag: Der Beschluss über den Vorschlag wird vom Justizrat auf obligatorische Empfehlung des Gerichtspräsidenten gefasst; Ernennung: König, im Wege eines vom Justizminister verfassten Königlichen Erlasses. **BG:** Vorschlag: gemeinsame Versammlung des Gerichtshofs; der Justizminister, der Bewerber/die Bewerberin selbst; Ernennung: Oberster Justizrat. **CZ:** Das Schaubild gibt Aufschluss über die Ernennung der Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte/Bezirksgerichte. Vorschlag: Präsident des Regionalgerichts in Übereinstimmung mit dem vom Regionalgericht bekannt gegebenen Ergebnis des Auswahlverfahrens; Ernennung: Justizminister. Im Falle anderer Gerichtspräsidenten (Präsidenten der Regionalgerichte und Hohen Gerichtshöfe) erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten auf Vorschlag des Justizministers und in Übereinstimmung mit dem Ergebnis des vom Ministerium bekanntgemachten Auswahlverfahrens. **DK:** Vorschlag: Rat für Ernennungen im Justizwesen auf der Grundlage von Bewerbungen der Kandidaten auf offene Stellen; Ernennung: Justizminister. **EE:** Die Präsidenten der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte werden vom Justizminister nach Anhörung des Plenums des Gerichts, für das der Präsident ernannt wird, und nach Einholung der Zustimmung des Rates für die Gerichtsverwaltung ernannt. **IE:** Vorschlag: Richterernennungsausschuss; Ernennung: Präsident auf Vorschlag der Regierung. **DE:** Das Verfahren ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. In der Hälfte der 16 Bundesländer nehmen Richterwahlausschüsse an der Einstellung teil. In einigen Bundesländern ist hierfür allein das Justizministerium zuständig, während in anderen Bundesländern die Befugnis zur Entscheidung über die Einstellung und (erste) Ernennung den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen worden ist. In einigen Bundesländern ist die Teilnahme eines Richterrates vorgeschrieben. In anderen ist die gemeinsame Ernennung durch den zuständigen Minister und einen Vermittlungsausschuss erforderlich, falls der Richterrat widerspricht. In einigen Bundesländern werden die Richter vom Landesparlament gewählt und müssen von der Landesexekutive ernannt werden. **IT:** Vorschlag: Rat; Ernennung: Präsident der Republik. **CY:** Es gibt keine vorschlagende Behörde. Der Präsident und die Mitglieder des Berufungsgerichts, die Verwaltungspräsidenten der Bezirksgerichte oder der Präsident eines Fachgerichts (je nach der Position, die die Ernennung betrifft) sowie der Präsident der zyprischen Anwaltskammer

<sup>134</sup> Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

und der Generalstaatsanwalt können nur eine Stellungnahme abgeben; Ernennung: Oberster Justizrat. **LV**: Vorschlag: Auswahlausschuss für Bewerbungen im Gerichtswesen; Ernennung: Gerichtsrat. **LT**: Das Schaubild gibt Aufschluss über die Ernennung der Vorsitzenden der Regional- und Bezirksgerichte. Vorschlag: Kommission für die Auswahl der Kandidaten für das Richteramt sowie obligatorische Empfehlung des Justizrats; Ernennung: Präsident. Das Parlament ernennt die Vorsitzenden des Berufungsgerichts. **LU**: Vorschlag: Nationaler Justizrat. Ernennung: Großherzog. **MT**: Der Oberste Richter wird vom Präsidenten aufgrund einer mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefassten Entschließung des Parlaments ernannt. **FR**: Vorschlag: Oberster Rat der Magistratur. Ernennung: Präsident der Republik. **CZ**: Das Schaubild spiegelt die Rahmenbedingungen wider, die für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirks- und Regionalgerichte sowie der höheren Gerichte gelten. **ES**: Obwohl die förmliche Ernennung der Gerichtspräsidenten durch einen Königlichen Erlass erfolgt, der vom König (in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt) und vom Justizminister unterzeichnet wird, können weder der König noch der Minister Einspruch gegen den verbindlichen Ernennungsvorschlag des Rates für das Justizwesen erheben. **HU**: Das Schaubild gibt Aufschluss über die Ernennung der Präsidenten der Bezirksgerichte durch die Präsidenten der Regionalgerichte. Der Präsident des Nationalen Amts für Justiz ernennt die Präsidenten der Regionalgerichte und der regionalen Berufungsgerichte. Die Richter am Bezirksgericht gelangen im Wege einer geheimen Abstimmung zu einem Urteil über die Bewerber für die freie Stelle. **AT**: Vorschlag: Sonderkammer des Gerichts, höheres Gericht und Oberstes Gericht; Ernennung: Bundespräsident auf Empfehlung des Justizministers. **PL**: Der Justizminister ernennt einen der Richter eines gegebenen Gerichts. **PT**: Die Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte werden vom Obersten Rat der Justiz aus dem Kreis der Richter ausgewählt und ernannt. Die Präsidenten der Berufungsgerichte und des Obersten Gerichtshofs werden von ihren Amtskollegen gewählt. **FI**: Vorschlag: Richterernennungsausschuss; Ernennung: Präsident. **SE**: Vorschlag: Richtervorschlagsausschuss; Ernennung: Regierung.

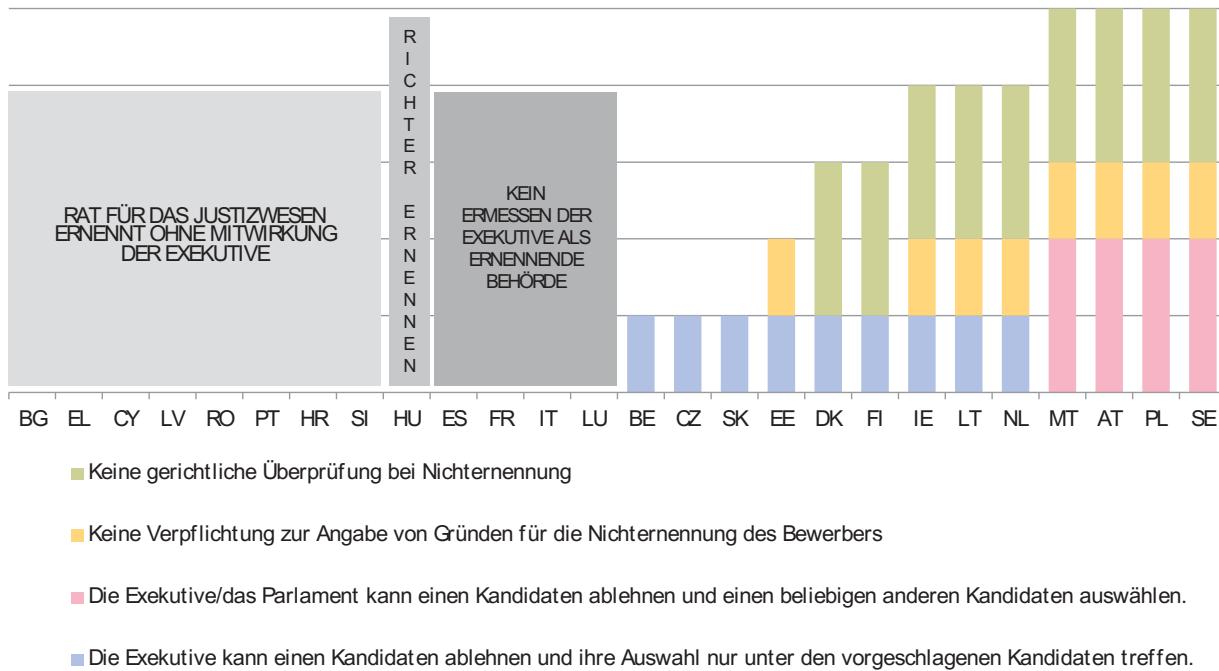
In Schaubild 59 sind die Zuständigkeiten der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der dafür zuständigen Stelle (z. B. Richter oder Rat für das Justizwesen) Kandidaten zum Gerichtspräsidenten ernennen. Die Höhe der Säule hängt davon ab, ob die Exekutive bzw. das Parlament die Möglichkeit hat, einen Kandidaten für das Amt des Gerichtspräsidenten abzulehnen, ob sie/es nur unter den vorgeschlagenen Kandidaten wählen kann oder ob sie/es einen beliebigen anderen Kandidaten auswählen und ernennen kann, selbst wenn dieser nicht von der zuständigen Stelle vorgeschlagen wurde. Wird ein Kandidat nicht ernannt, sind die Pflicht, Gründe anzugeben<sup>(135)</sup> und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung<sup>(136)</sup> eine wichtige Garantie. Das Schaubild ist eine sachliche Darstellung des Rechtssystems und nimmt keine qualitative Bewertung der Wirksamkeit der Garantien vor.

---

<sup>135</sup> Urteil vom 20. April 2021, Repubblica/Ii-Prim Ministru, Rechtssache C-896/19, Rn. 71.

<sup>136</sup> Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, A. K. u. a., Rn. 145.

**Schaubild 59: Ernennung von Gerichtspräsidenten: Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments (\*) (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU<sup>137</sup>)**



(\*) **BG:** Der Präsident der Republik hat ein Vetorecht gegen den vorgeschlagenen Kandidaten. Anschließend muss der Oberste Justizrat, erneut über die ihm vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen. Wählt er erneut denselben Kandidaten, so ist der Präsident verpflichtet, ihn zu ernennen. **CZ:** Es ist nicht ausdrücklich festgelegt, ob der Präsident befugt ist, von der Ernennung eines Kandidaten für das Amt des Gerichtspräsidenten abzusehen. Hierzu gibt es auch keine Rechtsprechung. **DK:** Der Rat für Ernennungen im Justizwesen kann dem Justizminister nur einen Kandidaten für das Amt des Gerichtspräsidenten vorschlagen, und die Empfehlung muss begründet werden. Die formale Ernennungsbefugnis liegt beim Justizminister. Der Justizminister folgt nur in Ausnahmefällen der Empfehlung des Rates nicht. In einem solchen Fall muss der Minister den Rechtsausschuss des Parlaments unterrichten. In der Praxis ist dies noch nie vorgekommen. **EE:** Der Justizminister kann einen Auswahlausschuss für das Amt des Gerichtspräsidenten einsetzen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Beschließt der Justizminister, einen Auswahlausschuss einzusetzen, der einen Kandidaten für das Amt eines Gerichtspräsidenten vorschlägt, ist dieser Vorschlag ebenfalls nicht bindend. Wird ein Kandidat für das Amt eines Gerichtspräsidenten nicht ernannt, kann er sich an das Verwaltungsgericht wenden, um das Ergebnis des Auswahlverfahrens anzufechten. **IE:** Die Zahl spiegelt die Zuständigkeit der Regierung wieder. Nach Artikel 13.9 der Verfassung (d. h. eher eine verfassungsrechtliche Anforderung und keine Praxis) ist die Ernennungsbefugnis des Präsidenten nur auf Vorschlag der Regierung ausübar. **ES:** Das Staatsoberhaupt (der König) als die Ernennungsbehörde ist verpflichtet, der Empfehlung des Rates für das Justizwesen hinsichtlich der Ernennung von Richtern und Beförderungen zu folgen. Der König hat also keinen Ermessensspielraum und muss keine Gründe angeben. Der Beschluss des Königs erfolgt in der Form eines Königlichen Erlasses, wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann als solcher nicht angefochten werden. Rechtsbehelf kann gegen den vorangegangenen Beschluss des Rates zur Empfehlung eines Kandidaten für das Richteramt oder zu einer Beförderung eingelegt werden, erst durch eine Verwaltungsbeschwerde (über die das Plenum des Rates entscheidet) und danach durch eine gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs. **FR:** Für die Ernennung der Gerichtsvorsteher (sowohl für die Berufungsgerichte als auch für

<sup>137</sup> Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

erstinstanzliche Gerichte) ist allein der Oberste Justizrat zuständig, der Vorschläge macht und Entscheidungen trifft. Die diesbezügliche Ernennungsbehörde ist der Präsident der Republik, der die Richter förmlich durch ein Dekret ernennen muss, wobei er keinen Ermessensspielraum in dieser Angelegenheit hat. Wurde der Kandidat vom Rat zu einem Vorstellungsgespräch ausgewählt, so erläutern die Ratsmitglieder dem Kandidaten, warum er nicht ausgewählt wurde. Es handelt sich um eine vom Rat eingeführte und gesetzlich nicht vorgesehene Praxis. **IT:** Auf Vorschlag des Obersten Richterrates (CSM) oder des Rates von Richtern am Verwaltungsgericht (CPGA) – in der Praxis sind diese Vorschläge verbindlich – erlässt der Präsident der Republik ein Dekret über die Ernennung des Präsidenten des Kassationshofs bzw. des Präsidenten des Staatsrates, hat aber keinen Ermessensspielraum in dieser Hinsicht. **LT:** Ein Kandidat für ein Richteramt wird durch Dekret des Präsidenten ernannt, und ein Kandidat, der nicht ernannt wurde, ist nicht berechtigt, eine gerichtliche Überprüfung dieses Akts zu beantragen. Der Kandidat kann beantragen, dass der Kassationshof eine besondere gerichtliche Überprüfung des Auswahlverfahrens auf der Grundlage von Verfahrensfragen in Bezug auf die Art und Weise vornimmt, wie der Auswahlausschuss zu seiner Stellungnahme gelangt ist. (Diese Stellungnahme ist für den Präsidenten der Republik nicht bindend). **MT:** Der Vorschlag wird vom Parlament vorgelegt. **PL:** Der Justizminister ernennt einen der Richter eines gegebenen Gerichts. **SK:** Es ist zwar noch nie vorgekommen, aber wenn ein Kandidat für das Amt des Gerichtspräsidenten nicht ernannt würde, müsste die Ernennungsbehörde/ ernennende Stelle die Gründe für diese Entscheidung mitteilen, und es bestünde die Möglichkeit einer Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht oder das Verfassungsgericht. **FI:** Obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist, begründet der Präsident die Entscheidung in der Regel.

### – Korruptionsbekämpfung –

Korruption ist ein vielschichtiges Phänomen, das sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor auftritt. Sie wirkt sich negativ auf den Wohlstand und das Wirtschaftswachstum, auf den sozialen Zusammenhalt und auf die nachhaltige Entwicklung aus. Die nationalen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung werden von der Kommission im Rahmen des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit sowie im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzpläne sowie ggf. im Rahmen der Bewertung gemäß der Konditionalitätsverordnung<sup>138</sup> überwacht. Am 3. Mai 2023 legte die Kommission eine Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption<sup>(139)</sup> vor. Aus diesen Dokumenten geht die Bedeutung der Korruptionsprävention hervor, wenn es darum geht, eine Kultur der Integrität zu fördern. Die Verpflichtung bestimmter öffentlicher Bediensteter, Vermögenswerte offenzulegen, wird in dieser Hinsicht als wichtiges Instrument anerkannt.

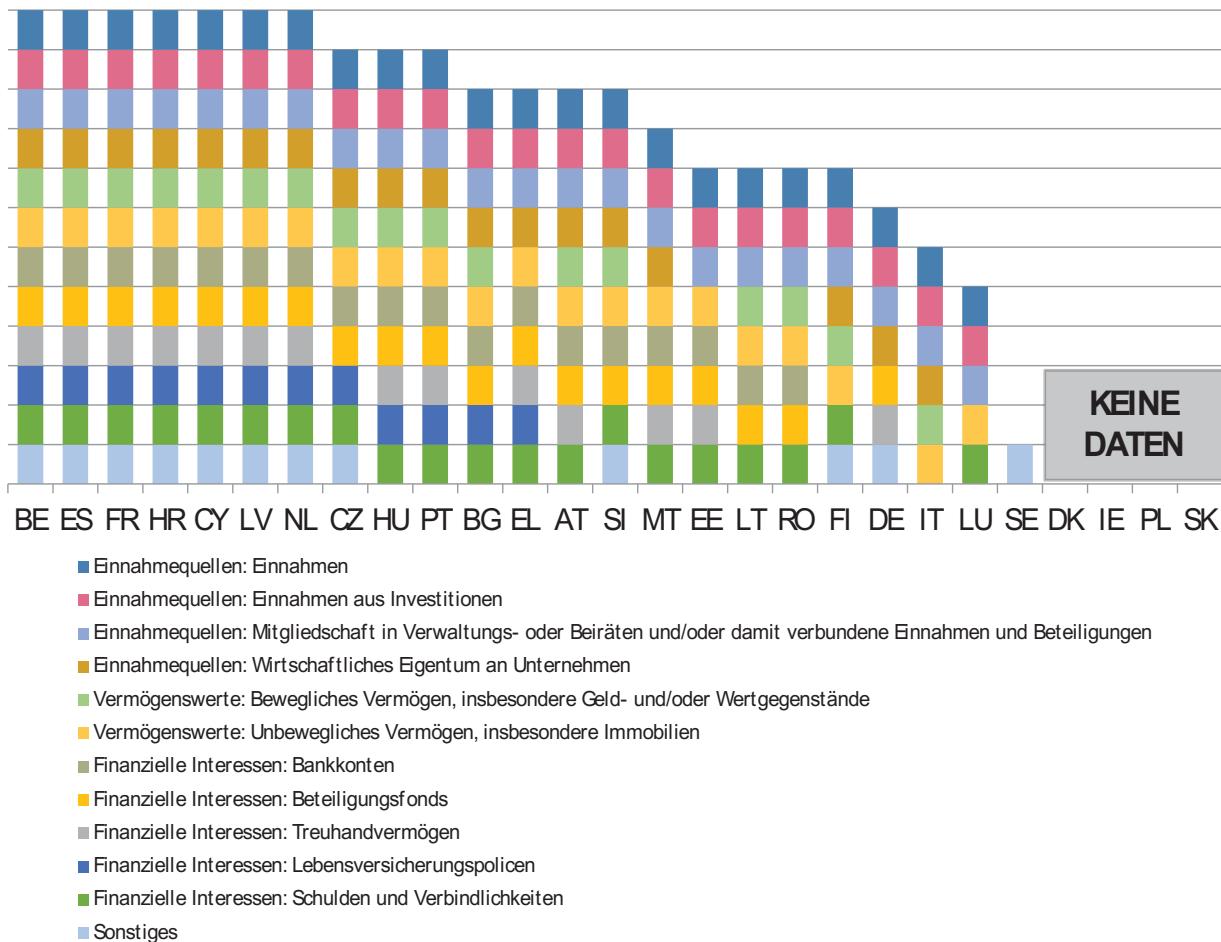
Das EU-Justizbarometer 2024 baut auf den Zahlen des letzten Jahres auf und enthält einen Überblick über die Befugnisse der nationalen Stellen, die im Bereich der Korruptionsprävention tätig sind, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Offenlegung von Vermögenswerten liegt. Die Offenlegung von Vermögenswerten durch öffentliche und gewählte Amtsträger ist ein wesentliches Instrument, um Korruption zu verhindern und die Integrität zu stärken. Die Zahlen verdeutlichen den sachlichen Geltungsbereich (Schaubild 60) und den persönlichen Geltungsbereich (Schaubild 61) der nationalen Rahmenregelungen in Bezug auf Systeme für Vermögenserklärungen und zeigen, ob es Mechanismen für Transparenz, Überprüfung von Vermögenserklärungen und Sanktionen gibt (Schaubild 62). Die Systeme auf nationaler Ebene können je nach dem persönlichen Geltungsbereich unterschiedlich sein (z. B. gelten für Parlamentsabgeordnete oft andere „Meldevorschriften“ als für Richter und Staatsanwälte). In den Schaubildern 60 und 62 wird jedoch nicht auf der Grundlage dieses persönlichen Geltungsbereichs unterschieden, sondern lediglich überprüft, ob ein Aspekt des Systems für Vermögenserklärungen

<sup>138</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020).

<sup>139</sup> Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

eines der angegebenen Elemente enthält. Die angezeigten Daten vermitteln kein umfassendes Bild detaillierter systemischer Schwachstellen in Recht und Praxis.

**Schaubild 60: Nationale Rahmen im Hinblick auf Vermögenserklärungen – sachlicher Geltungsbereich (\*) (Quelle: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung<sup>140</sup>)**

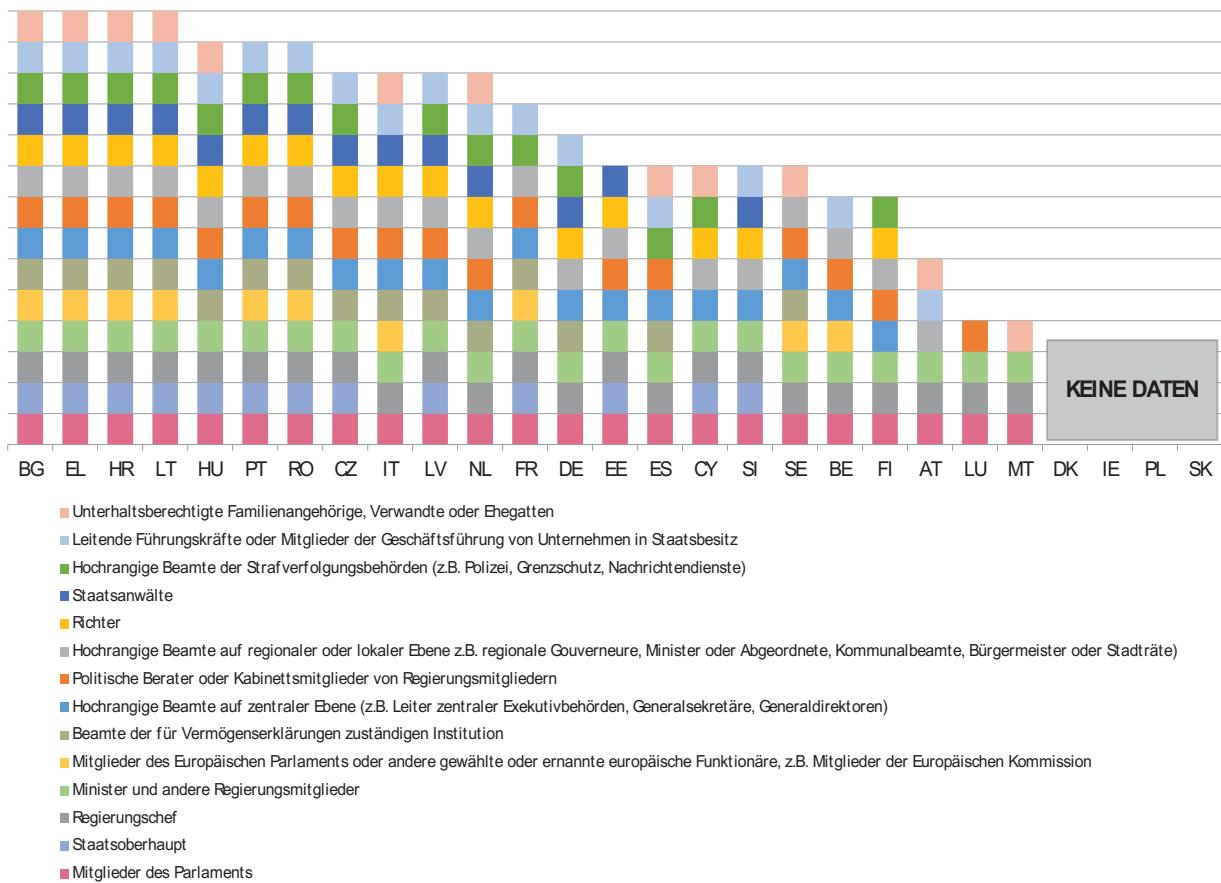


(\*) **BE:** Die rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung von Vermögenswerten umfasst nicht nur das alleinige Eigentum an Vermögenswerten, sondern auch das Eigentum an Gemeinschafts- oder Miteigentumswerten. **BG:** Anmelder sind verpflichtet, Vermögenswerte und finanzielle Interessen anzugeben, die einen Schwellenwert von 10 000 BGN ( $\pm 5\,110$  EUR) überschreiten. **CZ:** Die Anmelder sind verpflichtet, Einkünfte anzugeben, die einen Schwellenwert von 100 000 CZK ( $\pm 3950$  EUR) pro Kalenderjahr überschreiten und während der Amtszeit, aber nicht unmittelbar aus dem öffentlichen Amt selbst stammen. **DE:** Die Adressaten sind verpflichtet, nur solche Beteiligungen an privaten Kapital- oder Personengesellschaften anzugeben, die einen Schwellenwert von mehr als fünf Prozent erreichen, es sei denn, die Tätigkeit der privaten Kapital- oder Personengesellschaft bezieht sich ausschließlich auf die Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Privatbesitz. **ES:** Die Anmelder sind verpflichtet, bewegliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 6000 EUR und zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte mit einem Einheitswert von mehr als 100 000 EUR anzumelden. Zu weiteren Vermögenswerten, die anzugeben sind, gehören Verwaltungskonzessionen und Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum. **FR:** Die Erklärungspflicht erstreckt sich ferner auf Verbindlichkeiten (Darlehen und Schulden) sowie auf geteiltes oder gemeinschaftliches Vermögen. Die Anmelder sind verpflichtet, verschiedene bewegliche Sachen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte,

<sup>140</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

einschließlich Unternehmensgirokonten und Aktienoptionen, die einen Schwellenwert von 10 000 EUR überschreiten, anzugeben. Die anzugebenden Einkünfte umfassen sowohl Erwerbseinkommen als auch Kapitalerträge. **HR:** Das einzige Einkommen, das angegeben werden muss, ist das Erwerbseinkommen. Die Erklärungspflicht der Richter erstreckt sich sowohl auf erworbene als auch auf geerbtes Eigentum. Die Anmelder sind verpflichtet, bewegliches Vermögen (mit Ausnahme von Haushaltsartikeln und Bekleidung) anzugeben, das einen individuellen Schwellenwert von 398 000 EUR überschreitet. In Bezug auf Unternehmen müssen nur direkte Beteiligungen offengelegt werden. **HU:** Die angezeigten Daten greifen keiner Bewertung gemäß geltendem Unionsrecht vor, einschließlich der Konditionalitätsverordnung oder der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliches Eigentum und Private-Equity-Fonds, Grundstücke/Immobilien. **IT:** Bewegliche Vermögenswerte müssen nur dann angemeldet werden, wenn sie in öffentlichen Registern eingetragen sind. **LV:** Anmelder sind verpflichtet, Barmittel und bargeldlose Ersparnisse, Darlehen und Schulden anzugeben, die einen Gesamtschwellenwert von 20 monatlichen Mindestlöhnen überschreiten (2022: 500 EUR). **LT:** Die Anmelder sind verpflichtet, Geldbeträge und ungedeckte Mittel, mehrere bewegliche Vermögenswerte und Wertpapiere, die einen Schwellenwert von 1500 EUR überschreiten, anzugeben. **AT:** Mitgliedern der Bundesregierung, Staatssekretären, Mitgliedern der Provinzialverwaltungen, dem Präsidenten des Nationalrats und den Fraktionsvorsitzenden ist es in der Regel nicht gestattet, neben ihrem offiziellen Amt eine Beschäftigung auszuüben, die nicht von einem parlamentarischen Unvereinbarkeitsausschuss genehmigt wurde, und können daher keine Einkünfte dieser Art angeben; die Abgeordneten müssen ihre Nebentätigkeiten angeben. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Provinzialverwaltungen sind verpflichtet, Treuhandfonds und Private-Equity-Fonds, die einen Schwellenwert von 14 500 EUR überschreiten, anzugeben. **RO:** Barvermögen kann, muss aber nicht deklariert werden. Anmelder sind verpflichtet, bewegliche Vermögenswerte, Bankkonten/Fonds/Finanzanlagen und Verbindlichkeiten, die einen Schwellenwert von 5000 EUR überschreiten, anzugeben; bewegliche Vermögenswerte, die im vorangegangenen Jahr veräußert wurden und einen Schwellenwert von 3000 EUR überschreiten; Zuwendungen und Vorteile von Einrichtungen, Unternehmen usw., die einen Schwellenwert von 500 EUR übersteigen. Die Offenlegung von Vermögenswerten sieht ferner einen Schwellenwert von 5000 EUR für Edelmetalle, Schmuck, Kunst und religiöse Gegenstände, Kunstsammlungen und Numismatik sowie für Gegenstände vor, die Teil des nationalen oder universellen Kulturerbes sind. **SI:** Bei Vermögenswerten, die den Schwellenwert von 10 000 EUR (pro Kategorie) überschreiten, ist der Betrag anzugeben, nicht die Art des Vermögenswerts im Einzelnen. Diese Informationen können im Rahmen eines amtlichen Verwaltungsverfahrens eingeholt werden. **FI:** Es gelten bestimmte Schwellen für die Anmeldung, die je nach Status und Position des Anmelders und dem zu meldenden Vermögenswert variieren. Die Schwellenwerte liegen zwischen 5000 EUR (für Einkünfte der Abgeordneten außerhalb ihres Amtes) und 200 000 EUR (für Garantien und Verbindlichkeiten). **Einnahmequellen:** Erwerbseinkommen und Erträge aus Anlagen: Das Einkommen aus Nebentätigkeiten ist anzumelden. Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor sowie Steuerdaten sind öffentlich. Die Minister müssen ihre Jahreseinkommen oder Erträge aus Anlagen nicht in ihrer Erklärung über private Interessen angeben. Dennoch gilt für Minister dieselbe Transparenz von Steuerinformationen wie für alle anderen Personen. **Vermögenswerte:** Bewegliche Vermögenswerte: Nicht von der Erklärung über private Interessen abgedeckt. Dennoch wurde der Inhalt der Erklärungen über private Interessen standardisiert, und die Regierung hat ein Verzeichnis für Zuwendungen eingerichtet, in das Informationen über von Ministern entgegengenommene Zuwendungen eingetragen werden (VN/23634/2020). Die Bestimmungen über die Erklärung über private Interessen der Abgeordneten sind in der Geschäftsordnung des Parlaments niedergelegt. **Finanzielle Interessen:** Treuhandfonds und Private-Equity-Fonds: Das Gesetz für Staatsbedienstete sieht vor, dass Staatsbeamte „[...] offenlegen [müssen], ob sie geschäftlich tätig [sind und] ob sie Unternehmensbeteiligungen oder sonstiges Eigentum [besitzen]“. **SE:** Schwedische öffentliche Bedienstete sind gemäß dem Gesetz über die Pflicht bestimmter öffentlicher Bediensteter zur Meldung der von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente und der Regierungsverordnung über die Pflicht bestimmter öffentlicher Bediensteter zur Meldung der von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente verpflichtet, von ihnen direkt oder indirekt gehaltene Finanzinstrumente zu melden.

**Schaubild 61: Nationale Rahmen im Hinblick auf Vermögenserklärungen – persönlicher Geltungsbereich (\*) (Quelle: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung (141))**



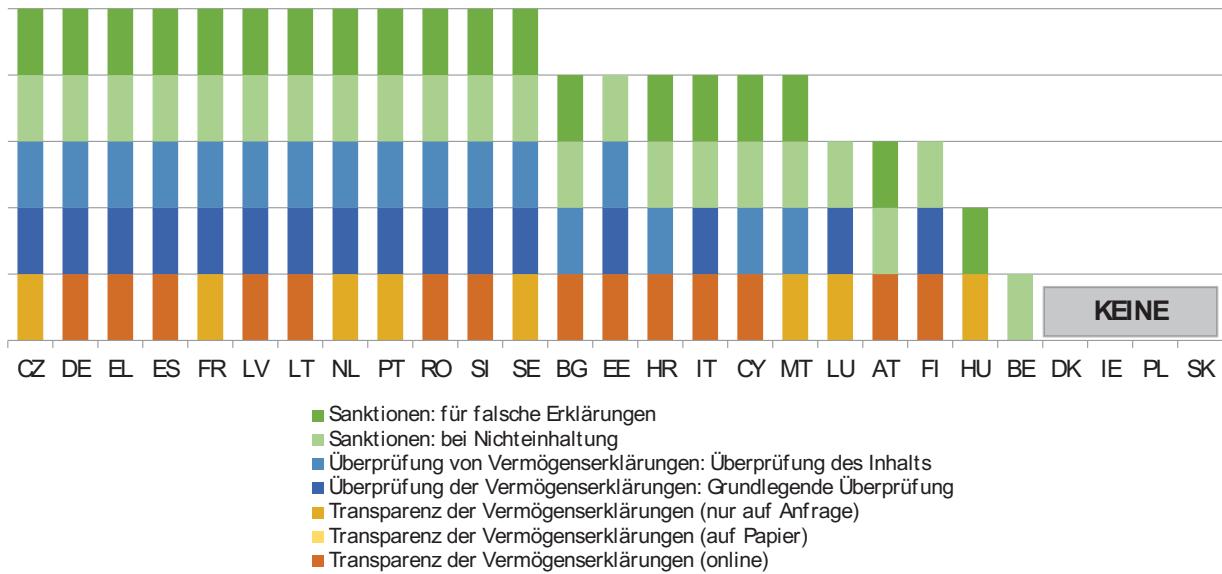
(\*) **BE:** Die Erklärungen sind dem Gerichtshof jährlich in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. **CZ:** Neben dem vorgesehenen persönlichen Geltungsbereich gilt die Offenlegung von Vermögenswerten auch für Beamte, die öffentliche Mittel in Höhe von mehr als 250 000 CZK ( $\pm 9880$  EUR) verwalten, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge treffen, Entscheidungen in Verwaltungsverfahren treffen oder an Strafverfahren beteiligt sind. **DE:** Mitglieder der Bundesregierung sind nicht verpflichtet, Vermögenserklärungen abzugeben, da sie keine Nebentätigkeit ausüben dürfen. Für Beamte ist die Ausübung einer Nebentätigkeit eingeschränkt; üben sie jedoch eine aus, so müssen sie jede Änderung, insbesondere in Bezug auf die gezahlte Vergütung, melden und unverzüglich darüber berichten. Gleiches gilt für Richter und Staatsanwälte. Öffentliche Bedienstete müssen ihren Dienstherrn rechtzeitig über jede bezahlte Nebentätigkeit unterrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Nebentätigkeiten Beschränkungen unterworfen oder verboten werden. **EL:** Die Erklärungen sind jährlich sowie ein Jahr nach Ablauf ihres Mandats einzureichen. **ES:** Die Erklärungen sind jährlich sowie ein Jahr nach Ablauf ihres Mandats einzureichen. **ES:** Mit Blick auf „öffentliche Bedienstete der für Vermögenserklärungen zuständigen Einrichtung“ ist nur der Leiter des OCI (Amt für Interessenkonflikte) verpflichtet, eine solche Erklärung abzugeben. Bei „politischen Beratern, Kabinettsmitgliedern oder Regierungsmitgliedern“ sind nur die Kabinettschefs verpflichtet, Erklärungen vorzulegen. Familienangehörige sind nur in Ausnahmefällen zur Vorlage von Vermögenserklärungen verpflichtet. Nicht alle hochrangigen öffentlichen Bediensteten auf zentraler Ebene sind Beamte. **HR:** Erklärungen der Mitglieder der Kommission für Interessenkonflikte müssen zusätzlich 12 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt vorgelegt werden. Richter sind verpflichtet, jede wesentliche Veränderung ihres Eigentums nach Amtsantritt zu melden. **FR:** Der Präsident muss zu Beginn und am Ende seiner Amtszeit Erklärungen vorlegen, um beurteilen zu

<sup>141</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

können, ob sich die Vermögenswerte nach und im Zusammenhang mit seinem Amt wesentlich verändert haben. Ehegatten sind nur verpflichtet, Vermögenserklärungen abzugeben, wenn es sich um eine Ehe im Rahmen der Zugewinngemeinschaft handelt. **IT:** Kabinettsmitglieder sind nur dann verpflichtet, Vermögenserklärungen abzugeben, wenn sie öffentliche Bedienstete/Beamte sind. Extern bestellte Kabinettsmitglieder, z. B. als Berater, Professor oder Assistent, sind nicht zur Vermögenserklärung verpflichtet. Familienangehörige des ersten und zweiten Grades sowie nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind verpflichtet, Vermögens- und Einkommenserklärungen abzugeben, wenn der Familienangehörige oder der Ehegatte dem zustimmt. **LV:** Neben dem vorgesehenen persönlichen Anwendungsbereich gilt die Vermögenserklärung auch für Mitglieder des Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen, Insolvenzverwalter, vereidigte Notare und vereidigte Gerichtsvollzieher. **LT:** Neben dem vorgesehenen persönlichen Anwendungsbereich gilt die Vermögenserklärung auch für Wahlkandidaten, Beamte und ihre Familienangehörigen, Notare und ihre Familienangehörigen, Angehörige des Militärs, Mitglieder des Verwaltungsrats von Banken oder anderer Kreditinstitute und deren Familienangehörige, einige Mitglieder politischer Parteien und deren Familienangehörige. **LU:** Die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, dem Ministerpräsidenten vor ihrer Ernennung eine zusätzliche begrenzte Erklärung vorzulegen. Die Abgeordneten sind verpflichtet, ihren Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung zu informieren, die Auswirkungen auf ihre Erklärung hat; Die Mitglieder des Rates und der Regierung sind verpflichtet, im Falle einer Veränderung eine neue Erklärung abzugeben. **HU:** Die angezeigten Daten greifen keiner Bewertung nach geltendem Unionsrecht, einschließlich der Konditionalitätsverordnung oder der ARF-Verordnung, vor. **MT:** Ehegatten sind zur Abgabe von Vermögenserklärungen verpflichtet, wenn das Vermögen Bestandteil der Zugewinngemeinschaft ist. **NL:** Öffentliche Bedienstete der für Vermögenserklärungen zuständigen Einrichtung müssen in der Regel Vermögenserklärungen vorlegen, wobei es je nach Institution Unterschiede gibt. Hochrangige Strafverfolgungsbeamte der Nationalpolizei sind verpflichtet, Vermögenserklärungen abzugeben. Leitende Beamte des Grenzschutzes müssen nur dann Vermögenserklärungen abgeben, wenn diese als Nebentätigkeiten einzustufen sind. Erklärungen zu Familienangehörigen sind nur für leitende Polizeibeamte verpflichtend. Staatsanwälte, Grenzschutzbeamte und Richter müssen nur Vermögenserklärungen für Nebentätigkeiten abgeben. Politische Berater sind verpflichtet, Vermögenserklärungen ähnlich wie Beamte abzugeben. Leitende Beamte legen ihre Vermögenswerte zu Beginn ihres Mandats offen, sowie im Falle einer neuen Aufgabe oder Verantwortung, die sich auf die finanziellen Interessen auswirkt oder wenn sich die finanziellen Interessen ändern. **AT:** Erklärungen auf nationaler Ebene müssen innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt, danach alle zwei Jahre und nach Niederlegung des Amts vorgelegt werden. Für Erklärungen auf provinzieller, regionaler und lokaler Ebene gibt es Einzelverordnungen. Die Erklärungen der Abgeordneten müssen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt des Amtsantritts vorgelegt werden; dies gilt auch für spätere Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit; die Einkommenserklärungen sind jährlich bis zum 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. **PT:** Neben dem persönlichen Geltungsbereich gilt die Vermögenserklärung auch für den Bürgerbeauftragten, die Vertreter der Republik für die Autonomen Regionen Azoren und Madeira, die Mitglieder des Hohen Justizrates, des Obersten Rates der Verwaltungs- und Finanzgerichte und des Obersten Rates der Staatsanwaltschaft. **RO:** Neben dem persönlichen Geltungsbereich gilt die Vermögenserklärung auch für Mitglieder des Obersten Richterrats, Assistenten von Richtern und Staatsanwälten, spezialisiertes Gerichtspersonal, den Volksanwalt und seine Stellvertreter, diplomatisches und konsularisches Personal, Personen mit Führungs- und Kontrollfunktionen im Bildungswesen und in öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Personen, die in Gewerkschaftsverbänden, Verbünden und öffentlichen Organen tätig sind, Mitglieder der Nationalräte sowie der Finanzaufsichtsbehörde und des Nachrichtendienstes. Das Vermögen des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder muss vom Auskunftspflichtigen in seiner Erklärung angegeben werden. Darüber hinaus sind bei Gewerkschaftszentralen und -verbänden nur der Präsident, der Vizepräsident, die Sekretäre und die Finanzverwaltungen verpflichtet, ihre Vermögenswerte offenzulegen. Was den rumänischen Nachrichtendienst betrifft, so sind nur der Direktor, der erste Stellvertreter und seine Stellvertreter zu einer Erklärung verpflichtet. Darüber hinaus muss das Vermögen des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder vom Auskunftspflichtigen in seiner Erklärung angegeben werden. Des Weiteren sind die Beamten und Würdenträger gesetzlich verpflichtet, ihre Vermögenswerte und Interessen jährlich (bis zum 15. Juni) und innerhalb von 30 Tagen nach Amtsantritt und Niederlegung des Amtes anzugeben. **SI:** Neben dem vorgesehenen persönlichen Anwendungsbereich gilt die Vermögenserklärung auch für Personen, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge über 100 000 EUR zuständig sind. Vermögenserklärungen von Ehepartnern, Familienangehörigen und verbundenen Personen von Auskunftspflichtigen können von der Kommission für Korruptionsprävention angefordert werden. **FI:** Nur diejenigen leitenden Strafverfolgungsbeamten und Vorstandsmitglieder der Exekutive von Sondereinsätzen sind verpflichtet, ihre Vermögenswerte anzugeben, die unter die Definition hochrangiger Beamter laut Gesetz über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst fallen. Die Erklärungen müssen bei Amtsantritt, bei wesentlichen Änderungen und regelmäßig jährlich abgegeben werden. **SE:** Minderjährige Kinder und Ehepartner sind nur dann verpflichtet,

Vermögenserklärungen abzugeben, wenn der Anmelder Mitglied der Regierung ist. Finanzinstrumente, die von einem minderjährigen Kind gehalten werden, das unter der Vormundschaft der meldepflichtigen Person steht, sind zu melden. Abgeordnete müssen auch die finanziellen Vermögenswerte ihrer Ehegatten und Partner angeben. Wenn es im Hinblick auf das Vorhandensein von Insider-Informationen innerhalb einer Behörde erforderlich ist, kann die Regierung beschließen, dass diejenigen, die der Leitung der Behörde angehören, verpflichtet sind, ihre gehaltenen Finanzinstrumente zu melden. In solchen Fällen unterliegen hochrangige Beamte auf zentraler Ebene wie Leiter zentraler Exekutivbehörden, Generalsekretäre, Generaldirektoren usw. der Berichterstattungspflicht. Die Behörde kann ihrerseits beschließen, dass für andere Angestellten und Auftragnehmer, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Zugang zu Insider-Informationen haben, dieselben Berichtspflichten gelten. Hochrangige Beamte und ihre Angestellten und Auftragnehmer müssen nur dann eine Erklärung über ihre gehaltenen Finanzinstrumente vorlegen, wenn es um sensible Insider-Informationen geht und die Regierung solche Informationen verlangt.

**Schaubild 62: Nationale Rahmen im Hinblick auf Vermögenserklärungen: Transparenz, Überprüfung, Sanktionen (\*) (\*) (Quelle: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung (¹⁴²))**



(\*), „Transparenz von Vermögenserklärungen (online + in Papierform)“ ist als „Einreichung von Vermögenserklärungen (online + in Papierform)“ zu verstehen. Wird „nur auf Anfrage“ als Option gewählt, bedeutet dies standardmäßig, dass die Optionen „online“ und „in Papierform“ nicht möglich sind. **DE**: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Deutschen Bundestag. **Transparenz – BE**: Jährliche Veröffentlichung nur der Vergütungen für Mandate, Funktionen und Beschäftigungen. **CZ**: Erklärungen von Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Streitkräfte werden nicht veröffentlicht. **EE**: Der Zugang zu Vermögenserklärungen wird nur nach vorheriger Identifizierung gewährt. **EL**: Vermögenserklärungen werden nur für politisch exponierte Personen und für einen Zeitraum von drei Jahren veröffentlicht. **FR**: Vermögenserklärungen von Mitgliedern der Regierung und der Hohen Behörde für Transparenz im öffentlichen Leben (HATVP) werden auf der HATVP-Website veröffentlicht. Erklärungen der Senatoren sowie der Mitglieder des französischen und des EU-Parlaments können in der Präfektur eingesehen werden. Erklärungen anderer Anmelder werden nicht veröffentlicht. **CY**: Vermögenserklärungen von Ehegatten und Kindern werden nicht veröffentlicht. **LV**: Vermögenserklärungen von Beamten, die dem Gesetz über Amtsgeheimnisse unterliegen, werden nicht veröffentlicht. **LT**: Die meisten Erklärungen werden veröffentlicht. Die Daten einiger Beamter werden vertraulich behandelt. **HU**: Die angezeigten Daten greifen keiner Bewertung gemäß geltendem Unionsrecht vor, einschließlich der Konditionalitätsverordnung oder der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Veröffentlichung, da nicht alle in Schaubild 61 aufgeführten Kategorien von Beamten ihre Vermögenserklärungen (z. B. Richter) veröffentlichen müssen, und ferner die Form der Veröffentlichung in einigen Fällen nicht ausreicht, um eine öffentliche Überwachung

<sup>¹⁴²</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

oder eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen. Es werden nur Vermögenserklärungen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Präsidenten des Landesamts für Gerichtswesen und des Generalstaatsanwalts sowie hochrangiger politischer Führungskräfte veröffentlicht. Erklärungen werden ein Jahr nach Ablauf des Mandats gelöscht. **NL:** Die Register der Mitglieder der Zweiten Kammer sind für die breite Öffentlichkeit in Bezug auf die letzten Jahre online und nur auf Anfrage für die vorangegangenen Jahre verfügbar. **SI:** Es werden nur Änderungen der Vermögenserklärungen veröffentlicht und nur für hochrangige Politiker (MP, Minister) und Beamte wichtiger Institutionen (z. B. Richter des Verfassungsgerichts) für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Mandats. Offengelegte Informationen sind in hohem Maße anonymisiert und verschlüsselt. **FI:** Angaben zum Erwerbseinkommen werden nicht veröffentlicht. Erklärungen über private Interessen der Minister sind online auf den Websites der Regierung und des Parlaments verfügbar, und Mitteilungen der Regierung, die Erklärungen privater Interessen in Papierform enthalten, können z. B. bei der Staatskanzlei angefordert werden (gemäß dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden). **SE:** Nur einige Vermögenserklärungen – z. B. der Regierungsmitglieder – sind auf Anfrage verfügbar, wenn sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Vermögenserklärungen können nach dem Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen angefordert werden, können aber der Geheimhaltung unterliegen. Die Mitglieder der Regierung und die Staatssekretäre haben ihre Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vermögenserklärungen erteilt. **Überprüfungen – BE und SI:** Überprüfungen werden nur bei Verdacht auf Fehlverhalten durchgeführt. **IT:** Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (AGCM) prüft nur die Vermögenserklärungen von Regierungsmitgliedern. **HU:** Die angezeigten Daten greifen keiner Bewertung gemäß geltendem Unionsrecht vor, einschließlich der Konditionalitätsverordnung oder der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Veröffentlichung, da nicht alle in Schaubild 60 aufgeführten Kategorien von Beamten ihre Vermögenserklärungen (z. B. Richter) veröffentlichen müssen, und ferner die Form der Veröffentlichung in einigen Fällen (z. B. bei Abgeordneten) nicht ausreicht, um eine öffentliche Überwachung oder eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen. Darauf hinaus muss das Sanktionssystem zur Behebung von Verstößen noch reformiert werden. **MT:** Die Überprüfung wird unmittelbar nach der Übermittlung durchgeführt, kann aber auf Ersuchen anderer zuständiger Behörden wiederholt werden. **AT:** Ein formelles Überprüfungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber aufgrund der regelmäßigen Offenlegungspflichten werden außergewöhnliche Vermögenszuwächse vom Rechnungshof zur Kenntnis genommen und dem Präsidenten des Nationalrats/Landtags gemeldet. Ein Unvereinbarkeitsausschuss kann im Verdachtsfall zudem Beamte auffordern, weitere Informationen über ihre Vermögenswerte einzureichen. **RO:** Überprüfungen werden nur nach einer Benachrichtigung durch die Medien oder eine natürliche/juristische Person, einschließlich der Kontaktstelle, oder nach der Nichtvorlage von Vermögenserklärungen durch den Anmelder durchgeführt. **Sanktionen – BG:** Nur Fälle unerklärbarer Vermögenswerte von mehr als 5000 BGN (± 2550 EUR) werden an die Nationale Einkommensteuerbehörde oder an die Kommission für die Einziehung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte verwiesen. **FR:** Zu den Sanktionen gehören Geldstrafen, Freiheitsstrafen und die Nichtigerklärung der Bestellung bestimmter Amtsträger sowie das Verbot der Ausübung eines öffentlichen Amtes. **IT:** Die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) überprüft die Veröffentlichung der Erklärungen von Mitgliedern der Regierung und des Senats auf den einschlägigen Websites. **RO:** Die Nichtoffenlegung oder die Nichtoffenlegung innerhalb der gesetzlichen Frist wird mit einer Geldbuße geahndet und kann ein Überprüfungsverfahren auslösen. Dennoch kann das Überprüfungsverfahren auch von Amts wegen durch Informationen ausgelöst werden, die über die Medien oder andere Quellen erhoben wurden. **FI:** Bei falschen Angaben: Auch dienstrechtliche Maßnahmen sind mögliche Sanktionen.

#### – Garantien in Bezug auf das Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaften in der EU –

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zentrale Rolle im Strafjustizsystem und bei der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Strafsachen ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaft ist für die wirksame Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Korruption, von entscheidender Bedeutung. Nach der EU-Rechtsprechung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl<sup>143)</sup> kann die Staatsanwaltschaft für die Zwecke des Erlasses und der Vollstreckung eines Europäischen

<sup>143</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

Haftbefehls als Justizbehörde eines Mitgliedstaats angesehen werden, sofern sie unabhängig handeln kann, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, in einem der Europäischen Union bestimmten Fall unmittelbar oder mittelbar Weisungen oder Anordnungen der Exekutive, z. B. des Justizministers, zu unterliegen.<sup>(144)</sup>

Die nationalen Staatsanwaltschaften sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Der Europarat hat jedoch eine eindeutige Abkehr von einem System festgestellt, bei dem die Staatsanwaltschaft der Exekutive unterstellt oder darin eingebunden ist, und es zeigt sich die Tendenz zu einer unabhängigeren Staatsanwaltschaft.<sup>(145)</sup> Nach Auffassung des CCPE ist eine leistungsfähige und autonome Staatsanwaltschaft, die sich für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Rahmen der Rechtsprechung einsetzt, eine der Säulen eines demokratischen Staates.<sup>(146)</sup>

Die Verfahren zur Ernennung nationaler Staatsanwälte können Einfluss auf den Grad der Unabhängigkeit einer Staatsanwaltschaft nehmen. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der es verankert ist, sehen die europäischen Normen vor,

---

<sup>144</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 73, 74 und 88; Urteil vom 27. Mai 2019, C- 509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 52; siehe auch die Urteile vom 12. Dezember 2019, Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours), in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19, ECLI:EU:C:2019:1077; Openbaar Ministerie (schwedische Staatsanwaltschaft), C-625/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1078 und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Brüssel), C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079; Urteil vom 24. November 2020, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953, Rn. 54. Siehe auch Urteil vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 34 und 36, und Urteil vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 35, zum Begriff „Justiz“, der „nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen ist.“ Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlung xii.

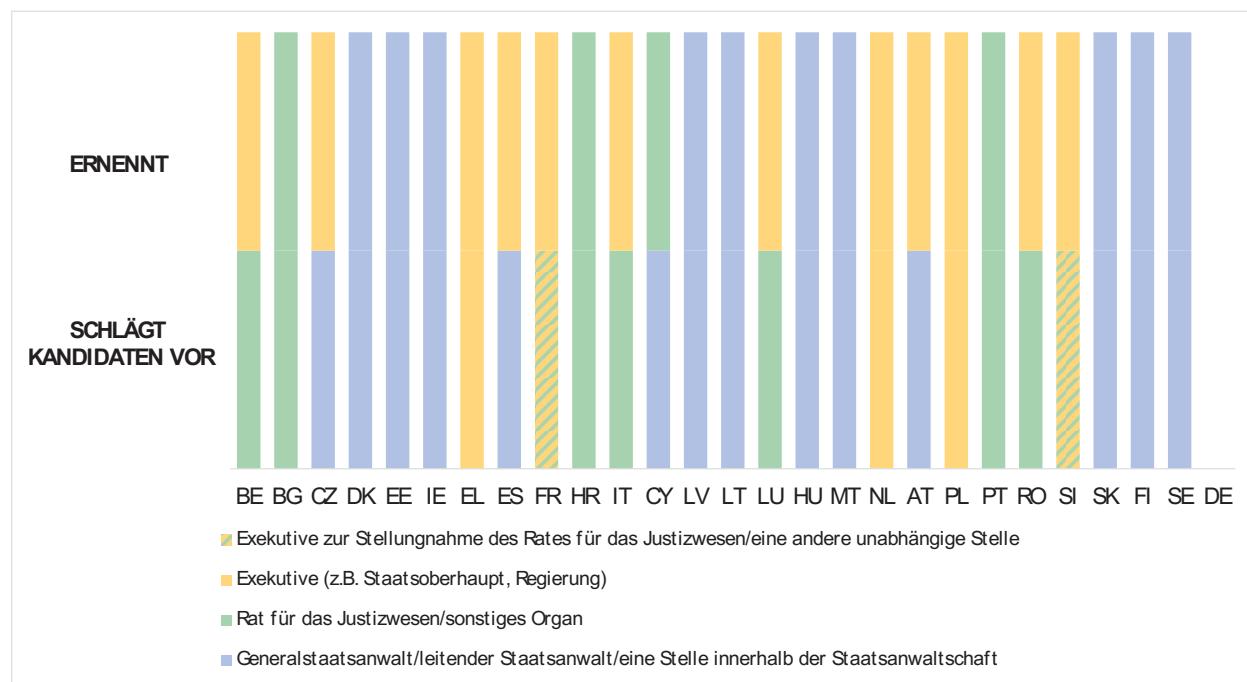
<sup>145</sup> CDL-AD (2010)040-e Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service; angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.– 18. Dezember 2010), Rn. 26.

<sup>146</sup> In einer demokratischen Gesellschaft müssen sowohl die Gerichte als auch die Ermittlungsbehörden frei von politischem Druck bleiben. Das Konzept der Unabhängigkeit bedeutet, dass Staatsanwälte frei sind von unrechtmäßigem Eingreifen in die Erfüllung ihrer Pflichten, um die uneingeschränkte Achtung und Anwendung des Rechts und des Rechtsstaatsprinzips zu gewährleisten, und dass sie keinem politischen Druck oder keiner rechtswidrigen Einflussnahme jeglicher Art ausgesetzt sind. Dabei gilt die Unabhängigkeit nicht nur für die Staatsanwaltschaft insgesamt, sondern auch für ihre speziellen Einrichtungen und die einzelnen Staatsanwälte. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der es verankert ist, sehen die europäischen Normen vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen erfüllen können. Siehe CCPE-Stellungnahme Nr. 15(2020) über die Rolle der Staatsanwälte bei Notfällen, insbesondere angesichts einer Pandemie; Stellungnahme Nr. 16(2021) über die Auswirkungen der Entscheidungen internationaler Gerichte und Vertragsorgane auf die praktische Unabhängigkeit von Staatsanwälten, Rn. 13. Siehe auch „Recommendation Rec(2000)19 on the role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000 („Empfehlung von 2000“), Rn. 4, 11 und 13. die vom CCPE angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlungen i und iii; Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO), vierte Bewertungsrunde, „Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors“ – in einer Vielzahl von Empfehlungen wird die Einführung von Vorkehrungen gefordert, um die Staatsanwaltschaft vor ungebührlicher Einflussnahme und Einmischung in die Ermittlungen in Strafsachen zu schützen.

dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen<sup>(147)</sup> und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen<sup>(148)</sup> erfüllen können.

Schaubild 63 zeigt die Ernennungsverfahren für nationale Staatsanwälte. Die Ernennung von Generalstaatsanwälten oder die Besetzung von anderen gleichgestellten Führungspositionen ist darin nicht enthalten. Das Schaubild zeigt die Vielfalt der Organisationsmodelle der Staatsanwaltschaften in den Mitgliedstaaten, die innerhalb der Exekutive oder der Judikative angesiedelt sind. In dem Schaubild ist auch die Rolle des Generalstaatsanwalts und der Räte für das Justizwesen/Staatsanwaltschaftsräte als wichtige Akteure bei der Ernennung von Staatsanwälten dargestellt.

**Schaubild 63: Ernennung von Staatsanwälten: vorschlagende und ernennende Behörden (\*)**  
(Quelle: Europäische Kommission und NADAL<sup>(149)</sup>)



(\*) **BE:** Vorschlag für die Ernennung: Hoher Justizrat. Entscheidung über die Ernennung: Staatsoberhaupt unter der Verantwortung des Justizministers. **CZ:** Vorschlag für die Ernennung: Generalstaatsanwalt. Entscheidung über die Ernennung: Justizminister. **DK:** Das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft ist befugt, Kandidaten für Staatsanwälte (erstinstanzliche Staatsanwälte) zu ernennen oder abzulehnen. Staatsanwaltkandidaten müssen sich bei einem gemeinsamen Einstellungsgremium bewerben, das sich aus Vertretern des Justizministeriums, der Generalstaatsanwaltschaft, der obersten Polizeibehörde, der Zivilbehörde, der dänischen Datenschutzbehörde, des unabhängigen Beschwerdeausschusses der Polizei und der Direktion für Bewährungshilfe zusammensetzt. Die Kandidaten müssen in ihrer Bewerbung angeben, dass sie sich um ein Amt als Staatsanwalt bewerben. Bewerbungen, aus denen hervorgeht, dass der Kandidat Staatsanwalt werden möchte, werden vom Gremium an das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft entscheidet, welche

<sup>147</sup> Empfehlung „Recommendation Rec(2000)19 on the role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000 („Empfehlung von 2000“), Rn. 4.

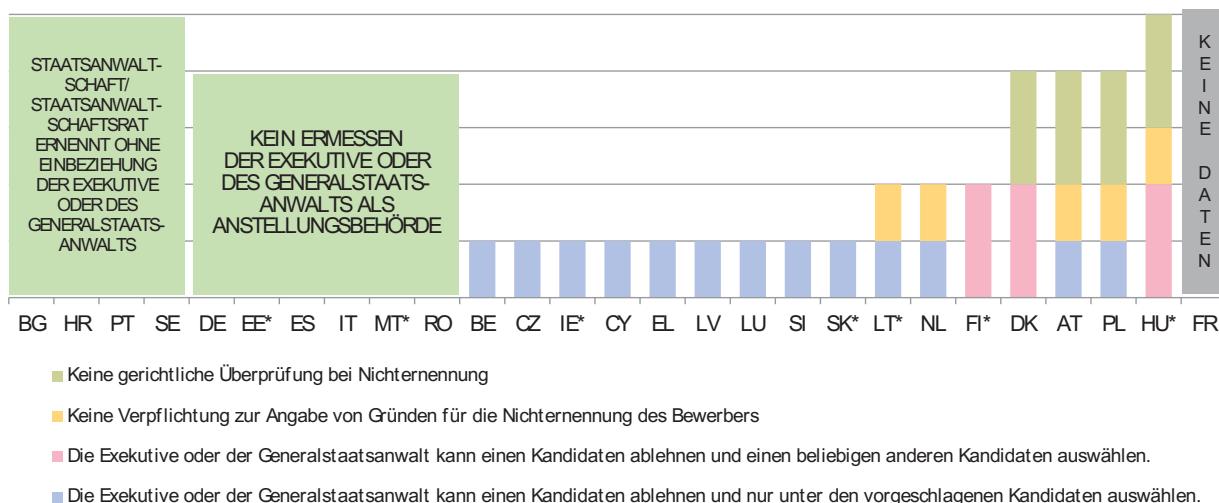
<sup>148</sup> Empfehlung von 2000, Rn. 11 und 13. Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlungen i und iii.

<sup>149</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch in das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft eingeladen werden. Nach diesem Vorstellungsgespräch entscheidet das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft, ob der Bewerber zu einem weiteren Vorstellungsgespräch mit dem Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft in einem bestimmten Polizeibezirk eingeladen wird. Nach diesem Vorstellungsgespräch entscheidet das Personalamt der Generalstaatsanwaltschaft über die Ernennung oder Ablehnung des Kandidaten. **EE:** Vorschlag für die Ernennung: Kommission für die Auswahl von Staatsanwälten für Sonderstaatsanwälte, Bezirksstaatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte; Oberstaatsanwälte für leitende Staatsanwälte. Entscheidung über die Ernennung: Generalstaatsanwalt. **IE:** Vorschlag für die Ernennung: ein Auswahlverfahren im Rahmen einer vom Ausschuss für Ernennungen im öffentlichen Dienst (Commission on Public Service Appointment – CPSA) herausgegebenen Stellenausschreibung, das normalerweise von der Generalstaatsanwaltschaft (Office of the Director of Public Prosecutions) oder auch vom Public Appointments Service (Dienststelle für öffentliche Ernennungen) durchgeführt wird. Entscheidung über die Ernennung: Generalstaatsanwalt. **ES:** Vorschlag für die Ernennung: Generalstaatsanwalt auf Grundlage einer Stellungnahme des Finanzrats nach Anhörung des Obersten Finanzrats der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft im Falle von Stellen in der Staatsanwaltschaft seines territorialen Zuständigkeitsbereichs. Entscheidung über die Ernennung: Regierung. **EL:** Vorschlag für die Ernennung: Das Justizministerium erlässt jährlich einen Ministerialbeschluss über die Prüfung zur Aufnahme in die Nationale Richterschule für Kandidaten, die sich als Staatsanwalt bewerben. Das von einem fünfköpfigen Ausschuss durchgeführte Auswahlverfahren besteht derzeit aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Nach ihrer Aufnahme in die griechische Nationale Richterschule beginnen die erfolgreichen Kandidaten eine 16 Monate dauernde Ausbildung, die sowohl Theorie als auch Praxis umfasst. Am Ende dieser Ausbildung ist eine Prüfung zu absolvieren, um die Kandidaten nach ihrem Erfolg einzustufen. Je nach Einstufung werden sie an das zuständige Gericht berufen. Entscheidung über die Ernennung: Kandidaten werden per Präsidialverordnung als Staatsanwälte ernannt. **FR:** Vorschlag für die Ernennung: Justizminister auf nichtbindende Empfehlung des Obersten Justizrates. Entscheidung über die Ernennung: Präsident der Republik. **IT:** Entscheidung über die Ernennung: Auf Vorschlag des Rates erlässt der Justizminister ein Ministerialdekret, wobei es nicht in seinem Ermessen steht, einen anderen Kandidaten als den vorgeschlagenen als Staatsanwalt zu ernennen bzw. nicht zu ernennen. **CY:** Vorschlag für die Ernennung: Generalstaatsanwalt. Entscheidung über die Ernennung: Kommission für den öffentlichen Dienst mit Stellungnahme des Generalstaatsanwalts. **LT:** Vorschlag für die Ernennung: Kommission für die Auswahl von Staatsanwälten (bestehend aus zwei vom Gerichtsrat ernannten Staatsanwälten, zwei vom Generalstaatsanwalt ernannten Staatsanwälten und je einem vom Präsidenten der Republik, vom Sprecher des Seimas und vom Ministerpräsidenten ernannten Mitglied). Entscheidung über die Ernennung: Generalstaatsanwalt. **LU:** Vorschlag für die Ernennung: Der Nationale Justizrat schlägt dem Großherzog eine Ernennung vor. Entscheidung über die Ernennung: Großherzog ohne Ermessensspielraum. **HU:** Vorschlag für/Entscheidung über die Ernennung: Leitender Staatsanwalt. Vorschlag für die Entlassung: Leitender Staatsanwalt. **NL:** Vorschlag für die Ernennung: Justizminister. Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt durch königlichen Erlass (die Ernennungsbehörde ist nach verfassungsmäßiger Praxis verpflichtet, dem Vorschlag zur Ernennung des Kandidaten für das Amt des Staatsanwalts zu folgen). **AT:** Vorschlag für die Ernennung: Personalkommission bestehend aus vier Mitgliedern, bei denen es sich um Staatsanwälte handeln muss. Entscheidung über die Ernennung: Bundespräsident, der die Entscheidung an den Justizminister delegiert. **PL:** Vorschlag für und Entscheidung über die Ernennung: Generalstaatsanwalt – der gleichzeitig der Justizminister ist – auf Antrag des Landesrats der Staatsanwaltschaft. Ein zuständiger Ausschuss der Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme zu einem Kandidaten für das Amt des Staatsanwalts ab. Gemäß dem Aktionsplan der polnischen Regierung vom 20. Februar 2024 besteht die Absicht, das Amt des Justizministers und des Generalstaatsanwalts aufzuteilen. **RO:** Vorschlag für die Ernennung: Oberster Justizrat. Entscheidung über die Ernennung: Präsident (die Ernennungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, dem Vorschlag zur Ernennung des Kandidaten für das Amt des Staatsanwalts zu folgen). **SI:** Vorschlag für die Ernennung: Justizminister auf Grundlage der Stellungnahme des Staatsanwaltsrats. Entscheidung über die Ernennung: Regierung. **SK:** Vorschlag für die Ernennung: Vorsitzender des Auswahlausschusses der Generalstaatsanwaltschaft. Ernennung: Generalstaatsanwalt. **FI:** Ernennung: Generalstaatsanwalt. **SE:** Vorschlag für und Entscheidung über die Ernennung: Personalleiter der schwedischen Strafverfolgungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts.

Schaubild 64 gibt einen Überblick über die Ermessensbefugnisse der Exekutive bei der Ernennung nationaler Staatsanwälte sowie über das Recht auf gerichtliche Überprüfung im Falle der Nichternennung.

**Schaubild 64: Ernennung von Staatsanwälten: Zuständigkeit der Exekutive und des Generalstaatsanwalts (\*) (Quelle: Europäische Kommission und NADAL<sup>150</sup>)**



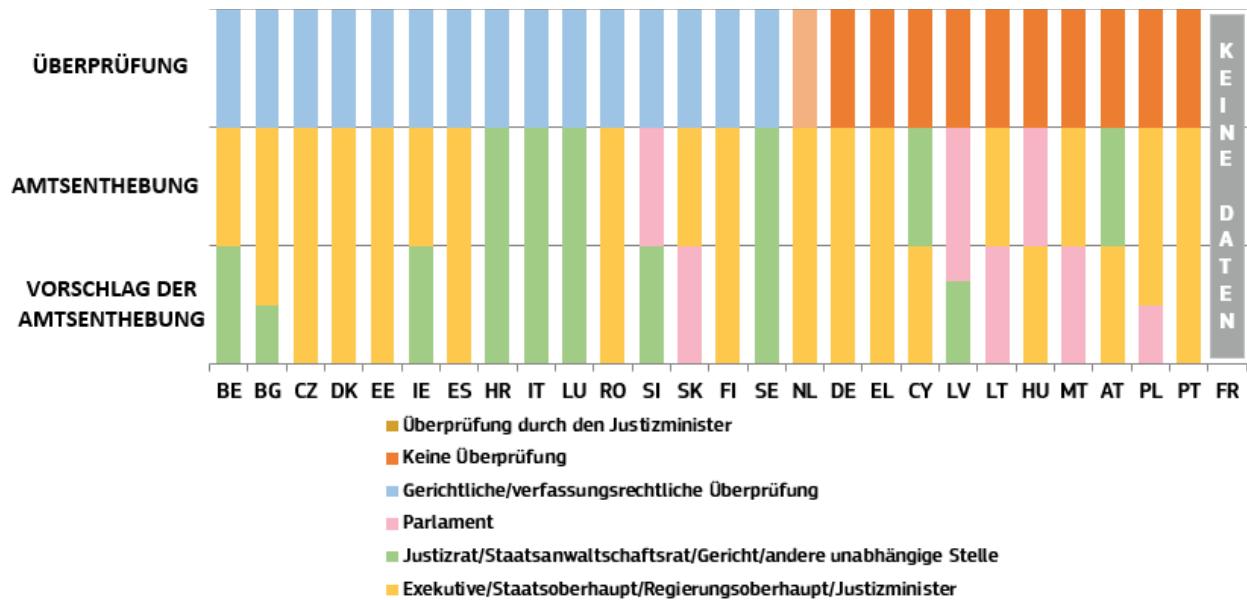
(\*) Das Schaubild spiegelt die nationalen Rahmenbedingungen wider, die im Januar 2024 galten. Ein Punkt wurde an den Mitgliedstaat vergeben, wenn die Exekutive einen vorgeschlagenen Kandidaten ablehnen und einen anderen vorgeschlagenen Kandidaten wählen kann; ein Punkt wurde vergeben, wenn die Exekutive im Falle der Nichternennung eines Staatsanwaltanwärter nicht verpflichtet ist, ihre Entscheidung zu begründen; zwei Punkte wurden vergeben, wenn die Exekutive einen Kandidaten ablehnen und einen anderen Kandidaten wählen kann; zwei Punkte wurden vergeben, falls im Falle der Nichternennung nicht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht. Die Mitgliedstaaten, in denen der Generalstaatsanwalt die Ernennungsbehörde ist, sind mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet. **BE**: Der Justizminister kann die Ernennung des vom Hohen Justizrat vorgeschlagenen Kandidaten ablehnen; der Fall wird dann jedoch an den Hohen Justizrat zurückverwiesen, der entweder denselben Kandidaten mit einer anderen oder besseren Begründung oder einen anderen Kandidaten vorschlagen kann. Der Justizminister ist nicht befugt, selbst eine andere Person zu benennen. **DE**: Der Dienstherr muss den Bewerber von der ablehnenden Auswahlentscheidung in Kenntnis setzen. Der Dienstherr muss die Stellen entsprechend der Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerber vergeben (Prinzip der Bestenauslese). Die Einhaltung dieses Grundsatzes kann gerichtlich überprüft werden. Wenn der Kläger obsiegt, muss der Dienstherr die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut treffen. Die Entscheidung muss jedoch nicht zugunsten des Klägers ausfallen. **IE**: Als Einrichtung des öffentlichen Dienstes werden alle Auswahlverfahren im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Ernennung von Stellen im öffentlichen Dienst durchgeführt. Die Verhaltenskodizes werden vom Ausschuss für Ernennungen im öffentlichen Dienst (CPSA) veröffentlicht. Wenn ein Kandidat nach dem Auswahlverfahren mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, hat er nach dem Kodex das Recht, eine Überprüfung einer während des Auswahlverfahrens getroffenen Entscheidung zu beantragen oder eine Beschwerde darüber einzulegen, dass das angewandte Auswahlverfahren ungerecht war. Die Kandidaten haben auch Anspruch auf Rückmeldungen zu ihren Leistungen in einem Auswahlverfahren. **ES**: Gemäß Artikel 27 der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft (Reglamento) von 2022 können Kandidaten, die den Lehrgang nicht bestanden haben, und Kandidaten, die den Lehrgang aufgrund hinreichend begründeter höherer Gewalt nicht absolvieren oder abschließen konnten, ihn im nächsten Aufruf zu einem freien Auswahlverfahren wiederholen, an dem sie mit der neuen Beförderung teilnehmen, und zwar im Einklang mit der Satzung des Autonomen Zentrums für Rechtsstudien, die durch das

<sup>150</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

Königliche Dekret 312/2019 vom 26. April genehmigt wurde. Wenn diese Kandidaten diesen zweiten Lehrgang ebenfalls nicht bestehen, werden sie endgültig ausgeschlossen und haben keine Aussicht mehr, aufgrund der absolvierten Auswahlprüfungen in den Staatsanwaltschaftsdienst aufgenommen zu werden (siehe auch Artikel 309 LOPJ in Bezug auf Richter). Das Nichtbestehen des Lehrgangs ist somit der einzige Grund für die Nichternennung eines Kandidaten als Staatsanwalt, und die Gründe hängen mit dem Endergebnis zusammen. Dieses Ergebnis ist öffentlich, fällt aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde. **NL**: Es ist theoretisch möglich, dass der Justizminister beschließt, keinen Staatsanwaltkandidaten zu ernennen, aber in der Praxis ist dies nie der Fall. Vor der Ernennung zum Staatsanwaltsanwärter filtert ein unabhängiger Ausschuss der Staatsanwaltschaft die potenziellen Anwärter im Rahmen eines intensiven Auswahlverfahrens. Der Minister ernennt keinen Staatsanwalt, bevor er nicht von der Staatsanwaltschaft eine Empfehlung erhalten hat. Die Ernennung durch den Minister ist lediglich eine Formalität. Nach der Ausbildungszeit wird der Anwärter auf Empfehlung des Ministers vom König zum Staatsanwalt ernannt. Es gibt kein besonderes Überprüfungs- oder Beschwerdeverfahren im Hinblick auf die Ablehnung der Entscheidung eines Ministers über die Ernennung eines Staatsanwaltanwärter oder Staatsanwalt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Regierungsentscheidung, die den Kandidaten betrifft und die jederzeit vor einem Zivilgericht angefochten werden kann. Daraus wird dann eine arbeitsrechtliche Streitigkeit. **AT**: Der Kandidat kann sich an einen Ausschuss für Gleichbehandlung wenden, der einen Rechtsverstoß feststellen kann. Es ist auch möglich, im Rahmen einer Zivilklage eine Entschädigung für entgangene Einkünfte zu verlangen. Keine dieser Maßnahmen kann die Entscheidung über die Ernennung ändern. **SE**: Die schwedische Staatsanwaltschaft ist die einzige Behörde, die an der Einstellung von Staatsanwälten beteiligt ist und entscheidet, wer ernannt oder abgelehnt wird. Es können nur Staatsanwaltkandidaten in Betracht gezogen werden, die sich um eine bestimmte Stelle als Staatsanwalt beworben haben.

Schaubild 65 zeigt das Verfahren für die Entlassung des Generalstaatsanwalts. Das Schaubild stellt die vorschlagenden und entlassenden Behörden sowie die Möglichkeit einer Überprüfung (z. B. durch ein Gericht oder ein Verfassungsgericht) dar.

**Schaubild 65: Entlassung des Generalstaatsanwalts (\*) (Quelle: Europäische Kommission und NADAL<sup>(151)</sup>)**



(\*) **BE**: Der Staatsanwalt, der den Staatsanwalt vor dem Disziplinargericht vertritt, und der Generalstaatsanwalt, der den Staatsanwalt beim Verfahren vor dem Berufsdisziplinargericht vertritt, geben eine Stellungnahme ab und

<sup>151</sup> Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

schlagen eine Disziplinarstrafe vor (vgl. Artikel 418 Absatz 2 Gerichtsgesetzbuch). Ist das Disziplinargericht der Auffassung, dass ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft entlassen werden sollte, so übermittelt das Disziplinargericht dem König einen begründeten Vorschlag zur Entlassung. Der König kann von der Entscheidung, einen begründeten Vorschlag zur Entlassung zu machen, abweichen und anstelle der zuständigen Behörde eine andere Disziplinarstrafe verhängen (siehe Artikel 418 Absatz 3 Gerichtsgesetzbuch). Überprüfung durch das Berufungsdisziplinargericht. **BG**: Vorschlag: Oberster Staatsanwaltschaftsrat. Entlassung: Präsident der Republik. Überprüfung durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof. **CZ**: Vorschlag: Justizminister. Entlassung: Regierung. Überprüfung durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof. **DK**: Vorschlag: Justizminister. Entlassung: König. Die Entlassung oder Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts muss wie bei jedem anderen Beamten begründet sein und sich auf die Umstände der Einrichtung (z. B. unzureichende Mittel oder Umstrukturierung) oder auf das Verhalten des Bediensteten (z. B. mangelnde Eignung, zu viele krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Kooperationsprobleme) beziehen. Der Justizminister entscheidet über die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts, muss jedoch eine entsprechende Empfehlung an den König richten, der die endgültige Befugnis hat, die Entlassung durchzuführen. Bevor der Justizminister eine Empfehlung an den König abgibt, muss er folgendes Verfahren befolgen: Der Generalstaatsanwalt muss wie jeder andere öffentliche Bedienstete Gelegenheit erhalten, sich zum Sachverhalt des Falles zu äußern und/oder Einspruch gegen die beabsichtigte Entlassung zu erheben. Darauf hinaus ergibt sich in Bezug auf Beamte (einschließlich des Generalstaatsanwalts) aus § 31 des Beamten gesetzes, dass sowohl der Bedienstete als auch seine verhandlungsberechtigte Interessenvertretung die Möglichkeit erhalten müssen, vor der beabsichtigten Entlassung eine Stellungnahme abzugeben. Schließlich muss nach dem Beamten gesetz eine Anhörung unter der Leitung eines unabhängigen Richters stattfinden, bevor ein Beamter (einschließlich des Generalstaatsanwalts) wegen eines beruflichen Fehlverhaltens entlassen wird. Überprüfung: Entscheidungen über die Entlassung eines Beamten können vor Gericht verhandelt werden. **DE**: Vorschlag und Entlassung: Justizminister. **EE**: Vorschlag und Entlassung: Justizminister. **EL**: Vorschlag und Entlassung: Justizminister. **IE**: Vorschlag: Der Ausschuss, der sich aus i) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (Chief Justice), ii) dem Vorsitzenden der Standesvertretung der Prozessanwälte von Irland (General Council of the Bar of Ireland), iii) dem Präsidenten der Anwaltskammer (Incorporated Law Society), iv) dem Regierungsstaatssekretär (Secretary to the Government) und v) dem leitenden juristischen Assistenten bei der Generalstaatsanwaltschaft zusammensetzt, kann der Regierung einen Bericht vorlegen, in dem die Amtsenthebung empfohlen wird. Die Regierung trifft die endgültige Entscheidung. Entlassung: Regierung. Überprüfung: Verfassungsgericht. **ES**: Vorschlag: Regierung nach Anhörung des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt (CGPJ). Entlassung: König. Im Jahr 2007 wurde das Gesetz geändert, um zusätzliche Garantien einzuführen. Die Regierung ist nicht befugt, den Generalstaatsanwalt allein nach eigenem Ermessen zu entlassen. Überprüfung: Verfassungsgericht. **IT**: Vorschlag und Entlassung: Hoher Justizrat. Überprüfung: Oberster Gerichtshof. **LV**: Vorschlag: Hoher Justizrat; Parlament; Präsident des Obersten Gerichtshofs. Entlassung: Parlament. **LT**: Vorschlag: Parlament. Entlassung: Präsident. Es gibt keine Regelung und Praxis in Bezug auf ein Überprüfungsverfahren. **LU**: Vorschlag: Nationaler Justizrat. Entlassung: Disziplinargericht. Überprüfung: Verwaltungsgericht. **HU**: Vorschlag: Präsident. Entlassung: Parlament. Auf Vorschlag des Präsidenten der Republik kann das Parlament den Generalstaatsanwalt durch Beschluss seines Amtes entheben, wenn der Generalstaatsanwalt aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, die sich aus seinem Mandat ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Auf Vorschlag des Präsidenten der Republik entscheidet das Parlament über die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts, wenn dieser aus Gründen, die in seinem Einflussbereich liegen, seinen Pflichten aus dem Mandat nicht nachkommt oder eine rechtskräftig festgestellte Straftat begangen hat oder auf andere Weise seines Amtes unwürdig ist. Endet das Mandat des Generalstaatsanwalts, weil eine der im Gesetz über die Rechtsstellung der Staatsanwälte festgelegten Bedingungen für die Ernennung in ein Amt als Staatsanwalt nicht mehr erfüllt ist, so stellt der Präsident der Republik dies fest. Darauf hinaus entscheidet der Präsident der Republik, ob ein Interessenkonflikt in Bezug auf den Generalstaatsanwalt besteht. Das Mandat des Generalstaatsanwalts endet mit der Feststellung des Interessenkonflikts. **AT**: Vorschlag: Justizministerium. Entlassung: Oberster Gerichtshof. **MT**: Vorschlag: Parlament (2/3-Mehrheit). Entlassung: Präsident. **NL**: Vorschlag: Justizminister. Entlassung: König. Überprüfung: Justizminister. Ein Generalstaatsanwalt kann Einspruch gegen eine Entscheidung, ihn des Amtes zu entheben, einlegen. Der Justizminister entscheidet über diesen Einspruch. **PL**: Es besteht keine Möglichkeit, den Generalstaatsanwalt, der gleichzeitig der Justizminister ist, seines Amtes zu entheben. Das einzige Verfahren, das eine solche Wirkung hätte, ist daher das Verfahren zur Amtsenthebung eines Mitglieds des Ministerrats (in diesem Fall: des Justizministers). **PT**: Vorschlag: Regierung. Entlassung: Präsident. **RO**: Vorschlag: Justizminister.

*Entlassung: Parlament. Die Entlassung des Generalstaatsanwalts erfolgt auf Vorschlag des Justizministers durch den Präsidenten Rumäniens nach Stellungnahme der Abteilung für Staatsanwälte des Obersten Rates der Magistratur. Überprüfung: Oberster Gerichtshof. **SI**: Vorschlag: Staatsanwaltschaftsrat. Entlassung: Nationalversammlung (Parlament). Bevor die Staatsversammlung den Beschluss fasst, übermittelt sie den Vorschlag der Regierung, um ihre Stellungnahme einzuholen. Überprüfung: Verwaltungsgericht. **SK**: Vorschlag: Parlament. Entlassung: Präsident. Überprüfung: Verfassungsgericht. **FI**: Vorschlag: Justizminister. Entlassung: Präsident. Überprüfung: Oberster Verwaltungsgerichtshof. **SE**: Vorschlag und Entlassung: Nationaler Disziplinarrat.*

### *– Verfassungsrechtliche Zuständigkeit –*

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein wesentliches Element der gegenseitigen Kontrolle in einer konstitutionellen Demokratie. Wie von der Venedig-Kommission dargelegt, gibt es kein allgemeines Erfordernis, ein Verfassungsgericht einzurichten<sup>(152)</sup>. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Vereinbarkeit der legislativen und exekutiven Maßnahmen mit der Verfassung zu gewährleisten, wie z. B. eine Vorabkontrolle der Verfassungsmäßigkeit und eine nachträgliche Kontrolle entweder durch ein Verfassungsgericht oder durch Gerichte, die in konkreten Fällen der Anwendung legislativer oder exekutiver Maßnahmen die Kontrolle ausüben. Die Verfassungsgerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der wirksamen Anwendung des EU-Rechts, bei der Gewährleistung der Integrität der EU-Rechtsordnung und bei der Festlegung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Bereits 1970 hat der Gerichtshof die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als Grundlage des europäischen Grundrechtsschutzes anerkannt<sup>(153)</sup>. In jüngerer Zeit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie sie auf der Grundlage der Unionsverträge in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt worden sind, auf gemeinsame Werte zurückgehen, die auch von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Rechtsordnungen anerkannt und angewandt werden<sup>(154)</sup>.

Die Organisation der Justiz, einschließlich der Errichtung, der Besetzung und der Arbeitsweise eines Verfassungsgerichts, fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.<sup>(155)</sup> Darüber hinaus können Verfassungsgerichte, sofern vorhanden, Teil der Judikative sein oder nicht. Wie der Gerichtshof jedoch festgestellt hat, haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem EU-Recht und insbesondere aus den Werten ergeben, auf denen die Union beruht<sup>(156)</sup>. Die Venedig-Kommission hat festgestellt, dass die Zusammensetzung der Verfassungsgerichte und das Verfahren zur Ernennung von Richtern am Verfassungsgericht zu den wichtigsten und schwierigsten Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Wahrung eines glaubwürdigen Systems der Verfassungsstaatlichkeit gehören. Sie betonte, wie wichtig es ist, sowohl die Unabhängigkeit der Richter des Verfassungsgerichts zu gewährleisten als auch verschiedene staatliche Organe und politische Kräfte in das Ernennungsverfahren einzubeziehen, damit Richter nicht nur als Instrument der einen oder anderen politischen Kräfte gesehen werden.<sup>(157)</sup> Das EU-Justizbarometer 2024 baut auf den Zahlen des vergangenen Jahres zu den verschiedenen Lösungen

<sup>152</sup> Venedig-Kommission, Zusammenstellung der Stellungnahmen, Berichte und Studien der Venedig-Kommission zur Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 6; Venedig-Kommission, Rule of Law Checklist (Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit), Rn. 108.

<sup>153</sup> EuGH, Urteil vom 17. Dezember 1970, Internationale Handelsgesellschaft, 11/70, EU:C:1970:114.

<sup>154</sup> EuGH, Urteile vom 16. Februar 2022, Ungarn/Parlament und Rat, C-156/21, EU:C:2022:97, Rn. 237, und vom 16. Februar 2022, Polen/Parlament und Rat, C-157/21, EU:C:2022:98, Rn. 291.

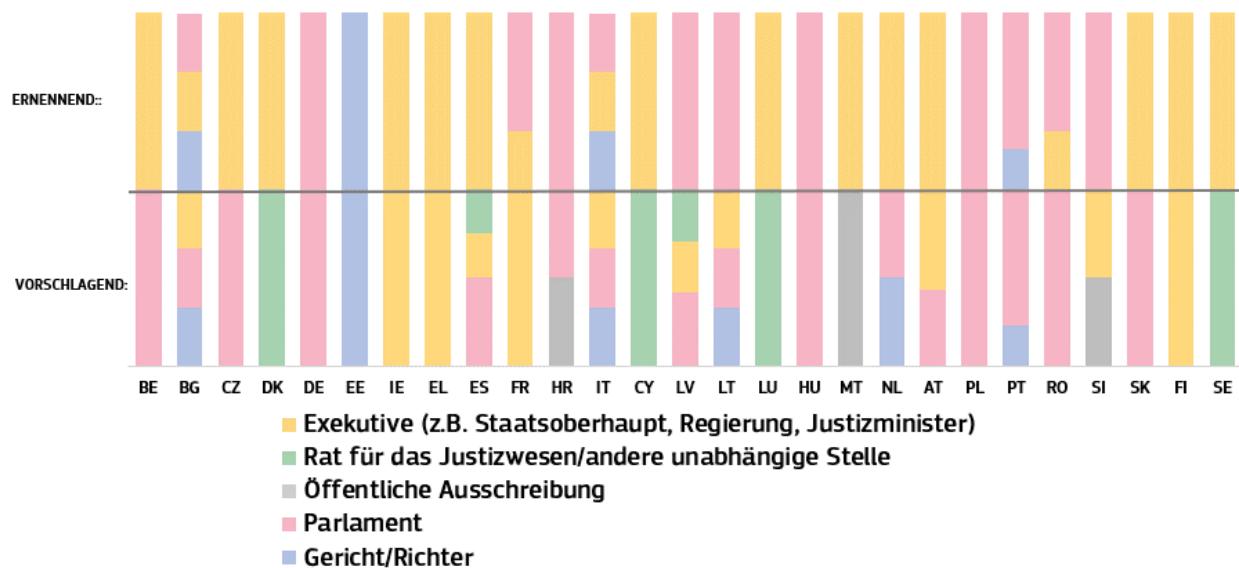
<sup>155</sup> EuGH, Urteil vom 20. April 2021, Repubblica, C- 896/19, EU:C:2021:31.

<sup>156</sup> EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022, [RS \(Wirkung der Entscheidungen eines Verfassungsgerichts\)](#), C-430/21, EU:C:2022:99, Rn. 38.

<sup>157</sup> Venedig-Kommission, (CDL-AD(2004)043), Rn. 18.

auf, die in den Mitgliedstaaten gewählt wurden, um den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte in höchster Instanz und deren Zuständigkeiten zu gewährleisten<sup>158</sup>, und Schaubild 66 gibt einen ersten Überblick über die Organe und Behörden, die Kandidaten für ihre Ernennung als Mitglieder der höchsten Instanz mit verfassungsrechtlicher Zuständigkeit vorschlagen, sowie über die Behörden, die sie ernennen.

**Schaubild 66: Mitglieder der höchsten Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit: vorschlagende und ernennende Behörden (\*) (Quelle: Europäische Kommission)**



(\*)Für die Zwecke dieses Schaubilds werden die folgenden Gerichte berücksichtigt: **BE**: Cour Constitutionnelle, Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof Belgien). **BG**: Конституционен съд на Република България (Verfassungsgericht der Republik Bulgarien). **CZ**: Ústavní soud (Verfassungsgericht der Tschechischen Republik). **DK**: Højesteret (Oberster Gerichtshof Dänemarks). **DE**: Bundesverfassungsgericht. Für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften sind alle Gerichte zuständig. Geprüft wird, ob ein Rechtsakt gemäß dem in der Verfassung und in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Verfahren erlassen wurde und ob er inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist. **EE**: Riigihokus (Verfassungsüberprüfungskammer des Staatsgerichtshofs und das Plenum des Staatsgerichtshofs). **IE**: Cúirt Uachtarach na hÉireann (Oberster Gerichtshof von Irland). **EL**: Areios Pagos (Oberster Gerichtshof) und Symvoulio Tis Epikrateias (Staatsrat). Ein Verfassungsgericht gibt es nicht. Jeder Richter ist befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen (Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung: „Die Richter sind nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen; sie sind in keinem Fall verpflichtet, gegen die Verfassung verstörende Bestimmungen einzuhalten“). **ES**: Tribunal Constitucional de España (Verfassungsgericht Spaniens). **FR**: Conseil Constitutionnel (Verfassungsrat). **HR**: Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien). **IT**: Corte Costituzionale (Verfassungsgericht). **CY**: Ανώτατο Συνταγματικό Δικαστήριο (Oberstes Verfassungsgericht). **LV**: Latvijas Republikas Satversmes tiesa (Verfassungsgericht der Republik Lettland). **LT**: Lietuvos Respublikos Konstitucinės Teismas (Verfassungsgericht der Republik Litauen). **LU**: Cour constitutionnelle de Luxembourg (Verfassungsgerichtshof, Luxemburg). **HU**: Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht Ungarns). Eine dezentralisierte Form der „verfassungsrechtlichen“ Überprüfung unmittelbar wirksamer Verträge kann von allen Gerichten vorgenommen werden. **MT**: Verfassungsgericht. **NL**: Hoge Raad der Niederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) – Der Oberste Gerichtshof der Niederlande fungiert als Kassationsgericht in Zivil-, Straf- und Steuersachen. **AT**: Verfassungsgerichtshof. **PL**: Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof)<sup>159</sup>. **PT**: Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht). **RO**: Curtea Constituțională

<sup>158</sup> EU-Justizbarometer 2023, Schaubilder 63 und 64.

<sup>159</sup> Die Europäische Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagt, weil der polnische Verfassungsgerichtshof gegen EU-Recht verstößen hat,

(Verfassungsgesetzgerichtshof). **SI:** Ustavno sodišče Republike Slovenije (Verfassungsgericht der Republik Slowenien). **SK:** Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik). **FI:** Korkein oikeus ja Korkein hallinto-oikeus (Oberster Gerichtshof und Oberster Verwaltungsgerichtshof von Finnland). In Finnland gibt es kein Verfassungsgericht. Alle Gerichte können die Verfassungsmäßigkeit in konkreten Fällen nachträglich überprüfen, wobei der Oberste Gerichtshof und der Oberste Verwaltungsgerichtshof in den jeweiligen Zweigen der Gerichtsbarkeit die höchste Instanz darstellen. **SE:** Högssta Domstolen Högssta och Förvaltningsdomstolen (Oberster Gerichtshof und Oberster Verwaltungsgerichtshof von Schweden). Alle Gerichte können bei der Entscheidung konkreter Fälle die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung oder höherrangigem Recht prüfen und dürfen unvereinbare Bestimmungen nicht anwenden.

**BE:** Der Gerichtshof besteht aus zwölf Richtern, die vom König auf Lebenszeit aus einer Liste von zwei Kandidaten für jede freie Stelle ernannt werden, die abwechselnd von der Abgeordnetenkammer und vom Senat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen wird. **BG:** Das Verfassungsgericht besteht aus zwölf Richtern, von denen ein Drittel von der Nationalversammlung, ein Drittel vom Präsidenten und ein Drittel von einer Vollversammlung der Richter des Obersten Kassations- und des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gewählt werden. **CZ:** Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Richtern, die für zehn Jahre ernannt werden. Richter werden vom Präsidenten Tschechiens nach Zustimmung des Senats (obere Kammer des Parlaments) ernannt. **DE:** Das Verfassungsgericht besteht aus 16 Richtern, von denen die Hälfte vom Bundestag (durch einen Wahlausschuss, der sich aus zwölf Mitgliedern zusammensetzt, die proportional die im Bundestag vertretenen Parteien vertreten) und die andere Hälfte vom Bundesrat vorgeschlagen und ernannt wird. Bleibt eine Stelle für mehr als zwei Monate unbesetzt, muss der Wahlausschuss beantragen, dass das Verfassungsgericht selbst Kandidaten für die Wahl zum Richter vorschlägt. **DK:** Die Richter werden vom König auf Empfehlung des Rates für Ernennungen im Justizwesen (Dommerudnævnelsesrådet) förmlich ernannt. Die einzige Ausnahme ist der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der von den eigenen Richtern des Obersten Gerichtshofs ernannt wird. **EE:** Jedes Jahr ernennt der Oberste Gerichtshof insgesamt auf Vorschlag seines Präsidenten zwei neue Mitglieder in die Verfassungskontrollkammer und entbindet die beiden dienstältesten Mitglieder von den Aufgaben der Mitglieder der Verfassungskontrollkammer, wobei die Stellungnahme der Verwaltungs-, Straf- und Zivilkammern in der Verfassungskontrollkammer sowie deren gleiche Vertretung innerhalb der Verfassungskontrollkammer so weit wie möglich berücksichtigt wird. **IE:** Vorschlag der Regierung und Ernennung durch den Präsidenten der Republik. Das Verfahren zu dem Vorschlag der Regierung ist jedoch informell und könnte in beliebiger Form erfolgen. **EL:** Die Präsidenten der drei höchsten Gerichte (Staatsrat, Oberster Gerichtshof, Rechnungshof) werden nach demselben Verfahren ernannt; Vorschlag der Regierung und Ernennung durch den Präsidenten der Republik. **ES:** Das Verfassungsgericht besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom König ernannt werden; davon werden vier auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses mit einer Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder ernannt; vier vom Senat (Senado) mit der gleichen Mehrheit, zwei werden auf Vorschlag der Regierung und zwei auf der Grundlage eines Vorschlags des Allgemeinen Rates der rechtsprechenden Gewalt ernannt. **FR:** Drei Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidenten der Republik ernannt, der auch den Präsidenten des Rates ernennt. Drei Mitglieder werden vom Präsidenten der Nationalversammlung und drei vom Präsidenten des Senats ernannt. Die ehemaligen Präsidenten der Republik sind ebenfalls Mitglieder auf Lebenszeit des Verfassungsrates. **IT:** Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Richtern, von denen ein Drittel vom Parlament ernannt wird (gemeinsame Sitzung), ein Drittel vom Präsidenten der Republik (der keine unmittelbaren Exekutivbefugnisse hat) und ein Drittel von obersten Gerichten. **LV:** Das Verfassungsgericht besteht aus sieben Richtern, die durch die Mehrheit der Saeima bestätigt werden – mit mindestens 51 Stimmen. Drei Richter werden auf Vorschlag von mindestens zehn Mitgliedern der Saeima, zwei auf Vorschlag des Ministerkabinetts und zwei auf Vorschlag der Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofs bestätigt. Die Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofs wählt unter den Richtern der Republik Lettland aus. **LT:** Das Verfassungsgericht besteht aus neun Richtern, die für eine nicht verlängerbare Amtszeit von neun Jahren ernannt werden. Das Parlament ernennt die Richter aus den vom Präsidenten der Republik Litauen, vom Präsidenten des Parlaments und vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs benannten Kandidaten. **LU:** Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, zwei Beratern des Kassationsgerichtshofs und

---

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_842](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_842), (case C-448/23, Kommission/Polen, anhängig); dieses Vertragsverletzungsverfahren ist von der Auffassung geleitet, dass der Verfassungsgerichtshof die Anforderungen an ein zuvor durch Gesetz errichtetes unabhängiges und unparteiisches Gericht nicht mehr erfüllt.

fünf Magistraten, die vom Großherzog auf gemeinsame Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts ernannt werden. **HU:** Alle 15 Mitglieder des Verfassungsgerichts werden vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag eines parlamentarischen Ausschusses gewählt. **MT:** Das Verfassungsgericht besteht aus drei Richtern, die vom Präsidenten gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Ernennung von Richtern ernannt werden. **NL:** Ein Ausschuss aus Richtern des Obersten Gerichtshofs erstellt eine Liste mit sechs Kandidaten und legt sie der Zweiten Kammer der Generalstaaten vor, die drei Kandidaten auswählt, eine Einstufung vornimmt und nur den am höchsten eingestuften Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch einlädt. Der ausgewählte Kandidat wird dann vom Justizminister für die Ernennung benannt. **AT:** Das Verfassungsgericht besteht aus zwölf Richtern, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sechs Richter, der Präsident und der Vizepräsident werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung ernannt. Jeweils drei Richter werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Nationalrates (untere Kammer des Parlaments) bzw. des Bundesrates (obere Kammer des Parlaments, die die Regionen vertritt) ernannt. **PL:** Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Richtern, die vom Sejm (untere Kammer des Parlaments) vorgeschlagen und ernannt werden; nach der gesetzlichen Regelung legen die ernannten Richter vor dem Präsidenten der Republik einen Amtseid ab, doch verfügt der Präsident der Republik, wie vom Verfassungsgericht entschieden, in dieser Hinsicht über keinen Ermessensspielraum und muss den Eid unverzüglich abnehmen. **PT:** Das Verfassungsgericht besteht aus 13 Richtern, von denen zehn vom Parlament ausgewählt und ernannt werden, und die übrigen drei Richter werden von den vom Parlament ernannten Richtern kooptiert. Die vom Parlament ernannten Richter erstellen eine Kandidatenliste und wählen die übrigen drei Richter in geheimer Wahl aus. **RO:** Das Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern mit einer Amtszeit von neun Jahren, die nicht verlängert werden kann, wobei jeweils drei Mitglieder vom Präsidenten, vom Senat und von der Abgeordnetenkammer ernannt werden. Alle drei Jahren werden drei Mitglieder neu ernannt. **SK:** Das Verfassungsgericht besteht aus 13 Richtern, die für zwölf Jahre ernannt werden. Die Richter werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Parlaments der Slowakei ernannt. **FI:** Sowohl für den Obersten Gerichtshof als auch für das Oberste Verwaltungsgericht ist die ernennende Behörde der Präsident der Republik ohne Ernennungsphase. **SE:** Alle ständigen Richter werden von der Regierung auf Empfehlung des Richtervorschlagsausschusses auf unbestimmte Zeit ernannt. Das gleiche Verfahren gilt für die erstinstanzlichen Gerichte, die Berufungsgerichte und die Obersten Gerichte.

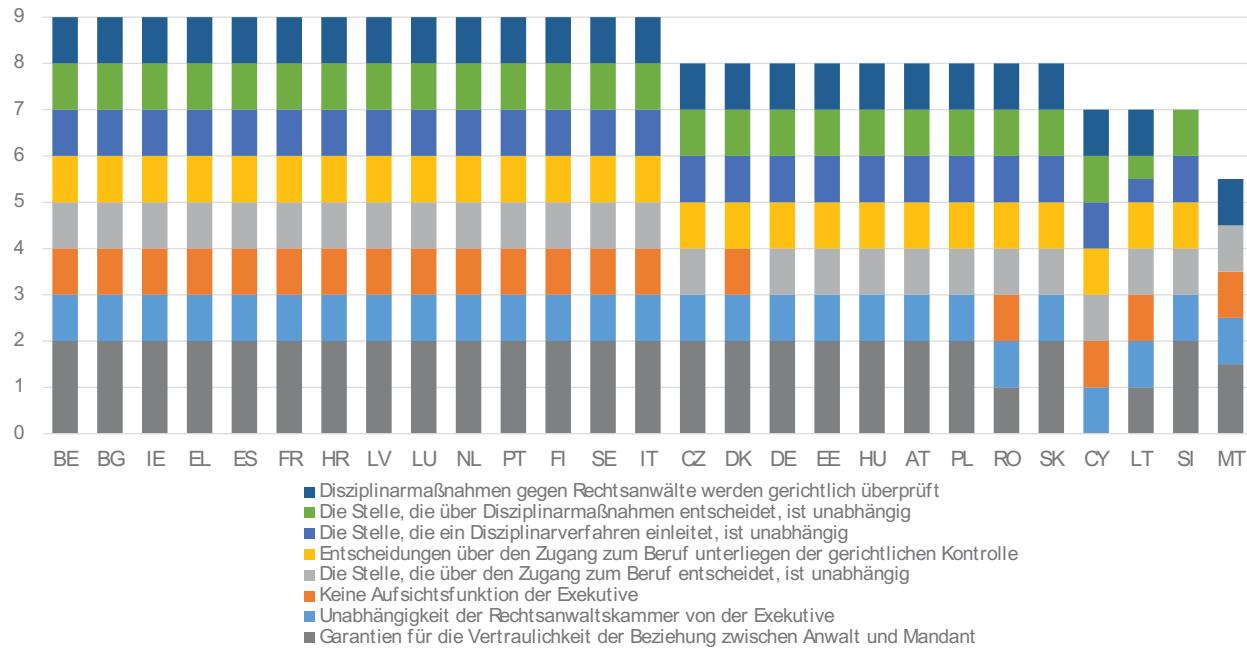
#### – Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte in der EU –

Rechtsanwälte und ihre Kammern sind von wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit<sup>160</sup>. Ein faires System der Rechtspflege setzt voraus, dass Rechtsanwälte ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können. Die Tatsache, dass Rechtsanwalt ein freier Beruf ist, und die Befugnisse, die sich daraus ableiten, unterstützen die Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit, und die Rechtsanwaltskammern sind für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Nach den europäischen Normen sind die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten. In diesen Normen werden auch Grundprinzipien für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte festgelegt<sup>161</sup>.

<sup>160</sup> „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz sowie bei der Achtung der Gewaltenteilung und der Grundrechte.“, Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsstaatlichkeit, Diskussionspapier des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 3./4. März 2022: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6319-2022-INIT/de/pdf>.

<sup>161</sup> Empfehlung Nr. R(2000) 21 des Ministerkomitees des Europaparats.

**Schaubild 67: Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte, 2023 (\*)**  
 (Quelle: Europäische Kommission und CCBE<sup>162)</sup>)



(\*) Basierend auf den Umfrageergebnissen; die Mitgliedstaaten konnten maximal 9 Punkte erreichen. Die Umfrage wurde Anfang 2023 durchgeführt. Für Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurden für jedes vollständig abgedeckte Szenario (Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Daten im Besitz des Rechtsanwalts, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rechtsanwalts, Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Überwachung des Rechtsanwalts oder seiner Räumlichkeiten, Steuerprüfung der Kanzlei und sonstige Verwaltungskontrollen) 0,5 Punkte vergeben. Für alle anderen vollständig erfüllten Kriterien wurde ein Punkt vergeben. Bei Nichterfüllung des Kriteriums wurde kein Punkt vergeben. **MT:** Antworten aus dem Jahr 2020, angepasst an die neue Methodik. **EE:** Das Justizministerium verfügt über weitreichende Kontrollbefugnisse über die Organisation des Systems der Prozesskostenhilfe. **LT:** Nach dem Rechtsanwaltsgesetz kann die Rechtsanwaltskammer Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte verhängen. Ein solches Recht steht aber auch dem Justizminister zu. Wenn der Justizminister beschließt, ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt einzuleiten, hat die Rechtsanwaltskammer kein Mitspracherecht und der Fall wird direkt an das Disziplinargericht weitergeleitet. Das Disziplinargericht besteht aus fünf Rechtsanwälten, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind. Drei der fünf Mitglieder werden von der Generalversammlung der Rechtsanwaltskammer gewählt, zwei weitere vom Justizminister ernannt. **PL:** Das Justizministerium hat eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Anwaltskammer, indem es die Anwaltsprüfung organisiert und die Höhe der Mindestanwaltsgebühren festlegt (nach unverbindlicher Stellungnahme der Obersten Rechtsanwaltskammer). **SI:** Die Durchführung von Disziplinarverfahren ist ausschließlich Sache der Rechtsanwaltskammer selbst. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses erster Instanz kann Berufung eingelegt werden, die vom Disziplinarausschuss zweiter Instanz geprüft wird. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses zweiter Instanz ist keine Berufung möglich. Dies ist in Artikel 65 des Gesetzes über die Anwaltschaft festgelegt: „Die Entscheidungen der Disziplinargremien der Rechtsanwaltskammer sind vollstreckbar.“ **SK:** Der Antrag wird in erster Linie von der unabhängigen Aufsichtskommission der slowakischen Rechtsanwaltskammer gestellt. Der Justizminister kann jedoch auch ein Disziplinarverfahren einleiten: „Wenn ein Rechtsanwalt eine Handlung begangen hat, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften als Berufsvergehen angesehen werden könnte, so kann der Vorsitzende der Aufsichtskommission oder der Justizminister (in seiner Eigenschaft als Antragsteller) innerhalb der Frist, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgesehen war, bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach diesem Gesetz stellen“. **FI:** Die Anwaltskammer steht unter der Aufsicht des Justizkanzlers als Behörde. Der Kanzler hat wie im Anwaltsgesetz geregelt die Aufsichtsbefugnis über Rechtsanwälte.

<sup>162</sup> Die Daten für 2023 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

### 3.3.3. Zusammenfassung zur richterlichen Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein wesentliches Element des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und unabdingbar für die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union. Sie ist ein grundlegendes Element eines leistungsfähigen Justizsystems und von wesentlicher Bedeutung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Sie ist maßgeblich für die Gewährleistung der Fairness von Gerichtsverfahren und für das Vertrauen der Öffentlichkeit und Unternehmen in das Rechtssystem. Die nationalen Justizsysteme müssen daher die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz, die sich aus dem EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ergeben, uneingeschränkt erfüllen und die europäischen Standards für die Unabhängigkeit der Justiz angemessen berücksichtigen. Im Justizbarometer 2024 werden Trends bezüglich der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz seitens der breiten Öffentlichkeit und der Unternehmen aufgezeigt. In dieser Ausgabe werden auch einige neue Indikatoren zur Ernennung von Gerichtspräsidenten und Behörden, die an der Ernennung nationaler Staatsanwälte beteiligt sind, zur Entlassung von Generalstaatsanwälten, zu Stellen, die an der Überprüfung von Vermögenserklärungen beteiligt sind, und zur Ernennung von Mitgliedern der höchsten Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit vorgestellt. Die strukturellen Indikatoren an sich lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu, stellen jedoch mögliche Elemente dar, die als Ausgangspunkt für eine solche Analyse herangezogen werden können.

- a) Im Justizbarometer 2024 ist dargestellt, wie sich die **Wahrnehmung der Unabhängigkeit** in den Umfragen unter der breiten Öffentlichkeit (Eurobarometer FL540) und Unternehmen (Eurobarometer FL541) entwickelt hat:
  - Aus der achten Eurobarometer-Umfrage unter der breiten Öffentlichkeit (Schaubild 51) geht hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in 19 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2016 *verbessert* hat oder stabil geblieben ist, darunter vier Mitgliedstaaten, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit in 17 Mitgliedstaaten und in sechs Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, *verbessert* oder ist stabil geblieben, obwohl in zwei der mit Herausforderungen konfrontierten Mitgliedstaaten<sup>163</sup> das Niveau der wahrgenommenen Unabhängigkeit weiterhin besonders niedrig ist.
  - Aus der achten Eurobarometer-Umfrage unter Unternehmen (Schaubild 53) geht hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in 19 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2016 *verbessert* hat oder stabil geblieben ist, darunter fünf Mitgliedstaaten, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die Unternehmen in 18 Mitgliedstaaten und in sieben Mitgliedstaaten, die vor besonderen Herausforderungen stehen, *verbessert* oder ist stabil geblieben. In zwei Mitgliedstaaten ist die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor besonders gering.
  - Als Gründe für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wurden *Einflussnahme und Druck durch Staat und Politik* am häufigsten genannt, gefolgt von *Einflussnahme und Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen*. Im Vergleich zu früheren Jahren fallen beide Gründe bei

<sup>163</sup> Siehe Fußnote 22.

den drei Mitgliedstaaten ins Gewicht, in denen die wahrgenommene Unabhängigkeit sehr gering ist (Schaubilder 52 und 54).

- Bei den Gründen für die gute Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern nannten 40 % der Befragten aus der breiten Öffentlichkeit und 39 % der befragten Unternehmen die *Garantien aufgrund von Status und Stellung von Richtern* als Hauptgrund für ihre Antwort.
- b) Seit 2022 werden im EU-Justizbarometer die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage dazu vorgestellt, wie Unternehmen die **Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte** in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen (Schaubild 55). Das Handeln der Behörden, Stabilität und Qualität des Rechtsetzungsprozesses sowie die Wirksamkeit der Gerichte und des Eigentumsschutzes sind nach wie vor Schlüsselkriterien, die für das Vertrauen in den Investitionsschutz gleichermaßen wichtig sind (Schaubild 56). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Vertrauen in den Investitionsschutz in 13 Mitgliedstaaten verbessert.
- c) Schaubild 57 gibt einen aktualisierten Überblick über die Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen in den Ländern, in denen es solche Gremien gibt.
- d) In den Schaubildern 58 und 59 wird die Lage hinsichtlich der Ernennung von Gerichtspräsidenten in allen Mitgliedstaaten dargestellt. Schaubild 58 zeigt die Behörden, die Kandidaten zur Ernennung als Gerichtspräsidenten vorschlagen, und die Behörden, die diese ernennen. In Schaubild 59 sind die Zuständigkeiten der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der vorschlagenden Behörden Gerichtspräsidenten ernennen.
- e) Das EU-Justizbarometer enthält zum zweiten Mal eine Reihe von Indikatoren zur Korruptionsbekämpfung. Die Veröffentlichung enthält einen vergleichenden Überblick über den sachlichen (Schaubild 60) und persönlichen Geltungsbereich (Schaubild 61) von Vermögenserklärungen in den Mitgliedstaaten sowie über die Verfügbarkeit von Überprüfungs-, Transparenz- und Sanktionsmechanismen (Schaubild 62).
- f) In den Schaubildern 63 und 64 wird die Lage hinsichtlich der Ernennung von Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten dargestellt. Schaubild 63 zeigt die Behörden, die Kandidaten zur Ernennung als nationale Staatsanwälte vorschlagen, und die Behörden, die diese ernennen. In Schaubild 64 sind die Zuständigkeiten der Exekutive oder des Generalstaatsanwalts bei der Ernennung nationaler Staatsanwälte auf Vorschlag der vorschlagenden Behörden dargestellt.
- g) In Schaubild 65 werden erstmals die an der Entlassung von Generalstaatsanwälten beteiligten Behörden dargestellt.
- h) Schaubild 66, das zum ersten Mal in dieser Ausgabe des Justizbarometers eingeführt wird, gibt einen ersten Überblick über die Behörden, die an dem Vorschlag und der Ernennung von Mitgliedern der höchsten Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit beteiligt sind.
- i) Schaubild 67 zeigt, dass die Exekutive in neun Mitgliedstaaten zwar eine gewisse Aufsichtsfunktion über Rechtsanwaltskammern ausübt, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen jedoch gewährleistet ist, und dass diese ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das EU-Justizbarometer 2024 vermittelt einen breitgefächerten Einblick in die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten. Es zeigt, dass in vielen Ländern Anstrengungen

unternommen werden, um die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern. Das uneingeschränkte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, erweist sich jedoch nach wie vor als Herausforderung. Die Angaben im EU-Justizbarometer tragen zur Überwachung, die im Rahmen des Europäischen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt wird, bei, und fließen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der Kommission ein.